l. germ.
73
ch

Germ. Gesetzsammlung
73 ch - 12

Digitized by Google

Gesetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Zwölfter Band:
Januar 1854 bis 2. October 1856.



Min. d. Innern

Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Verlag von J. G. Holtzwart.

1858.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

in chronologischer Folge der Publication.

Seite

Gesetz, den Ausschlag der Staatssteuern in den Frankfurtischen Landgemeinden für die Jahre 1854, 1855 und 1856 betreffend 3
(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1854.)

Bekanntmachung. Beschluß Hoher Bundesversammlung vom 26. Januar 1854, Bestimmungen wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend 7
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Februar 1854.)

Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851 betreffend 12
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Februar 1854.)

Bekanntmachung, die abgeschlossene Uebereinkunft mit dem Kurfürstenthum Hessen zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel betreffend 15
(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1854.)

Seite

Gesetz, Zusatz zu dem Stempelgesetze vom 26. October 1852 betreffend 21
(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Gesetz, die Erhebung des Laternengeldes betreffend 22
(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Bekanntmachung, den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft vom 12. Juli 1853 betreffend 25
(Publicirt im Amtsblatt den 29. April 1854.)

Gesetz, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1854 betreffend 27

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1854 betreffend 30

Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots, den Ankauf von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend. 33
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juni 1854.)

Bekanntmachung, allgemeine Bundes-Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit betreffend 37
(Publicirt im Amtsblatt den 10. August 1854.)

Bekanntmachung, Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde, insbesondere das Vereinswesen betreffend 49
(Publicirt im Amtsblatt den 17. August 1854.)

Nachtrag zu dem Gesetz über den Wechsel-Stempel de dato 12. November 1844. . . . 53
(Publicirt im Amtsblatt den 14. September 1854.)

Seite

Abänderung der §§ 8 und 13 des Gesetzes vom 4. November 1851 Einrichtung der Feuerwehr betreffend 57
(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Gesetz, die Prolongation der Rechnei-Scheine bis zum 1. Februar 1856 betreffend 58
(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Bekanntmachung, die Prolongation des Accis-Gesetzes auf die Dauer des Jahres 1855 betreffend 60
(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1854.)

Bekanntmachung, die Revision des zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags betreffend . . . 61
(Siehe Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IX. S. 205, 207 und 229. Band XII. S. 12.)
(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1855.)

Gesetz, das Vereinigungsrecht betreffend . . 69
(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1855.)

Bekanntmachung, allgemeine Bundesbestimmungen wegen Nachdrucks ꝛc. ꝛc. betreffend . . 73

I. Bundesbeschluß vom 9. November 1837, den Nachdruck betreffend 74
(Publicirt im Amtsblatt den 10. April 1838.)

II. Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend 77
(Publicirt im Amtsblatt den 13. Mai 1841.)

III. Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845 den Nachdruck betreffend 79
(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1845.)

Seite

Bekanntmachung, den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851: Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, siehe auch Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IX. S. 205. 207 und 229. B. XII. S. 12. betreffend 81
(Publicirt im Amtsblatt den 10. Februar 1855.)

Gesetz, die Wasenmeisterei betreffend 83
(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1855.)

Verordnung, die Expeditionsgebühr bei der Wassergüter-Bestätterei betreffend . . . 86
(Publicirt im Amtsblatt den 29. März 1855.)

Verordnung, die Aufhebung, beziehungsweise Herabsetzung des Werftgeldes für mehrere Artikel betreff. 88
(Publicirt im Amtsblatt den 21. April 1855.)

Gesetz, den Schutz des Handels-Verkehrs gegen fälschliche Waaren-Bezeichnungen betreffend . . . 89
(Publicirt im Amtsblatt den 26. Mai 1855.)

Zusatz zu dem am 28. December 1854 prolongirten Accis-Gesetz vom 24. December 1854 . . . 93
(Publicirt im Amtsblatt den 21. Juni 1855.)

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1855 betreffend 97

Den Voranschag der Einnahmen für das Jahr 1855 betreffend 101

Fernere Verordnung über Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands. . 103
(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juli 1855.)

Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Ge-

Seite

setzes vom 11. December 1852, über die Ablösung der Grundgefälle, betreffend 109
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Juli 1855.)

Gesetz, die Erhebung des Laternengeldes für das Jahr 1855 betreffend 117
(Publicirt im Amtsblatt den 9. August 1855.)

Gesetz, die Prolongation des Accis-Gesetzes auf die Dauer des Jahres 1856 betreffend 119
(Publicirt im Amtsblatt den 11. August 1855.)

Gesetz, die Verleihung des Bürgerrechts an Heimathlose betreffend 121
(Publicirt im Amtsblatt den 25. October 1855.)

Gesetz, die Herabsetzung aus der ganzen in die viertel Gebührenklasse des Mainzolles für Schwerspath betreffend 125
(Publicirt im Amtsblatt den 15. November 1855.)

Gesetz, über die Einrichtung der Gewerbekammer betreffend 127
(Publicirt im Amtsblatt den 22. November 1855.)

Gesetz, das Stadtwehr-Disciplinar-Gericht betreffend . 133
(Publicirt im Amtsblatt den 15. December 1855.)

Gesetz, die Beschlagnahme des Soldes der Werb- und Handgelder hiesiger Liniensoldaten betreffend 137
(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855.)

Verordnung, das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend 139
(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855.)

Bekanntmachung. Aufhebung des Verbots des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend . 141
(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1856.)

Seite

Gesetz, über die Ablösung der Weideberechtigung auf landwirthschaftlichem Boden in hiesigem Staatsgebiet 143
(Publicirt im Amtsblatt den 22. März 1856.)

Gesetz, über die zum Bezuge der Universität erforderlichen Zeugnisse der Reife 155
(Publicirt im Amtsblatt den 3. April 1856.)

Gesetz, über die Aufnahme in die Zahl der Advokaten 159
(Publicirt im Amtsblatt den 19. April 1856.)

Gesetz, den Abschluß von Kauf- und Lieferungs-Geschäften über Früchte und das Verfahren in einem wegen solcher entstehenden Rechtsstreite betreffend 165
(Publicirt im Amtsblatt den 26. April 1856.)

Publication des Nachtrags vom 3. September 1855 zu dem revidirten **Postvereinsvertrage** vom 5. December 1851 betreffend 173

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen Art. 1.
Münzwährung, respective Saldirung Art. 2.
Transitgebühren Art. 3.
Beförderung mit der Briefpost Art. 4.
Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe Art. 5.
Kreuz- oder Streifband-Sendungen Art. 6.
Waarenproben und Muster Art. 7.
Garantie Art. 8.
Nachnahmen Art. 9.
Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber Art. 10.
Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages Art. 11.
Ratification und Dauer des Nachtrages Art. 12.

Seite

Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen 181

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen § 1.
Adresse § 2.
Außenseite der Briefe § 3.
Begleitbrief bei Fahrpostsendungen § 4.
Erforderniße eines Begleitbriefes § 5.
Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe § 6.
Signatur § 7.
Verpackung § 8.
Verschluß § 9.
Verpackung und Verschluß der Geldsendungen § 10.
Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände § 11.
Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände § 12.
Kreuzband-Sendungen § 13.
Waarenproben- und Muster-Sendungen § 14.
Recommandirte Briefe § 15.
Declaration § 16.
Durch Expressen zu bestellende Briefe § 17.
Nachsendung der Postsendungen § 18.
Unbestellbare Postsendungen § 19.
Einziehung des Porto für Retourbriefe § 20.
Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe § 21.
Baare Einzahlungen § 22.
Vorschußsendungen § 23.
Frankirungs-Vermerk § 24.
Mit fremden Freimarken versehene Briefe § 25.
Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind § 26.
Einziehung der Bestellgebühr vom Absender § 27.
Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen § 28.
Lagergeld § 29.
Wiegen der Postsendungen § 30.
Stempeln der Briefe 2c. § 31.
Franco-Verzeichnung § 32.
Retour-Recepisse § 33.
Behandlung der Nachnahme-Sendungen § 34.
Bezeichnung der Fahrpostsendungen § 35.

Seite

Briefpost- und Fahrpostsendungen § 36.
Eintragung in die Karten § 37.
Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse § 38.
Behandlung und Uebernahme der Fahrpostsendungen § 39.
Haftung bei Uebernahme der Postladungen § 40.
Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen § 41.
Speditionswege für Fahrpostsendungen § 42.
Einziehung des fehlenden Weiterfranco § 43.
Zurücknahme aufgegebener Postsendungen § 44.
(Publicirt im Amtsblatt den 29. April 1856.)

Gesetz, den Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1856 betreffend 213
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856.)

Gesetz, den Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1856 betreffend 215
(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856.)

Gesetz, die Erhebung des Laternengeldes pro 1856 betreffend 217
(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1856.)

Gesetz, die Abänderung einer das Versorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung betreffend 218
(Publicirt im Amtsblatt den 12. August 1856.)

Verordnung, die Abänderung einiger Bestimmungen der Verwaltungsordnung für das Versorgungshaus betreffend 219
(Publicirt im Amtsblatt den 14. August 1856.)

Organisches Gesetz 221
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz, die Ausführung des organischen Gesetzes vom 16. September 1856 betreffend 232
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Seite

Gesetz, die Entscheidung über Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten betreffend 234
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz über die Gerichtsverfassung der freien Stadt Frankfurt 241
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit 250
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz, Abänderungen des Recrutirungsgesetzes betreffend 269
(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1856.)

Alphabetisches Sach-Register 273

Gesetz-

und

Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Zwölfter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

den

Ausschlag der Staatssteuern

in den

Frankfurtischen Landgemeinden

für die Jahre 1854, 1855 und 1856

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Januar 1854 wie folgt:

Art. 1.

In den drei Jahren 1854, 1855 und 1856 sollen in den zur hiesigen Stadt gehörenden Landgemeinden, nach Maßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen in den Frankfurtischen Landgemeinden betreffenden Gesetzes und des Nachtrages dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahre anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staatskasse erhoben werden.

1*

Digitized by Google

Art. 2.

Das Landverwaltungsamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 31. Januar 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 4. Februar 1854.)

Bekanntmachung.

Beschluß Hoher Bundesversammlung

vom 26. Januar 1854,

Bestimmungen

wegen

gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete

betreffend.

Digitized by Google

Der Beschluß Hoher Bundesversammlung

vom 26. Januar 1854,

Bestimmungen

wegen

gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend,

welcher also lautet:

Artikel I.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei= und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende

strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1) wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;

2) wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;

3) wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz-

oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel I, Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwi-

schen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

wird hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 14. Februar 1854.

Im Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. Februar 1854.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Großherz. Badischen Regierung

zu dem

Vertrag vom 15. Juli 1851

betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen unterzeichneter Stelle vom 28. Juni, 5. Juli und 6. December v. J.,

den zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 abgeschlossenen und genehmigten Vertrag betr.,

(Gesetz- u. Stat.-Samml. Bd. IX. S. 205. S. 207 und S. 229.)

wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 28. Januar d. J. auch die Großherzoglich Badische Regierung diesem Vertrage beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 21. Februar 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1854.)

Bekanntmachung,

die

abgeschlossene Übereinkunft

mit dem

Kurfürstenthum Hessen

zur

Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel

betreffend.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die

mit dem Kurfürstenthum Hessen zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel abgeschlossene Uebereinkunft

betreffend.

Von Hohem Senate ist die nachstehende Uebereinkunft mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Kurfürstlich Hessische Regierung, als die der freien Stadt Frankfurt, die Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen, resp. Staatsangehörigen, in den Fluren, Waldungen und Fischwassern des anderen Gebietes verüben möchten, auf deßfallsiges amtliches Anzeigen und Ersuchen, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Fluren, Forsten, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Uebrigens steht es den beiderseitigen Behörden, wie bisher, auch fernerhin frei, die auf ihrem Gebiete betroffenen und daselbst arretirten Frevler nach ihren Gesetzen bestrafen zu lassen.

Artikel 2.

Für die Constatirung eines im Art. 1 bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst-, Polizei- und sonstigen zuständigen Beamten des Ortes, resp. Bezirks, des begangenen Frevels oder Vergehens aufgenommen worden, derselbe Glaube von der zur Aburtheilung zuständigen Behörde beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen und Abschätzungen der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 3.

Die Flur-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und sonstigen betreffenden Polizei-Officianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu verhaften und ihn entweder an die inländische Polizeibehörde oder an die jenseitige Polizeibehörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Artikel 4.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden. Namentlich sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- 2c. und Polizeibeamten und Officianten befugt seyn, die Spur der im Gebiete betretenen Frevler in das fremde Gebiet zu verfolgen und letztere auf dem fremden Gebiete zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, die Arretirten unverzüglich an die nächste Polizei- oder Justizbehörde desselben Gebiets abzuliefern, damit daselbst ihr Name und Wohn-

ort ausgemittelt werden kann. Im Falle hierbei im Gebiete des anderen Staates eine Haussuchung nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte zu dem Ende an die Ortspolizeibehörde der betreffenden Gemeinde sich zu wenden und dieselbe zur Vornahme der Visitation aufzufordern. Die bei der Haussuchung aufgefundenen, als gefrevelt bezeichneten Gegenstände sind in Verwahrung zu bringen. Der Vollzug der Requisition erfolgt kostenfrei für den Requirirenden.

Artikel 5.

Ueber die Haussuchung ist sofort ein Protokoll aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben ist dem requirirenden Beamten einzuhändigen, eine zweite der vorgesetzten Behörde des requirirten Beamten einzusenden. Derjenige Ortsvorstand oder Ortspolizeibeamte, welcher der an ihn ergangenen Requisition wegen Vornahme einer Haussuchung entweder gar nicht oder nicht in der hier vorgeschriebenen Form entspricht, ist mit einer angemessenen Disciplinarstrafe zu belegen. Auch kann der requirirende Forst- ꝛc. und Polizeiofficiant verlangen, daß der Forst- ꝛc. oder Polizeiofficiant des Ortes, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen als es nach den hierüber bestehenden Vorschriften des Landes nur immer thunlich ist; auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Die Anzeigen über verübte Frevel sollen der requirirten Behörde in zweifacher Ausfertigung zugesendet, der requirirenden Behörde soll das Ergebniß der Untersuchung mitgetheilt und von dem Strafvollzuge jedesmal Kenntniß gegeben werden.

Artikel 7.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Flur-, Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder geschieht nach den Landesgesetzen und soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt und deßwegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden.

Die erkannten Strafen, wenn es Geld oder Arbeitsstrafen sind, werden zum Vortheil des Staates vollzogen, von dessen Gericht das Erkenntniß ertheilt worden ist. Wird von einem Frevler die Zahlung des Betrags der gegen ihn erkannten Geldstrafen, des Werth- und Schadenersatzes, der Kosten und Pfandgebühren nicht vollständig, sondern nur zum Theile geleistet, so werden von dem eingenommenen Gelde zuerst die Pfand- rc. und Denuncianten-Gebühren, wo diese letzteren noch gesetzlich bestehen, sodann die Kosten, hiernach der Ersatz des Werthes und Schadens und zuletzt die Strafe, soweit es zureicht, bezahlt.

Artikel 8.

Von dem Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Uebereinkunft kommt der zwischen der Grafschaft Hanau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Neben-Vergleich vom 1. August 1785, sowie die Bestimmung im §. 6 des Hauptvergleichs über Sistirung der Frevler nicht mehr zur Anwendung.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1854 an gerechnet, festgesetzt.

Erfolgt sechs Monate vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von einer oder der anderen Seite, so gilt die Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach auf einen ferneren Zeitraum von fünf Jahren.

Artikel 10.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen und des Senats der freien Stadt Frankfurt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit haben und öffentlich bekannt gemacht werden,

und wird diese Uebereinkunft, nach erwirktem Beschlusse der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar 1854, in Auftrag Hohen Senats, zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 14. März 1854.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1854.)

Gesetz,

Zusatz zu dem Stempelgesetze

vom 26. October 1852

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. März 1854 wie folgt:

„Gegen Uebertreter des Stempelgesetzes vom 26. Oct. 1852 kommt die gesetzlich angedrohte Strafe auch dann zur Anwendung, wenn die Absicht der Stempeldefraudation nicht erwiesen ist. Kann jedoch der der Stempeldefraudation Beschuldigte beweisen, daß er die Absicht der Defraudation nicht gehabt habe, so findet nur eine Ordnungsstrafe von fl. 1 bis fl. 15 Statt."

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 11. April 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Gesetz,

die

Erhebung des Laternengeldes

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. März 1854 wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1855 an wird das Laternengeld nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2.

Der Betrag der Kosten der Straßenbeleuchtung wird für jede Straße besonders berechnet. Die Facaden-Länge eines jeden an der Straße liegenden, bebauten oder unbebauten Grundstücks wird in Frankfurter Werkschuhen ausgemessen, hiernach der Antheil an den Beleuchtungskosten, welcher auf jedes Grundstück fällt, ausgeschlagen, und von Demjenigen erhoben, welchem das Grundstück am 1. Januar des betreffenden Jahres in den Transscriptionsbüchern zugeschrieben ist.

§. 3.

Grundstücke, welche an zwei oder mehrere Straßen stoßen, haben an den Beleuchtungskosten dieser letzteren verhältnißmäßig beizutragen, gleichviel, ob die Grundstücke einen Ausgang dahin haben oder nicht. Ausgenommen hiervon sind die Häuser am Mainquai zwischen dem Gitterthor an der kleinen Fischergasse und dem Gitterthor am Zollhof, indem diese für die Beleuchtung des Mainquais nichts beizutragen haben.

§. 4.

Eine allenfalls nöthige Vermehrung oder zulässige Verminderung der Laternen in einer Straße vermehrt resp. vermindert verhältnißmäßig die Beiträge zu den Beleuchtungskosten für die Grundstücke in der betreffenden Straße.

§. 5.

Der Eintrag dieser Abgabe in die Transscriptionsbücher findet fernerhin nicht mehr statt. Die auf den einzelnen Grundstücken innerhalb der Stadt ruhende Grundlast des Laternengeldes erlischt als solche mit Einführung dieses Gesetzes.

§. 6.

Für rückständiges Laternengeld haftet bei Eigenthumsübergängen dem Aerar stets auch der neue Eigenthümer des der Abgabe unterworfenen Grundstückes.

Die Transscriptionsbehörde darf die Umschreibung von Grundstücken, welche dem Laternengeld unterworfen sind, nur dann vornehmen, wenn ihr durch Vorlegung der Quittung des Bauamts nachgewiesen ist, daß das Laternengeld für das Jahr, in welchem die Umschreibung verlangt wird, abgeführt ist.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz hat nur für die Stadt innerhalb der Thore, diese mit inbegriffen, Geltung; doch bleibt dem Senate vorbehalten, dasselbe auf einzelne Straßen vor den Thoren anwendbar zu erklären.

§. 8.

Das Bauamt und das Polizeiamt werden mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, das Bauamt insbesondere mit der Erhebung des Laternengeldes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 11. April 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. April 1854.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den

Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung

zu der

Uebereinkunft vom 12. Juli 1853

betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 8. November v. J. und 17. Januar d. J., (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IX. S. 207 und 230) die zu Eisenach den 12. Juli 1853 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines der contrahirenden Staaten betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherz. Badische Regierung dieser Uebereinkunft nachträglich gleichfalls beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 25. April 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. April 1854.)

Gesetz,

den

Voranschlag der Einnahmen

für das Jahr 1854

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 10. April 1854 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1854 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechnei-Kasse:

A) Gefälle von städtischem Grundeigenthum . . . . . . fl. 128,000. — kr.

B) Regierungs-, Polizei-, Jurisdiktions-Gefälle, Strafen, Stempel, Concessionen und Admodiationen . . . . . „ 200,000. — „

Transport fl. 328,000. — kr.

	Transport	fl. 328,000. — kr.
C) Accise und Consumtions-Abgaben	. . . .	„ 224,500. — „
D) Handels-Abgaben, nebst Meßabgabe und Lagergeld	. .	„ 489,500. — „
E) Stadtbeleuchtungs- u. Weggeld-Einnahmen	. . . .	„ 42,000. — „
F) Dorfschaften	. . . . .	„ 10,500. — „
G) Verschiedene Einnahmen	.	„ 10,500. — „
		fl. 1,105,000. — kr.

II. Dienst der Schuldentilgungs-Kasse:

A) Rein-Etrag der Eisenbahnen		fl. 235,000. — kr.
B) Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Additional-Accise, Extra-Kriegs-Auflage, Antheil am Permissionsstempel und Lotterie	. . . .	fl. 520,000. — „
		fl. 755,000. — kr.

III. Dienst der Pfandamts-Kasse . . . . fl. 7700. — kr.

Art. 2.

Das Rechnei-Amt wird, insofern demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechnei-Kasse und sonstige verfügbare in anderen städtischen Kassen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden,

ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 25. April 1854.

Gesetz,

den

Voranschlag der Ausgaben

für das Jahr 1854

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung, vom 10. April 1854, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1854 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechnei-Kasse:

A) Obere Staatsbehörden . .	fl.	141,455.	54	kr.
B) Justiz-Behörden	„	68,541.	—	„
C) Verwaltungsämter . . .	„	345,485.	19	„
D) Militär und Polizei . . .	„	373,227.	41	„
Transport	fl.	928,709.	54	kr.

	Transport	fl. 928,709. 54 kr.
E) Kirchen-, Schul- und Studienwesen	"	85,791. 5 "
F) Armenwesen und Unterstützungen	"	60,413. 20 "
G) Verschiedene städtische Ausgaben	"	51,764. 45 "
H) Pensionen, Sustentationen, ewige Rente	"	95,323. 3 "
		fl. 1,222,002. 7 kr.

II. Dienst der Schuldentilgungs-Kasse	fl. 513,807. — kr
III. Dienst der Pfandamts-Kasse	fl. 7,503. 54 kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1854 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Commission nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1854 sich ergebenden, sonach ausschließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberschüsse zur Tilgung von Obligationen der Anleihen von den Jahren 1839 und 1846, so wie zur Minderung der schwebenden Schuld zu verwenden sind.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 25. April 1854.

Bekanntmachung,

die

Aufhebung des Verbots, den Ankauf von Kartoffeln

zum

Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation

betreffend.

Nachdem durch Beschluß Hohen Senats vom Heutigen die Verordnung vom 27. October v. J., das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend, (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band XI. S. 337) wieder aufgehoben worden ist, so wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 31. Mai 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. Juni 1854.)

Bekanntmachung,

allgemeine Bundesbestimmungen

zur

Verhinderung

des

Mißbrauchs der Preßfreiheit

betreffend.

Der in vorstehendem Betreff in der Sitzung Hoher Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 ergangene Beschluß wird nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 8. August 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Unter Vorbehalt der Befugniß der höchsten und hohen Bundesregierungen, nach Bedürfniß eingreifendere Anordnungen zu treffen, werden nachstehende allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse festgesetzt:

§. 1.

Alles was durch gegenwärtigen Bundesbeschluß in Bezug auf Druckschriften angeordnet wird, findet nicht bloß auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch auf alle anderen durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen seine Anwendung.

§. 2.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen soll in allen Bundesstaaten die Erlangung einer besonderen persönlichen Concession (obrigkeitlichen Bewillignng) erforderlich und nur denjenigen Gewerbetreibenden, welche eine solche Concession (obrigkeitliche Bewilligung) erlangt haben, die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben, nach Maßgabe der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung), gestattet seyn.

Die Einziehung der Concession (obrigkeitlichen Bewilligung) im Falle des Mißbrauchs des Gewerbebetriebes kann nicht nur in Folge gerichtlicher Verurtheilung, sondern auch auf administrativem Wege erfolgen; auf letzterem jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener

wiederholter schriftlicher Verwarnung oder nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung die vorerwähnten Gewerbetreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insonderheit staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen.

Concessionen, welche in widerruflicher Weise ertheilt sind, können auch ohne derartige vorhergegangene Einschreitungen auf administrativem Wege eingezogen werden.

§. 3.

Nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß und innerhalb der Grenzen derselben darf mit Druckschriften hausirt und dürfen dieselben an öffentlichen Orten ausgestreut, angeboten vertheilt oder angeschlagen werden.

Diese Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

§. 4.

Auf jeder im Bundesgebiete erscheinenden Druckschrif muß der Name und Wohnort des Druckers, und, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 5.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift soll vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber

stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitfristen der Ueberreichung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Caution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Caution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 8000 Gulden rheinisch betragen. Es bleibt jedoch den einzelnen Bundesregierungen anheimgegeben, die Cautionssumme, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen.

Bei Zeitschriften, welche wöchentlich öfter als dreimal erscheinen, kann aber dabei nicht unter 1000 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 1600 Gulden rheinisch, bei solchen die dreimal, oder weniger als dreimal wöchentlich erscheinen, nicht unter 500 Thaler Preußisch Courant, beziehungsweise 800 Gulden rheinisch herabgegangen werden.

§. 11.

Die Caution hat für alle aus Anlaß der Druckschrift, für welche sie bestellt worden ist, zuerkannten Strafen, dann für die Kosten der Untersuchung und der Strafvollstreckung, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten, zu haften.

Jede Caution ist im Falle eingetretener Verminderung derselben spätestens in vier Wochen wieder auf den vollen Betrag zu ergänzen.

§. 12.

Die Herausgabe einer cautionspflichtigen Druckschrift darf erst dann erfolgen, wenn die Bedingungen, an welche das Recht hierzu geknüpft ist, vollständig erfüllt sind.

§. 13.

Jede perodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, soll von den öffentlichen Behörden zur Kundmachung amtlicher Erlasse gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, in so weit nicht nach den Landesgesetzen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann, in Anspruch genommen werden können.

§. 14.

Gerichtliche Entscheidungen und amtliche Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen worden sind, müssen von dem Herausgeber derselben auf Anordnung der zuständigen inländischen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden.

Sind derartige Entscheidungen durch Ehrenverletzungen veranlaßt, so sind die Betheiligten befugt, deren Veröffentlichung zu beantragen, und es hat das Gericht über Zulässigkeit des Antrags zu entscheiden und dessen Vollzug festzusetzen.

Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson mindestens der Raum des Artikels, der zu der Entgegnung Anlaß bot, kostenfrei und in einer der beiden nächsten nach erfolgter Aufforderung erscheinenden Nummern zur Verfügung gestellt werden.

§. 15.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen, namentlich wissentlich falsche Angaben in Erfüllung der in den §§. 4 und 7 enthaltenen Vorschriften, sind mit angemessener Strafe zu bedrohen.

§. 16.

In allen Bundesstaaten muß der Mißbrauch der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu Handlungen, welche durch die allgemeinen Strafgesetze verboten sind, mit entsprechender Strafe bedroht sein.

Insbesondere muß durch die Strafgesetzgebung Vorsorge getroffen werden für die Fälle der Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

zum Hoch- und Landesverrathe und zum Aufruhr, sowie der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruche oder Ungehorsam;

zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, zu Gewaltthätigkeiten, zu ungesetzlichen Versammlungen oder Zusammenrottungen, zu ungesetzlicher Bewaffnung;

zum Ungehorsam gegen die Gesetze und gegen die Anordnungen der Obrigkeit, zur Verweigerung der Zahlung von Steuern, zu verbotenen Geldsammlungen;

zu Angriffen auf das Eigenthum oder auf die persönliche Sicherheit.

Die Strafbarkeit solcher durch die Presse begangenen Handlungen soll auch dann eintreten, wenn die Aufforderung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung steht und ohne Erfolg geblieben ist.

§. 17.

Die Strafgesetzgebung jedes Bundesstaates hat gegen

nachfolgende Angriffe durch die Presse ausreichenden Schutz zu gewähren und solche mit angemessenen Strafen zu bedrohen:

Angriffe auf die Religion oder auf die Lehren, Gebräuche und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religionsgesellschaft;

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit, auf die zur Handhabung derselben berufenen Personen, die Beleidigungen der letzteren, der Regierungen und des Oberhauptes eines fremden Staates.

Als strafbarer Angriff ist jeder anzusehen, welcher durch Kundgabe erdichteter, oder entstellter Thatsachen, oder durch die Form der Darstellung den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen geeignet ist.

§. 18.

Alle in den §§. 16 und 17 bezeichneten Handlungen sollen entweder von Amtswegen oder auf Antrag verfolgt und bestraft werden, sie mögen gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen des Staates, in welchem die Druckschrift erschienen, oder eines anderen Bundesstaates gerichtet seyn.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen verfolgt und bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

§. 19.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften oder der von den competenten Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 20.

Für die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen ist Jeder verantwortlich zu erachten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär (im engeren Sinne, d. h. derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Vertrieb besorgt wird), in so fern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden, sind mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen auch für die Fälle zu bedrohen,

wo der Verfasser nicht genannt,

oder nicht im Bereiche der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist,

oder wo eine Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen verübt wurde.

Dieselben können von der deßfallsigen Haftung nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur dann befreit werden, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Vernehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiete befindet.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist wegen des strafbaren Inhalts derselben in jenen Ausnahmsfällen, wo er nicht als Urheber oder Theilnehmer zur Strafe gezogen werden kann, mit einer besonderen Geld- oder Gefängnißstrafe zu bedrohen.

§. 21.

Wenn Druckschriften den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten, so ist auf ihre Unterdrückung oder Vernichtung zu erkennen, auch wenn die Verurtheilung einer

strafbaren Person nicht damit verbunden werden kann, oder überhaupt eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

§. 22.

Ueber die Zuständigkeit der Gerichte zur Aburtheilung der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen oder Vergehen, sowie über die Zuständigkeit derselben oder der Administrativbehörden zu dem Erkenntnisse über Unterdrückung von Druckschriften entscheiden die Landesgesetze. Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht oder zur öffentlichen Verhandlung soll jedoch nicht stattfinden.

§. 23.

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sind befugt, zum Behufe der Einleitung des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens, Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der §§. 4 und 7 mit Beschlag belege wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 24.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Landes oder des Deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder

inneren Unruhen können von der zuständigen Behörde aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen, unter Androhung angemessener Strafen, verboten oder beschränkt werden.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 25.

Sämmtliche Bundesregierungen werden dafür Sorge tragen, daß die vorstehenden allgemeinen Grundsätze in Wirksamkeit treten, und daß ihre Preß- und Strafgesetze mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden; sie werden davon, wie dieses geschehen, der Bundesversammlung in möglichst kurzer Frist Anzeige erstatten lassen.

§. 26.

Der politische Ausschuß wird beauftragt, nach Umfluß von zwei Jahren, unter Berücksichtigung der bis dahin gemachten Erfahrungen, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die in gegenwärtigem Beschlusse enthaltenen Bestimmungen sich zur Verhütung des Mißbrauchs der Preßfreiheit als genügend erwiesen haben, und hierüber der Bundesversammlung, unter Begutachtung der etwa für nöthig erachteten weiteren Anträge, Bericht zu erstatten.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. August 1854.)

Bekanntmachung,

Maßregeln

zur

Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im Deutschen Bunde,

insbesondere das

Vereinswesen

betreffend.

Der in vorstehendem Betreff in der Sitzung Hoher Deutschen Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 ergangene Beschluß wird nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 15. August 1854.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Da es im Interesse der gemeinsamen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint, allgemeine Grundsätze für das Vereinswesen in den sämmtlichen deutschen Bundesstaaten aufzustellen, so haben sich die höchsten und hohen Bundesregierungen über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

§. 1.

In allen deutschen Bundesstaaten dürfen nur solche Vereine geduldet werden, die sich darüber genügend auszuweisen vermögen, daß ihre Zwecke mit der Bundes- und Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährden.

§. 2.

Die einzelnen Bundesregierungen werden demnach die nöthigen Anordnungen treffen, um von der Einrichtung und den Zwecken eines jeden Vereines, sowohl im Beginne als im Laufe seiner Existenz und Wirksamkeit, Kenntniß nehmen zu können.

§. 3.

In Beziehung auf politische Vereine insbesondere muß, sofern derartige Vereine nicht nach Maßgabe der Landesgesetzgebung überhaupt untersagt sind, oder doch einer für jeden Fall besonders zu ertheilenden obrigkeitlichen Genehmigung bedürfen, die betreffende Staatsregierung sich in der Lage befinden, nach Maßgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote erlassen zu können.

§. 4.

Allgemein sind für politische Vereine noch folgende Beschränkungen zur Geltung zu bringen:

1) Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen.
2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft.

§. 5.

In allen Bundesstaaten muß der Landesregierung nicht nur das Recht zustehen, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Anerkennung, beziehungsweise Genehmigung zu seyn, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich überwachen zu lassen, sondern es muß den betreffenden obrigkeitlichen Abgeordneten auch überall die Befugniß eingeräumt werden, jede Versammlung eines solchen Vereins aufzulösen, sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet worden sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet.

§. 6.

Die bewaffnete Macht darf sich nicht anders als auf Befehl versammeln und weder in noch außer dem Dienste berathschlagen; Versammlungen und Vereine jedes Theils der stehenden Heere und der Landwehr zur Berathung oder Beschlußfassung über militärische Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselben nicht zusammenberufen sind, untersagt.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die aus Anlaß vorstehender

Bestimmungen in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Anordnungen sind mit entsprechenden Strafen zu belegen.

§. 8.

Im Interesse der gemeinsamen Sicherheit verpflichten sich sämmtliche Bundesregierungen ferner, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen, binnen zwei Monaten aufzuheben, und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. August 1854.)

Nachtrag

zu dem

Gesetz über den Wechsel-Stempel,

de dato 12. November 1844.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung, vom 9. September 1854, wie folgt:

Giro-Anweisungen auf die Frankfurter Bank, in der von dem Rechnei- und Renten-Amt zu genehmigenden Form, sind gleich den in §. 2 des Stempel-Gesetzes vom 12. November 1844 bezeichneten Anweisungen, vom Stempel befreit.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 12. September 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. September 1854.)

Digitized by Google

Abänderung

der §§. 8 u. 13 des Gesetzes vom 4. November 1851

Einrichtung der Feuerwehr

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 15. December 1854 wie folgt:

Die Vorschrift der §§. 8 und 13 des Gesetzes vom 4. November 1851, wonach vier Compagnien des Löschbataillons, deren Mannschaften vor den Stadtthoren wohnen, gebildet werden sollen, tritt vorerst außer Wirksamkeit. Die betreffenden Mannschaften werden denjenigen der 18 übrigen Compagnien zugetheilt, deren Spritzenhäuser den Stadtthoren am nächsten liegen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 19. December 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Gesetz,

die

Prolongation der Rechenei-Scheine

bis zum 1. Februar 1856

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Dezember 1854 wie folgt:

I. Da die Umstände, welche zur Creirung und resp. Prolongation von Recheneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden, die zufolge Gesetz vom 16. Dezember 1852 (Gesetz- und Stat. Saml. Bd. XI, S. 272) emittirten, bis zum 1. Februar 1855 gültigen Recheneischeine, im Betrage von drei und einer halben Million Gulden, unter Aufrechthaltung der im Gesetz vom 20. Januar 1852 unter I, 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, hierdurch auf ein weiteres Jahr, mithin bis zum 1. Februar 1856 in ihrer Gültigkeit bestätigt und verlängert.

II. Diese Rechneischeine sind bis zum 1. Februar 1856, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-

vereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen; nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechenei-Amtes von demselben zurückzuzahlen. Nach Ablauf von drei Jahren vom dem Verfalltage, nämlich vom 1. Februar 1856 an gerechnet, verlieren diese Scheine jedoch allen Werth, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben, und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle oder anderer Werthe gesetzlich erloschen und getilgt ist.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 19. December 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 21. December 1854.)

Bekanntmachung,

die

Prolongation des Accis-Gesetzes

auf die Dauer des Jahrs 1855

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. December 1854 wie folgt:

Das Accis-Gesetz vom 24. December 1850 nebst dem demselben beiliegenden Tarif (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band X, Seite 361 fg.), wird für die Dauer des Jahres 1855 seinem ganzen Inhalte nach prolongirt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 28. December 1854.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. December 1854.)

Bekanntmachung,

die

Revision

des zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Staaten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrags betreffend.

(S. Gesetz- und Stat.-Samml. Band IX. S. 205, 207 und 229. Band XII. S. 12.)

Digitized by Google

Nachdem am 25. Juli 1854 in einer zu Eisenach gehaltenen Conferenz von Bevollmächtigten der betheiligten Regierungen eine Revision des am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Preußen und mehreren andern deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zu Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossenen Vertrags stattgefunden und Hoher Senat den Beschlüssen dieser Conferenz die Genehmigung ertheilt hat, so werden dieselben nunmehr mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen von sämmtlichen, dem Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen genehmigt worden sind.

1.

Zu §. 1 des Vertrags:

Die Versammlung hält dafür, daß es in dem Zwecke des Vertrages liege, und dem Interesse der durch denselben verbundenen Staaten entspreche, die Zahl der Heimathlosen soviel als möglich zu vermindern, insbesondere aber dem Uebergange von Staatsangehörigen in den Zustand der Heimathlosigkeit vorzubeugen.

Sie spricht daher den Wunsch aus:

daß in denjenigen kontrahirenden Staaten, deren innere Gesetzgebung kein Hinderniß entgegenstellt, die Erlaubniß zur Auswanderung in einen andern deutschen Staat nicht eher ertheilt werde, als bis die Aufnahme in dem letzteren zugesichert worden ist; ingleichen daß von der wirklich erfolgten Aufnahme zum Unterthan die betreffende Behörde des heimathlichen Staats in Kenntniß gesetzt werde.

2.

Zu §. 1 und 2.

Wenn Gebietstheile von dem einen der Vereins-Staaten an den andern abgetreten worden sind, so wird der abgetretene Theil in Beziehung auf alle, eine Uebernahmepflicht begründenden Thatsachen und Verhältnisse so angesehen, als ob derselbe dem Staate, an welchen er abgetreten worden, immer angehört habe.

3.

Zu §. 4.

Zur Beseitigung der bei Auslegung des §. 4 des Vertrags angeregten Zweifel wird bestimmt.

a) daß, wenn es sich um die Uebernahme von Kindern nach zurückgelegtem 21sten Jahre handelt, die Uebernahmepflicht nicht nach §. 4, sondern nach den Vorschriften der §§. 1, 2und 6 zu b eurtheilen sei;

b) daß, wenn in Beziehung auf Kinder unter 21 Jahren die Uebernahmepflicht durch Anerkenntniß oder schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 13) festgestellt worden ist, diese Feststellung auch dann maßgebend bleibe, wenn das betreffende Individuum nach zurückgelegtem 21. Jahre, für sich betrachtet, von dem übernehmenden Staate auf Grund des §. 2 oder des §. 1^{b} in einen andern Staat zurückgewiesen werden könnte, wogegen

c) jene Feststellung dann außer Wirksamkeit tritt, wenn der übernehmende Staat die Aufnahme in einen andern Staat auf Grund des §. 1^{a} zu fordern berechtigt ist; endlich

d) daß die Vorschrift des §. 4 auf solche Fälle überhaupt nicht zu beziehen sei, in welchen Kinder vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre für sich die Unterthanschaft in einem Staate erworben haben.

4.

Zu §. 6.

Es wird alleseitig anerkannt, daß Personen, welche in Gemäßheit des §. 6 beibehalten werden müssen, nicht nur nicht ausgewiesen, sondern auch nicht durch sonstiges Verfahren einem andern Vereinsstaate zugeschoben werden dürfen.

5.

Zu §. 8.

Wenn die Uebernahme eines Ausgewiesen behufs des Durchtransports auf Grund des §. 8 unter b gefordert wird, so hat die ausweisende Behörde durch Beibringung einer Annahme-Zusicherung der Behörde des zur Uebernahme verpflichteten Staates oder durch eine der im §. 8 unter a gedachten Legitimationen den Nachweis zu führen, daß der Transportat dem hinterliegenden Staate wirklich angehöre.

In Ermangelung dieses Nachweises kann die Annahme und der Durchtransport der Ausgewiesenen verweigert werden.

6.

Zu §. 8.

Ist der Paß — Wanderbuch — auf einen bestimmten Zeitraum nicht ausgestellt, so ist derselbe in Bezug auf die Vorschrift unter Lit. a als fortdauernd gültig anzusehen.

7.

Zu §§. 8 u. 11.

Auf Transporte von Personen aus einem Vereinsstaate in einen zu den kontrahirenden Staaten nicht gehörigen Staat findet die Vorschrift des §. 8 und §. 11 eben so wenig Anwendung, als auf solche Personen, welche ein Vereinsstaat aus einem Theile seines Gebiets in einen andern durch das Gebiet eines Vereinsstaates transportiren läßt.

8.

Zu §. 10.

Es wird für zweckmäßig erachtet, daß

a) in denjenigen Fällen, in welchen von einer Polizeibehörde gegen die Vorschrift des §. 10 verstoßen worden, wonach Ausgewiesene nur dann, wenn keine Gefahr zu besorgen ist, mittelst beschränkten Reisepasses nach dem Bestimmungsorte dirigirt werden dürfen, der jener Behörde vorgesetzten Instanz zur Rüge Mittheilung gemacht, ingleichen

b) in allen Fällen der Ausweisung mittelst beschränkten Passes die Behörde des Bestimmungsortes durch die ausweisende Behörde von der Zuweisung benachrichtiget werde.

9.

Zu §. 12.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung ist nicht nur bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Uebernahme eines Ausweisenden, sondern bei allen zwischen den einzelnen Vereinsstaaten entstandenen Differenzen über die aus dem Vertrage entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten zuläßig.

10.

Zu §. 13.

Zur Beseitigung der gegen die Auslegung des §. 13 mehrfach erhobenen Zweifel wird in Uebereinstimmung mit den bereits ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüchen allseitig anerkannt, daß unter den Worten „Fälle zweifelhafter Uebernahme-Verbindlichkeit" nichts weiter als Fälle bestrittener Uebernahme-Verbindlichkeit zu verstehen seien.

11.

Zu §§. 13 u. 15.

Für die sich dem Vertrage nachträglich anschließenden Staaten tritt an die Stelle des in §. 13 bezeichneten Tages der in der Beitritts-Erklärung bezeichnete Termin mit den in §. 13 angeführten rechtlichen Wirkungen.

12.

Auf Auslieferungen, welche zufolge Antrags oder vertragsmäßiger Verpflichtung bewirkt werden, finden die Bestimmungen dieses Vertrags keine Anwendung.

13.

Die Bestimmung des §. 1 des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 bezweckt, daß Angehörige der Vereinsstaaten nur gegen Beibringung eines Konsenses der Heimathsbehörde getraut werden sollen. Da nun von den Preußischen Unterthanen, welche sich im Auslande verheirathen wollen, keine Ehekonsense, sondern nur Atteste des Inhalts beigebracht werden:

> daß nach der Preußischen Gesetzgebung Preußische Unterthanen zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfen, und daß daher insoweit der Verehlichung des Inhabers ein gesetzliches Bedenken nicht entgegenstehe,

so wird von den Preußischen Commissarien, dem ausgesprochenen Wunsche zufolge, die Erklärung abgegeben,

> daß eigentliche Trauungskonsense von Preußischen Behörden nicht ertheilt werden können, weil die Preußischen Gesetze derartige Konsense nicht vorgeschrieben haben, daß aber jene Atteste bezüglich der Anerkennung der Gültigkeit der Ehe und der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Aufnahme der

Ehefrau und der in der Ehe erzeugten Kinder dieselbe Wirkung äußern, als wenn sie die ausdrückliche Erlaubniß zur Eingehung der Ehe enthielten.

Hiernach werden die Preußischen Atteste des gedachten Inhalts allseitig als genügend erachtet, um auf den Grund derselben in den anderen Vereinsstaaten die Eingehung der Ehe geschehen zu lassen.

14.

Jede der kontrahirenden Regierungen verpflichtet sich, insoweit es noch nicht geschehen, den übrigen Regierungen diejenigen Anordnungen mitzutheilen, welche ihrerseits in Gemäßheit der Bestimmung in No. 1 des Schlußprotokolles vom 15. Juli 1851 getroffen worden sind.

Frankfurt a. M., den 16. Januar 1855.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 23. Januar 1855.)

Digitized by Google

Gesetz,

das

Vereinigungsrecht

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Januar 1855 in Ausführung des Beschlusses Hoher deutscher Bundesversammlung vom 13. Juli 1854 wie folgt:

Art. 1.

Von jedem neu zu gründenden Vereine ist, unter Vorlage der Statuten, bei dem Beginne seiner Wirksamkeit durch dessen Vorsteher oder Begründer dem Polizei-Amte Anzeige zu machen.

Das Polizei-Amt ist zu jeder Zeit berechtigt, Vorlage des Verzeichnisses der Mitglieder, des Vorstandes und der Verhandlungen zu verlangen.

Art. 2.

Politische Vereine bedürfen zu ihrem Bestehen der Genehmigung des Polizei-Amtes. Diese Genehmigung kann jeder Zeit, nach Maßgabe der Umstände, beschränkt oder wieder eingezogen werden.

Art. 3.

Jeder Verein ist, vorbehältlich des strafgerichtlichen Einschreitens, sofort zu schließen, sobald der Zweck oder die Wirksamkeit desselben mit den Gesetzen nicht mehr in Einklang steht, oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Den Mitgliedern, insgesammt oder einzeln, steht jedoch der Rechtsweg vor dem Appellations-Gericht offen, um mittelst Beschwerde-Vorstellung die Zurücknahme einer solchen Verfügung zu erwirken.

Art. 4.

Minderjährige, Lehrlinge und Schüler dürfen sich an politischen Vereinen nicht betheiligen.

Art. 5.

Die Verbindung politischer Vereine mit andern Vereinen dieser Art ist untersagt.

Art. 6.

Von jeder Versammlung eines politischen Vereines ist die Polizeibehörde 24 Stunden vorher, unter Angabe von Ort, Zeit und Zweck derselben durch die Vorsteher des Vereins zu benachrichtigen.

Art. 7.

Wenn öffentliche Versammlungen durch einen Verein oder durch Privatpersonen veranstaltet werden sollen, so muß spätestens 24 Stunden vorher dem Polizei-Amte Ort, Zeit und Zweck derselben durch die Vorsteher des Vereins oder die Veranstalter der Versammlung angezeigt werden.

Niemand darf in solchen Versammlungen bewaffnet erscheinen, mit alleiniger Ausnahme der im Dienste befindlichen Beamten.

Art. 8.

Der Polizeibehörde steht das Recht zu, solche Versammlungen, sowie die Versammlungen politischer Vereine durch Beamte, welche zu dem Ende von deren Veranstaltern angemessene Plätze vorzubehalten und einzuräumen sind, überwachen zu lassen.

Es können diese Versammlungen überhaupt von der Polizeibehörde untersagt, oder deren Verhandlungen sofort geschlossen werden, in so fern der Zweck der Versammlung oder der Inhalt der Verhandlungen eine in der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Gesetze, sowie der öffentlichen Ordnung und Sicherheit begründete Veranlassung hierzu bietet.

Art. 9.

Die dermalen bestehenden Vereine haben innerhalb sechs Wochen nach Verkündigung dieses Gesetzes den Vorschriften der Art. 1 und 2 zu genügen.

Art. 10.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen, je nach Beschaffenheit der Fälle von 5 bis 100

Gulden oder bei Vermögenslosigkeit mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Art. 11.

Die Gesetze vom 2. Juli 1832 und 27. März 1848, wie alle älteren Verordnungen sind aufgehoben, in so weit sie den vorstehenden Bestimmungen widerstreiten.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 30. Januar 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Februar 1855.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

allgemeine

Bundesbestimmungen wegen Nachdrucks ꝛc. ꝛc.

betreffend.

Nachstehende Beschlüsse der Hohen deutschen Bundesversammlung werden hierdurch nachträglich durch die Gesetz- und Statuten-Sammlung veröffentlicht.

Frankfurt a. M., den 30. Januar 1855.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

I.

Bundesbeschluß vom 9. November 1837, den Nachdruck betreffend.

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1.

Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Originale übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2.

Das in Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werks erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfang des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Er-

zeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3.

Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4.

Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Art. 5.

Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter Art. 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6.

Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

(Publicirt im Amtsblatt am 10. April 1838.)

II.

Bundesbeschluß vom 22. April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öf-

fentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. Mai 1841.)

III.

Bundesbeschluß vom 19. Juni 1845, den Nachdruck betreffend.

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des deutschen Bundesgebiets den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche deutsche Regierungen über folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer und pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademieen, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3) Um diesen Schutz in allen deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, in so weit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.

5) Die Entschädigung hat in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes zu bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigungen auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

(Publicirt im Amtsblatt am 8. Juni 1845.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt des Großherzogthums Luxemburg

zu dem

Vertrag vom 15 Juli 1851

betreffend.

Unter Bezug auf die früheren Bekanntmachungen unterzeichneter Stelle, betreffend den zwischen Preußen und mehreren anderen deutschen Regierungen, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrag. (S. Gesetz- und Stat.-Samml. Band IX. S. 105, 207 und 229. Band XII. S. 12) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter dem 10. Januar 1855 auch das Großherzogthum Luxemburg diesem Vertrage beigetreten ist.

Frankfurt a. M., den 6. Februar 1855.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Digitized by Google

Gesetz,

die

Wasenmeisterei

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung, vom 26. Februar 1855 wie folgt:

§. 1.

Alles in hiesiger Stadt, deren Gemarkung und innerhalb der hiesigen Landgemeinden gefallene Vieh muß alsbald der für den betreffenden District vom Polizei-Amt bestellten Wasenmeisterei angezeigt, und damit nach polizeilicher Vorschrift verfahren werden.

§. 2.

Von allem an einer ansteckenden Krankheit gefallenen Vieh hat überdies der Besitzer und der zugezogene Thierarzt in der Stadt und Gemarkung dem Polizei-Amt und in den Landgemeinden dem Schultheisen unverweilt Anzeige zu machen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen von fl. 1 bis fl. 15., oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

§. 4.

Die Taxen für die Leistungen der Wasenmeisterei werden von dem Polizei-Amt je nach Uebereinkunft mit der jeweiligen Wasenmeisterei bestimmt und bekannt gemacht.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 6. März 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1855.)

Verordnung,

die

Expeditionsgebühr bei der Wasser-Güter-Bestätterei

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. l. M.

Es wird die Expeditionsgebühr bei der Wassergüterbestätterei für alle zu Wasser ankommenden Güter, falls die dafür zu leistende Mühewaltung nicht verlangt wird, aufgehoben und weiter hiermit bestimmt, daß derjenige Schiffer, welcher zur Einziehung der Frachten sich der Wassergüterbestätterei zu bedienen wünscht, gehalten sein soll, für diese Mühewaltung eine Expeditionsgebühr von 1 kr. pr. Centner zur Verrechnung an die Staats-Casse zu entrichten.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung,
den 27. März 1855.

Verordnung,

betreffend

Aufhebung, beziehungsweise Herabsetzung des Werftgeldes für mehrere Artikel.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. l. M. wie folgt:

§. 1.

Das Werftgeld für Eisensteine, Kartoffeln, altes Brucheisen, Halmfrüchte, in Säcken oder geschüttet, Braunstein, Cement, lithographische Steine, losen Schwerspath und Amarillsteine ist aufgehoben.

§. 2.

Das Werftgeld für Roheisen, Masseln, rohe Erze in Fässern und Eisenerze in Fässern wird auf einen halben Kreuzer für den Centner herabgesetzt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 17. April 1855.

Digitized by Google

Gesetz,

den

Schutz des Handels-Verkehrs

gegen

fälschliche Waaren-Bezeichnungen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. l. M. wie folgt:

§. 1.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines hiesigen Fabrik-Unternehmers, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, hat, insoferne damit nicht ein schwereres Verbrechen verbunden ist, Gefängnißstrafe, welche die Dauer eines Jahres, und zugleich eine Geldbuße, welche die Summe von Tausend Gulden nicht übersteigen darf, verwirkt.

Es kann jedoch in geringfügigen Fällen, oder bei besonders mildernden Umständen blos auf Geldbuße erkannt werden.

§. 2.

Diese Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waaren-Bezeichnung der Name oder die Firma und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Digitized by Google

Ob ein solcher Fall vorhanden sei, hat der Richter zu ermessen, welchem überlassen bleibt, das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch zum Schutze der Angehörigen derjenigen Staaten Anwendung, mit denen über die Reciprocität Uebereinkunft getroffen worden ist.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 22. Mai 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 26. Mai 1855)

Digitized by Google

Zusatz

zu

dem am 28. December 1854 prolongirten Accis-Gesetz

vom 24. December 1854.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. l. M. wie folgt:

Die Besitzer von Backstein- und Kalk-Brennereien haben die Accis-Abgabe von den Brennmaterialen für ihren Geschäftsbedarf nicht zu entrichten, dürfen jedoch mit diesen Gegenständen keinen Handel treiben.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung,
den 19. Juni 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 21. Juni 1855.)

Gesetz,

den

Voranschlag der Ausgaben

für das Jahr 1855

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 4. l. M. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1855 wird, auf Grund der gemachten Vorlagen, in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechnei-Casse:				
A. Obere Staatsbehörden	fl.	141,455.	54	kr.
B. Justiz-Behörden . .	„	65,375.	24	„
C. Verwaltungsämter .	„	559,866.	56	„
D. Militär und Polizei .	„	488,810.	30	„
E. Kirchen- Schul- und Studienwesen . . .	„	89,483.	45	„
F. Armenwesen und Unterstützungen . . .	„	60,133.	20	„
G. Verschiedene städtische Ausgaben	„	42,571.	—	„
H. Pensionen, Sustentationen, ewige Rente .	„	109,327.	42	„
	fl.	1,557,024.	31	kr.
II. Dienst der Schuldentilgungs-Casse.	fl.	509,893.	15	kr.
III. Dienst der Pfand-Amts-Casse	fl.	7,693.	54	kr.

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1855 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schuldentilgungs-Casse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1855 sich ergebenden, sonach ausschließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberschüsse zur Tilgung der Obligationen der Anleihen von den Jahren 1839 und 1846, so wie zur Minderung der schwebenden Schuld zu verwenden sind.

Art. 4.

Die bei dem Pfand-Amt am Jahresschlusse sich ergebenden Einnahmen-Ueberschüsse sind dem Betriebsfonds des Pfand-Amts zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 19. Juni 1855.

Gesetz,

den

Voranschlag der Einnahmen

für das Jahr 1855

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 4. l. M. wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1855 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechnei-Casse:

A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	118,500.
B. Regierungs-, Polizei-, Jurisdictions-Gefälle, Strafen, Concessionen, Admodiationen	„	200,000.
C. Accise und Consumtions-Abgaben	„	219,700.
D. Handelsabgaben nebst Meßabgaben und Lagergeld . .	„	471,500.
E. Stadtbeleuchtungs- und Weggeld-Einnahmen	„	42,000.
F. Dorfschaften	„	10,000.
G. Verschiedene Einnahmen . .	„	10,500.
	fl.	1,072,200.

II. Dienst der Schuldentilgungs-Casse:

A. Reinertrag der Eisenbahnen .	fl. 250,000.
B. Einkommen-, Wohn- u. Mieth-steuer, Additional-Accise, Extra-Kriegs-Auflage, Antheil am Permissionsstempel und Lotterie	„ 525,000.
	fl. 775,000.

III. Dienst der Pfandamts-Casse . . fl. 7,800.

Art. 2.

Das Rechnei-Amt wird, insofern demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechnei-Casse und sofortige verfügbare, in andern städtischen Cassen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt, zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 19. Juni 1855.

Fernere Verordnung

über

Abänderung verschiedener Paragraphen der Gerichts-Ordnung

für das

gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. Mai l. J. zu wissen:

Zum Zwecke der Erleichterung des Geschäftsganges bei dem Ober-Appellationsgerichte und der Herbeiführung einer schnelleren Beförderung der Entscheidungen, haben die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung sich vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Die §§. 53, 62, 63, 64, 65, so wie 72 und zwar die §§. 62. und 64. unter Aufhebung der hinsichtlich ihrer hiebevor im Jahre 1848 getroffenen Aenderungen, werden abgeändert und festgestellt wie folgt:

§. 53.

Ueber die an das Gericht gelangenden Briefe und Eingaben können die Beschlüsse nur in Sitzungen, nicht aber durch Circular-Abstimmungen gefaßt werden.

Jedoch können proceßleitende Verfügungen von dem Präsidenten und dem von ihm bestellten Decernenten allein und auch außerhalb der Sitzungen beschlossen werden, sobald jene über deren Inhalt einverstanden sind.

Digitized by Google

Alle Beschlüsse sind in das Gerichtsprotocoll einzutragen.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß **neben der Relation auch eine besondere Correlation** erstattet werden.

§. 63.

Die Relation wird in der Regel schriftlich erstattet. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Präsidenten überlassen, in den dazu geeigneten Fällen mündliche Relation anzuordnen.

Wird nach Verfügung des Präsidenten mündlich referirt, so ist dennoch vom Referenten ein concises rechtliches Erachten, nebst Urtheils-Formel, schriftlich auszuarbeiten und zugleich mit den Acten dem Präsidenten zuzustellen.

§. 64.

Die zu erstattende Correlation wird von dem Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sei, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 65.

Bei Criminalfällen, in welchen durch das vorige Urtheil auf zehnjähriges Gefängniß oder auf eine härtere

Strafe erkannt ist, müssen die Acten mit Relation und Correlation, soweit solche schriftlich erstattet sind, vor der endlichen Abstimmung, bei den Mitgliedern des Gerichtes circuliren. Dieses kann überhaupt bei besonders schwierigen Civil- und Criminalsachen vom Präsidenten angeordnet werden.

§. 72.

Sollte in Hauptpunkten Stimmengleichheit eintreten, so müssen die Acten mit der Relation und Correlation, so weit solche schriftlich verfaßt worden sind, unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Hierauf muß die Sache in möglichst vollständigem Gerichte wiederum vorgelegt werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 26. Juni 1855.

(Publicirt im Amtsblatt am 3. Juli 1855.)

Gesetz,

die

Abänderung einiger Bestimmungen

des

Gesetzes vom 11. December 1852,

über die Ablösung der Grundgefälle,

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. Juni 1855 wie folgt:

Art. 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen treten an die Stelle der Art. 3. und 4. des Gesetzes vom 11. December 1852:

a) Der Berechtigte, welcher die Ablösung einer Grundrente verlangt, muß nachweisen, daß die abzulösende Grundrente liquid und er zu deren Veräußerung befugt ist.

b) Diese Nachweisung muß von dem Berechtigten bei der Transcriptions-Behörde des Stadtbezirks oder des Landbezirks, je nachdem die Grundrenten auf Grundeigenthum der Stadtgemarkung oder der Landgemarkungen haften, unter Mitvorlage eines Verzeichnisses der pflichtigen Grundstücke, in welchen die darauf haftenden Grundrenten und der

für dieselben angesprochene gesetzliche Ablösungsbetrag bemerkt sind, beigebracht werden.

c) Findet die Transcriptions-Behörde den Antrag nach Vorstehendem begründet, so macht sie denselben den Betheiligten mit deßfallsiger Bescheinigung bekannt. Letztere haben binnen einer Frist von 14 Tagen, von der Zustellung an, etwaigen Widerspruch bei der gedachten Behörde zur Anzeige zu bringen, widrigenfalls der Ablösungsbetrag als festgestellt zu erachten ist.

d) Wird innerhalb der obigen Frist von einem der Betheiligten ein gütlich nicht zu beseitigender Widerspruch erhoben, so ist die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen.

e) Dem Pflichtigen steht die Wahl zu, ob er den festgestellten Ablösungsbetrag auf einmal oder in Jahreszahlungen entrichten will.

f) Zieht der Pflichtige die Entrichtung des Ablösungsbetrags in Jahreszahlungen vor, so hat er dieses binnen 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Feststellung des Ablösungsbetrags an gerechnet, dem Berechtigten zu erklären. Unterläßt er diese Erklärung innerhalb dieser Frist, so hat er den festgestellten Ablösungsbetrag binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ungetheilt zu berichtigen.

Art. 2.

Der Art. 12. des Gesetzes vom 11. December 1852 ist aufgehoben.

Art. 3.

In Betreff der im Art. 1. des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Jahreszahlungen werden die nachfolgenden näheren Bestimmungen getroffen:

a) Die Jahreszahlungen sind während zehn unmittelbar nach einander folgenden Jahren mit 12 fl. 20 kr. jährlich für jedes Hundert Gulden der in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. December 1852 zu berechnenden Ablösungssumme zu entrichten. Nach diesem Verhältniß sind auch die für kleinere und größere Ablösungsbeträge zu entrichtenden zehnjährigen Ablösungszahlungen zu berechnen. Eine Vergütung wegen Zinsen oder Kosten hat daneben nicht stattzufinden, indem diese in den erwähnten zehn Jahreszahlungen bereits begriffen ist.

b) Eine jede der so ermittelten Jahreszahlungen wird am 31. December fällig; die erste am 31. December desjenigen Jahres, welches zunächst auf das Jahr, in dem der Ablösungsbetrag festgestellt worden ist, folgt.

Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles tritt das im Art. 7. des Gesetzes vom 11. December 1852 verordnete Zwangsverfahren ein.

c) Die Jahreszahlungen treten in einer jeden Beziehung an die Stelle der umgewandelten Grundgefälle und die Forderungsberechtigten genießen rücksichtlich derselben in Concoursfällen das den Grund-, Erb- und Bodenzins-Berechtigten nach Abschnitt Nro. III. des Gesetzes vom 10. Januar 1837 über die Rangordnung der Gläubiger im

Concourse und Abschaffung der Generalhypotheken eingeräumte Vorzugsrecht.

d) Soll ein zufolge gegenwärtigen Gesetzes mit Jahreszahlungen beschwertes Grundstück getheilt werden, so müssen vor Vollzug der Theilung die auf demselben lastenden Gefälle vollständig abgelöst sein.

e) Der Pflichtige ist jederzeit berechtigt, anstatt der von ihm übernommenen Entrichtung von Jahreszahlungen die auf seinem Grundstück noch lastenden Jahreszahlungen auf einmal abzutragen. In diesem Fall hat der Pflichtige für ein jedes Hundert Gulden der festgestellten Ablösungssumme, außer dem Betrag der am 31. December des laufenden Jahres fälligen Jahreszahlungen und dem Betrag etwaiger Rückstände, zu zahlen:

Bei der Abtragung im	ersten	Jahr	91	fl.	40	kr.
„ „ „ „	zweiten	„	83	„	—	„
„ „ „ „	dritten	„	74	„	—	„
„ „ „ „	vierten	„	64	„	36	„
„ „ „ „	fünften	„	54	„	52	„
„ „ „ „	sechsten	„	44	„	44	„
„ „ „ „	siebenten	„	34	„	10	„
„ „ „ „	achten	„	23	„	12	„
„ „ „ „	neunten	„	11	„	48	„

Nach demselben Verhältniß werden auch die Zahlungen für größere oder kleinere Ablösungsbeträge berechnet.

f) Mit Beginn desjenigen Jahres, bei dessen Schluß zufolge gegenwärtigen Gesetzes die erste der von einem Grundstück zu entrichtenden zehnjährigen

Jahreszahlungen fällig ist, erlischt die Verpflichtung zur Versteuerung des Grundzinses.

Für den Fall, wenn das Ablösungs-Capital nicht in Jahreszahlungen entrichtet wird, hat es bei dem Inhalt des Art. 9. des Gesetzes vom 11. December 1852 sein Bewenden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 24. Juli 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 28. Juli 1855.)

Digitized by Google

Gesetz.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. August wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1855 ist nach der Verordnung vom 15. Dezember 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 7. August 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 9. August 1855.)

Gesetz,

die

Prolongation des Accis-Gesetzes auf die Dauer des Jahres 1856

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 1. August l. J. wie folgt:

Das Accis-Gesetz vom 24. Dezember 1850 nebst dem demselben beiliegenden Tarif

Stat.-Samml., Band X, S. 361 ff.

wird für die Dauer des Jahres 1856 mit der Abänderung beibehalten,

daß Besitzer von Backstein- und Kalkbrennereien die Accis-Abgabe von den für ihren Geschäftsbedarf erforderlichen Brennmaterialien nicht zu entrichten haben, jedoch mit dergleichen Brennmaterialien keinen Handel treiben dürfen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 7. August 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. August 1855.)

Digitized by Google

Gesetz,

die

Verleihung des Bürgerrechts

an Heimathlose

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. October 1855 wie folgt:

Es bleibt dem Senat überlassen, Personen, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen aus hiesiger Stadt nicht fortgewiesen werden können, das hiesige Bürgerrecht zu verleihen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 23. October 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 25. October 1855.)

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 11. April l. J.,

Schwerspath in gemahlenem und verpacktem Zustande wird hiermit aus der ganzen in die viertel Gebührenklasse des Mainzolls herabgesetzt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 13. November 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 15. November 1855.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

über die

Einrichtung der Gewerbekammer.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Juni 1855 wie folgt:

§. 1.

Um dem Interesse des Gewerbestandes eine Vertretung zu verschaffen, wie sie der Handelsstand in der Handelskammer besitzt, soll eine Gewerbekammer errichtet werden.

§. 2.

Die Gewerbekammer ist das Organ der Gesammtheit der zünftigen und nicht zünftigen Handwerke, technischen Gewerbe und Fabrikation.

Ihr Beruf im Allgemeinen ist, unter obrigkeitlicher Autorität für die Erhaltung und das Emporkommen des hiesigen Gewerbewesens und der Betriebsamkeit Sorge zu tragen, auch Dasjenige abzuwenden, was denselben nachtheilig sein kann.

20*

§. 3.

Die Gewerbekammer besteht aus zwanzig Mitgliedern.

§. 4.

Von keinem Gewerbe darf mehr als Ein Genosse Mitglied der Gewerbekammer sein.

§. 5.

Wer zum Mitgliede der Gewerbekammer gewählt werden soll, muß hiesiger Bürger, dreißig Jahre alt und von unbescholtenem Rufe sein, auch ein Handwerk, ein technisches Gewerbe oder eine Fabrik selbstständig betreiben.

In der Gewerbekammer müssen sich stets einige Fabrikanten befinden.

Niemand kann zum Mitgliede der Gewerbekammer erwählt werden, der kundbar so zahlungsunfähig gewesen ist, daß seine Gläubiger bei dem Concourse oder Nachlaßvertrage zu Schaden gekommen sind.

§. 6.

Die Mitglieder der Gewerbekammer werden auf 5 Jahre erwählt. Für diejenigen, welche vor Ablauf dieser Zeit durch den Tod oder aus andern Gründen die Gewerbekammer verlassen, werden in geheimer Abstimmung andere Mitglieder auf die Dauer ihrer noch übrigen Amtszeit erwählt.

Diese Wahl erfolgt von Seiten sämmtlicher Mitglieder der Gewerbekammer (die austretenden eingeschlossen) und unter Zuziehung von zehn, gleichfalls von der Gewerbekammer in geheimer Abstimmung zu wählenden Mitgliedern des Gewerbestandes und Fabrikanten.

Vier Jahre nach dem Zusammentritt der Gewerbekammer werden über die künftige Wahl zu derselben anderweite gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

§. 7.

Ohne sehr erhebliche Gründe kann Niemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Abgehende Mitglieder sind wieder wählbar, können sich jedoch die Wahl verbitten.

§. 8.

Die Wahl muß jedes Mal längstens in Monatsfrist nach erfolgter Erledigung vorgenommen und das Ergebniß muß sofort dem Senate angezeigt werden.

§. 9.

Die Mitglieder der Gewerbekammer wählen unter sich nach Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung einen Senior als Vorsitzenden und einen Subsenior, welcher in Verhinderungsfällen die Stelle des Erstern vertritt.

Beide werden auf ein Jahr erwählt; die Wiedererwählung derselben ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 10.

Die Gewerbekammer steht in unmittelbarer Verbindung mit der Gewerbs- und Handwerks-Deputation.

Gesetzsammlung Bd. 1, S. 176.

In einzelnen Fällen tritt eine Abordnung der Gewerbekammer mit dieser Deputation in mündliche Verhandlung.

Digitized by Google

§. 11.

Die Gewerbekammer hat die Befugniß und die Obliegenheit, gutächtliche Vorschläge über die Erhaltung und Hebung des Gewerbewesens und der Betriebsamkeit zu machen, auch die ihr hierüber von der zuständigen Behörde, dem Senate oder dem jüngeren Bürgermeisteramt abgeforderten Gutachten zu erstatten.

Sie kann sich zu dem Ende auch mit auswärtigen Gewerbekammern über Verbesserungen im Gewerbewesen und in der Betriebsamkeit in Correspondenz setzen, um über Das, was zur Beförderung desselben anderwärts geschieht, in Kenntniß gesetzt zu werden.

§. 12.

Ehe neue Gesetze und Verordnungen wegen des Gewerbewesens und der Fabrikation im Allgemeinen erlassen oder schon bestehende Gesetze und Verordnungen dieser Art abgeändert werden, soll die Gewerbekammer jedes Mal mit ihrem Gutachten gehört werden.

§. 13.

Die Beschlüsse der Gewerbekammer werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Die Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet.

Wenn Mitglieder mit einem Beschlusse nicht einverstanden sind, so können sie verlangen, daß ihre Ansicht zu Protokoll bemerkt und zur Kenntniß der Behörde, an welche berichtet wird, gebracht werde.

§. 14.

Die erste Bildung der Gewerbekammer wird durch allgemeine Wahl nach folgender Ordnung bewerkstelligt:

1) Die Wahlbehörde besteht aus sämmtlichen Quartier-Vorständen. Ein Notar führt das Protokoll.

2) Wahlberechtigt ist jeder hiesige Bürger, welcher ein Handwerk oder ein technisches Gewerbe oder eine Fabrik selbstständig betreibt.

3) Jeder Wahlberechtigte kann zu der von dem Senate bestimmten Zeit einen Stimmzettel einreichen, auf welchem zwanzig nach §. 5. wählbare Bürger verzeichnet sind. Die Stimmzettel werden, ungelesen, sogleich in eine verschlossene Lade gelegt. In dem Protokoll wird das Erscheinen des Abstimmenden bemerkt. Wer seinen Stimmzettel innerhalb der anberaumten Zeit nicht einreicht, wird als verzichtend auf die Ausübung seines Stimmrechtes für diese Wahl betrachtet. Gedruckte oder lithographirte Zettel werden nicht angenommen, und wenn solche aus Versehen angenommen worden sind, bei Zählung der Stimmen nicht berücksichtigt.

4) Nach geschlossener Abstimmung wird die Lade eröffnet und ein genaues Verzeichniß derjenigen Gewerbtreibenden, welche Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Stimmenanzahl gemacht. Diejenigen Zwanzig, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sind zu Mitgliedern der Gewerbekammer erwählt. Doch gilt auch für die erste Zusammensetzung der Gewerbekammer die Bestimmung des §. 4. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, wo nöthig, das Loos.

Digitized by Google

Wenn sich unter den zwanzig meist Bestimmten nicht einige Fabrikanten befinden, so gelten diejenigen zwei Fabrikanten als zur Gewerbekammer erwählt, welche unter den Fabrikanten die meist Bestimmten sind.

5) Sollte einer oder der andere der Gewählten an der Annahme der Wahl gehindert sein, so rückt derjenige ein, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen hat.

6) Das Protokoll über die geschehene Wahl wird dem älteren Bürgermeister zugestellt, und dieser veranlaßt sodann den Zusammentritt der Gewerbekammer.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 20. November 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. November 1855.)

Gesetz,

das

Stadtwehr-Disciplinar-Gericht

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Dezember 1855 wie folgt:

Der §. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1833 — Abänderung einiger Artikel der Stadtwehr-Ordnung betreffend — wird in Bezug auf die Feuerwehr in nachstehenden Punkten abgeändert:

§. 1.

Für die Feuerwehr wird ein eigenes, aus Mitgliedern derselben zusammengesetztes Disciplinar-Gericht bestellt.

§. 2.

Das Disciplinar-Gericht der Feuerwehr besteht aus
dem Major, als ständigem Mitgliede und Vorsitzer,
zwei Hauptleuten,
einem Auditeur,
zwei Ober-Lieutenants,
zwei Unter-Lieutenants,
zwei Unter-Officieren,
vom Sergeanten abwärts und
vier Wehrmännern.

§. 3.

Die Zusammensetzung dieses Gerichts erfolgt durch Dienst-Commando nach dem Turnus, der sich durch die Listen des Bataillons ergibt, und wobei dieselben Grundsätze wie bei andern Dienstleistungen befolgt werden. — Es können jedoch die Mitglieder des Ausschusses des Bataillons nicht gleichzeitig Mitglieder des Disciplinar-Gerichts sein.

§. 4.

Die Mitglieder des Feuerwehr-Disciplinar-Gerichts, mit Ausnahme des ständigen Vorsitzers, bekleiden ihr Amt immer vom ersten Januar an auf die Dauer eines Jahres.

§. 5.

Das Auditoriat bei dem Feuerwehr-Disciplinar-Gerichte wird vom ersten Januar eines jeden Jahres an auf die Dauer des Jahres nach dem Turnus einem der drei von dem Senate auf Vorschlag des Kriegszeug-Amts aus den rechtskundigen Mitgliedern der Feuerwehr ernannten Auditeurs übertragen.

In Verhinderungsfällen wird statt des für das laufende Jahr commandirten Auditeurs für die Dauer der Verhinderung einer der beiden andern Auditeurs als Ersatzmann durch Dienst-Commando einberufen.

Diesen Auditeurs steht Hauptmannsrang zu.

§. 6.

Die Bestimmungen unter Poss. d — g des §. 6. des Gesetzes vom 31. Dezember 1833 mit Ausnahme des letzten

Alinea der Pos. g. kommen auch bei dem Feuerwehr-Disciplinar-Gerichte zur Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 10. Dezember 1855.

(Publizirt im Amtsblatt den 15. Dezember 1855.)

Digitized by Google

Gesetz,

die

Beschlagnahme des Soldes

der

Werb- und Handgelder hiesiger Liniensoldaten

betreffend.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1855, wie folgt:

Auf den Sold, das Handgeld und das Einstandsgeld, der dem hiesigen Linien-Militair angehörigen Unter-Offiziere, Spielleute und Soldaten, sowie auf den Sold der Invaliden kann weder zum Behuf des Vollzugs eines gerichtlichen Urtheils, noch zur Begründung des Gerichtsstandes oder zur Sicherung des Streitgegenstandes Beschlagnahme erkannt werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 18. December 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855.)

Digitized by Google

Verordnung,

das

Verbot des Ankaufs von Kartoffeln

zum

Branntweinbrennen und zur Stärkemehl-Fabrikation

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. December l. J., wie folgt:

1.

Der Ankauf von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehl-Fabrikation, sowie überhaupt durch Branntweinbrenner und Stärkemehlfabrikanten ist bis auf Widerruf verboten.

2.

Uebertretungen dieses Verbots werden neben Confiscation der angekauften Kartoffeln zum Vortheil der betreffenden Orts-Armenanstalten mit einer Geld-

strafe von zwei bis fünf Gulden für jedes gekaufte Malter Kartoffeln oder entsprechende Gefängnißstrafe bestraft. Von der eingehenden Strafe erhält der Anzeiger die Hälfte.

Beschlossen in Unserer großen Raths-Versammlung den 10. December 1855.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. December 1855).

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachdem Hoher Senat beschlossen hat, in Gemäßheit des Vorbehalts im Art. 1 der Verordnung vom 10. December 1855, das Verbot des Ankaufs von Kartoffeln zum Branntweinbrennen und zur Stärkemehlfabrikation betreffend, diese Verordnung fortan außer Kraft zu setzen, wird solches anmit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. Februar 1856.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Februar 1856.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

über die

Ablösung der Weideberechtigung auf landwirthschaftlichem Boden

in hiesigem Staatsgebiet.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. März 1856.

Art. 1.

Die in hiesigem Staatsgebiet auf landwirthschaftlichem Boden bestehenden Weideberechtigungen sind unter den in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen, und zwar sowohl auf Antrag der Besitzer der weidepflichtigen Grundstücke, als auch auf Antrag der Weideberechtigten zwangsweise ablösbar.

Digitized by Google

Dieses Gesetz ist jedoch nicht anwendbar auf die Weideberechtigung der hiesigen Stechhammelmetzger auf denjenigen im städtischen Eigenthum verbleibenden Districten und Plätzen, welche denselben nach Art. II, 1. des am 20. April 1809 zwischen den Ackerbegüterten auf Frankfurter Seite und dem Metzgerhandwerk über die Aufhebung der Brache abgeschlossenen Vergleichs durch die Stadtgemeinde überwiesen worden sind.

Art. 2.

Der Antrag auf Ablösung einer Weideberechtigung muß bei dem Stadtgericht angebracht werden.

Der Weideberechtigte hat mit Stellung dieses Antrags oder auf die ihm geschehene Mittheilung des von Besitzern weidepflichtiger Grundstücke gestellten Antrags die Grundstücke speciell und mit Angabe des Flächengehaltes zu bezeichnen, auf welchen die Weideberechtigung haftet.

Unterläßt der Berechtigte auf Mittheilung des von Pflichtigen gestellten Ablösungsantrages die Bezeichnung der pflichtigen Grundstücke, so wird die Angabe des Pflichtigen über den Umfang der Weideberechtigung als zugestanden angenommen.

Art. 3.

Von dem Stadtgerichte wird mittelst öffentlicher, jedem der dem Gerichte bezeichneten Weideberechtigten und Weidepflichtigen besonders mitzutheilender Ladung, worin die von dem Weideberechtigten als weidepflichtig angegebenen Grundstücke zu bezeichnen sind, eine Tagfahrt anberaumt, in welcher der oder die Berechtigten und die Be-

sitzer weidepflichtiger Grundstücke, so wie Alle bei der Ablösung sonst rechtlich Betheiligte persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, oder zu gewärtigen haben, daß die Handlungen der Erscheinenden auch für sie verbindlich erachtet werden und gegen sie die Rechtsnachtheile des Art. 6 Anwendung finden.

Art. 4.

Spricht sich in dieser Tagfahrt die nach dem Flächengehalt der Grundstücke zu berechnende Mehrheit der Besitzer weidepflichtiger Grundstücke gegen den von einzelnen Pflichtigen gestellten Ablösungsantrag aus, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und die Pflichtigen, welche diesen Antrag gestellt hatten, sind zum Ersatze der veranlaßten Kosten verbunden.

Wird die Weideberechtigung überhaupt oder in dem behaupteten Umfange von dem als verpflichtet angegebenen Grundeigenthümer in dieser Tagfahrt bestritten, so bleibt das Ablösungsverfahren ausgesetzt und es den Betheiligten überlassen, den Streit auf dem Rechtswege auszufechten.

Art. 5.

Tritt der Fall des Art. 4 nicht ein, so sind in dieser Tagfahrt zuerst von dem Weideberechtigten und demnächst von den dabei erscheinenden Besitzern der weidepflichtigen Grundstücke je zwei Schätzer und ein mit Substitutions-Befugniß versehener Bevollmächtigter, dessen Vollmacht auch für die sich in der Tagfahrt nicht einfindenden Pflichtigen gilt, zu ernennen. Diese Ernennung geschieht nach Stimmenmehrheit, die beziehungsweise nach dem Flächengehalt der Grundstücke zu berechnen ist.

Die Ernennung der Schätzer unterbleibt, wenn sich die Betheiligten sofort in dieser Tagfahrt über Feststellung des Ablösungsbetrags und dessen Vertheilung auf die pflichtigen Grundstücke einigen.

Art. 6.

Erscheint in der auf Antrag der Pflichtigen anberaumten Tagfahrt der Berechtigte nicht, so werden für das Ablösungsverfahren die Angaben der Pflichtigen als eingeräumt erachtet und für den Berechtigten die Schätzer von Gerichtswegen ernannt. Gleiches gilt den Pflichtigen gegenüber, falls der Berechtigte die Ablösung beantragt, in der betreffenden Tagfahrt aber kein Pflichtiger erscheint.

Art. 7.

Den von den beiderseitigen Betheiligten (Art. 5) erwählten vier Schätzern gibt das Stadtgericht zwei weitere Schätzer bei; diese sechs Schätzer haben sich einen siebenten zuzugesellen.

Die sämmtlichen Schätzer werden durch das Stadtgericht eidlich verpflichtet, ihre Verrichtungen nach pflichtmäßig von ihnen zu erlangender Ueberzeugung zu besorgen.

Art. 8.

Gegen die vom Stadtgericht in Gemäßheit der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7 gegenwärtigen Gesetzes abgegebenen Verfügungen findet keinerlei Beschwerdeführung statt.

Art. 9.

Die Schätzer haben die hinsichtlich der abzulösenden Weideberechtigung und deren Werthbestimmung in Betracht

kommenden Verhältnisse pflichtmäßig zu untersuchen; sie haben den durch Ausübung der Weideberechtigung zu erzielenden durchschnittlichen reinen Ertrag zu erforschen, die Ablösungssumme auf das Achtzehnfache dieses jährlichen Ertragswerthes zu bestimmen und den sich ergebenden Betrag der Ablösungssumme auf die weidepflichtigen Grundstücke zu vertheilen, mit welcher Vertheilung übrigens nach Erforderniß auch ein Rechnungsverständiger von dem Gerichte beauftragt werden kann.

Art. 10.

Ihre Entscheidungen fassen die Schätzer bei Verschiedenheit der Ansichten durchweg nach absoluter Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so haben die Schätzer dieß dem Stadtgerichte zu berichten und dieses veranlaßt nach Maßgabe Art. 5 die Wahl neuer Schätzer, welche, falls auch unter ihnen eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht werden kann, ihre Entscheidung nach relativer Stimmenmehrheit abgeben.

Art. 11.

Der die Ablösungssumme und deren Vertheilung auf die einzelnen Grundstücke enthaltende Ausspruch der Schätzer wird den Betheiligten durch das Gericht verkündet.

Gegen den Ausspruch der Schätzer findet keinerlei Beschwerdeführung statt. Es kann in Folge desselben nur der Rechtsweg betreten werden.

Die zu dessen Vollzug etwa nöthigen Verfügungen erfolgen vom Stadtgericht auf Antrag der Betheiligten.

Art. 12.

Mit Beginn des nächstfolgenden Jahres nach der zufolge Art. 11 geschehenen Verkündigung des Ausspruchs der Schätzer oder nach der zufolge des Schlußsatzes des Art. 5 etwa übereinkunftsgemäß geschehenen Feststellung des Ablösungsbetrags und Vertheilung desselben auf die betreffenden Grundstücke erlöscht die Ausübung der Weideberechtigung und gleichzeitig die Verbindlichkeit zu deren Versteuerung.

Art. 13.

Jeder Besitzer eines weidepflichtigen Grundstückes, welcher nicht vorzieht, spätestens innerhalb des ersten Monats des Jahres, mit welchem zufolge des Art. 12 die Ausübung der Weideberechtigung erlöscht, die gesammte zufolge des Art. 9 auf jenes Grundstück fallende Ablösungssumme zu entrichten, ist schuldig, am Schlusse dieses Jahres und demnächst eben so am Schlusse eines jeden der nächstfolgenden zwei Jahre zu Entrichtung der ihm obliegenden Ablösungszahlungen und der ihm davon zur Last kommenden Zinsen, für jede 100 Gulden jener Ablösungssumme den Betrag von 36 fl. 2 kr. an den Berechtigten zu bezahlen; nach diesem nämlichen Maßstabe sind auch die für kleinere Ablösungsbeträge zu entrichtenden dreijährigen Ablösungszahlungen zu berechnen.

Art. 14.

Den Pflichtigen bleibt es freigestellt, anstatt der von ihnen übernommenen Entrichtung von Jahreszahlungen, wenn sie es späterhin vorziehen, die noch in Rückstand verbliebenen Abschlagszahlungen auf einmal zu entrichten.

Art. 15.

Wer sich durch den Ausspruch der Schätzer verletzt erachtet, hat deßhalb spätestens innerhalb eines Vierteljahres, von Verkündigung desselben an gerechnet, den Rechtsweg zu betreten. Im Rechtswege ist der Betrag der Ablösungssumme und die Beitragspflicht der betreffenden Grundstücke nach den nämlichen Grundsätzen zu bemessen, welche nach Art. 9 den Schätzern zur Vorschrift dienen, und ist hierbei jedem Theile auch der Gebrauch der ordentlichen Beweismittel zu diesem Behuf gestattet.

Der in Gemäßheit des Art. 5 von den Weideberechtigten ernannte Bevollmächtigte ist für diesen, der eben darnach für die Pflichtigen ernannte Bevollmächtigte ist für sämmtliche Pflichtigen zu den nach gegenwärtigen Art. 15 erwachsenden gerichtlichen Verhandlungen activ und passiv legitimirt.

Art. 16.

Durch die nach Art. 15 entweder von dem Berechtigten, oder von den Pflichtigen geschehende Betretung des Rechtswegs kann der Vollzug des Ablösungsgeschäfts und die Entrichtung der Abfindungszahlungen nicht aufgehalten werden. Dem Stadtgericht bleibt vorbehalten, geeigneten Falls auf Antrag der Interessenten dem Berechtigten Cautionsleistung wegen etwa von ihm zu leistenden Rückersatzes aufzuerlegen. Die durch solche Cautionsleistung entstehenden Kosten fallen, wenn Seitens der Pflichtigen der Rechtsweg betreten wird, jedenfalls den die Cautionsleistung beantragenden Pflichtigen zur Last.

Art. 17.

Wegen sämmtlicher aus dem Inhalt der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Ansprüche hat der Berechtigte kraft dieses Gesetzes ein in Concursfällen in die III. Klasse, Abschnitt a III. des Gesetzes vom 10. Januar 1837 zu locirendes dingliches Recht an den pflichtigen Grundstücken.

Art. 18.

Die sämmtlichen, nach Maßgabe des Art. 1 bis 11 dieses Gesetzes eintretenden Verhandlungen sind stempelfrei. Die Kosten des Schätzungsverfahrens mit Inbegriff der nach dessen Schluß vom Stadtgerichte zu bestimmender Belohnung der Schätzer fallen zur Hälfte dem Weide-Berechtigten, zur anderen Hälfte den Besitzern der weidepflichtigen Grundstücke nach Verhältniß des Flächengehalts zur Last.

Art. 19.

Die Bestellung, überhaupt der Erwerb einer neuen Weidedienstbarkeit, unter welchem Titel es auch sey, so wie der Vorbehalt einer Weideberechtigung auf einem veräußerten Grundstücke und alle die Ausführung dieses Gesetzes beschränkenden oder aufschiebenden Verträge sind unzulässig und nichtig.

Art. 20.

Auch nachdem die Weideberechtigungen in den Land-Gemeinden abgelöst oder zufolge gegenwärtigen Gesetzes außer Ausübung gesetzt seyn werden, kann ein zeitweises Beweiden der nach seitherigem Recht weidepflichtigen Grund-

stücke in den Landgemeinden im Interesse der Grundbesitzer und falls diese bei der hierüber einzuleitenden Abstimmung sich dafür erklären, stattfinden; jedoch lediglich unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften:

Wenn von Personen, die im Ganzen einen Flächengehalt von wenigstens 30 Morgen solchen Geländes unter ihrem Pfluge, oder in ihrer Bewirthschaftung haben, die Einleitung einer solchen Abstimmung der Grundbesitzer verlangt wird, oder auch sobald der Ortsvorstand aus eigener Veranlassung dieses für gut findet, hat der Ortsvorstand vier Grundbesitzer zu erwählen, welche in Gemeinschaft mit dem Ortsschultheißen den zur Abstimmung zu bringenden Antrag schriftlich zu verfassen und darin zugleich den Gesamntflächengehalt des in Betracht kommenden Geländes anzugeben haben; der Antrag hat die hinsichtlich des Beweidens solcher Grundstücke etwa erforderlichen näheren Bestimmungen und die Verwendung des etwa daraus zu erlangenden Geldertrags zu bezeichnen; er darf nicht einen längeren als einen einjährigen Zeitraum befassen; in allen Fällen ist der Zeitraum vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres von solchem Beweiden der Grundstücke unbedingt ausgenommen.

Zur Einsichtnahme des Antrags hat der Schultheiß mittelst ortsüblicher Bekanntmachung und mit Anberaumung eines achttägigen Termins die Personen aufzufordern, welche das betreffende Gelände während des in Frage stehenden Zeitraums unter ihrem Pfluge oder in ihrer Bewirthschaftung haben; diejenigen derselben, welche mit dem Antrag nicht einverstanden sind, haben dieß während jenes achttägigen Zeitraums zu dem vom Schultheißen zu führenden Protokoll zu erklären, jeder mit Angabe des Gesammt-

flächengehalts der unter seinem Pflug, oder in seiner Bewirthschaftung befindlichen, hier in Betracht kommenden Geländes, wenn die gegen den Antrag sich aussprechenden Interessenten den dritten, oder einen größeren Theil des in dem Antrag bezeichneten Gesammtflächengehalts vertreten, so gilt der Antrag als abgelehnt; im entgegengesetzten Falle gilt er als von den Grundbesitzern genehmigt und ist derselbe, wenn überhaupt Seitens einzelner Grundbesitzer binnen des erwähnten achttägigen Zeitraums Einwendungen nicht erhoben worden sind, ohne Weiteres vom Schultheißen in Vollzug zu setzen: sind jedoch Seitens einzelner Grundbesitzer innerhalb jenes achttägigen Zeitraums Einwendungen erhoben worden, so sind die Acten vordersamst dem Senat vorzulegen und bleibt dem Ermessen des Senats vorbehalten, in Berücksichtigung der für solche Einwendungen einzelner Grundbesitzer etwa sprechenden Gründen das Beweiden der Grundstücke zu untersagen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 18. März 1856

(Publizirt im Amtsblatt den 22. März 1856.)

Gesetz,

über

die zum Bezuge der Universität erforderlichen Zeugnisse der Reife.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar 1856, wie folgt:

§. 1.

Alle hiesige Staatsangehörige, welche Universitätsstudien betreiben wollen, um sich für den hiesigen Staatsdienst oder für die Ausübung eines wissenschaftlichen Berufs im hiesigen Staatsgebiete vorzubereiten, müssen vor ihrem Abgange zur Universität ihre wissenschaftliche Reife dazu nach Maßgabe gegenwärtigen Gesetzes darthun.

§. 2.

Die Zulassung zu den Staatsprüfungen, welche eine Vorbereitung durch ein akademisches Fakultätsstudium voraussetzen und behufs des Eintritts in den Staatsdienst oder der Ausübung einer Praxis angeordnet sind, ist dadurch bedingt, daß der sich zur Prüfung anmeldende Candidat sich über die gehörige Befolgung dieser Bestimmung (§. 1) auszuweisen vermag.

§. 3.

Den Schülern des hiesigen Gymnasiums, welche den zweijährigen Kursus der ersten Klasse desselben ordnungsmäßig absolvirt haben, werden die Maturitätszeugnisse nach Maßgabe der deßhalb bestehenden Anordnungen ertheilt.

Digitized by Google

§. 4.

Alle Diejenigen, welche sich über ihre Reife zum Universitätsbesuche nicht durch ein nach ordnungsmäßiger Absolvirung des hiesigen Gymnasiums erhaltenes Maturitätszeugniß oder durch ein von dem Senate für genügend erachtetes Maturitätszeugniß einer anderen öffentlichen Lehranstalt auszuweisen vermögen, haben sich vor ihrem Abgange zur Universität einer nach den bestehenden Anordnungen vorzunehmenden Maturitätsprüfung zu unterziehen.

§. 5.

Etwaige Beschwerdeführungen wegen verweigerter Maturitätszeugnisse oder wegen des Inhalts der ertheilten Zeugnisse sind bei dem Senate anzubringen.

§. 6.

Dispensation von den Bestimmungen dieses Gesetzes wird der Senat nur aus triftigen Gründen und, so viel den §. 2 dieses Gesetzes anbelangt, nur dann ertheilen, wenn der sich zur Staatsprüfung Anmeldende glaubhafte Zeugnisse über seine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung beibringt und nöthigenfalls eine Prüfung in dieser Hinsicht genügend besteht.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz ist auf Diejenigen, welche bei dessen Verkündung bereits eine Universität bezogen haben, nicht anwendbar.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 1. April 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. April 1856.)

Digitized by Google

Gesetz,

über

die Aufnahme in die Zahl der Advokaten.

Digitized by Google

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. Februar l. J. wie folgt:

§. 1.

Wer die Advokatur zu betreiben wünscht, hat sich zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, welche der Senat anordnen wird.

§. 2.

In dieser Prüfung kann nur Derjenige zugelassen werden, welcher

1) die verfassungsmäßigen Eigenschaften zur bürgerlichen Niederlassung besitzt,

2) vor seinem Abgang zur Universität das Zeugniß seiner wissenschaftlichen Reife dazu erlangt hat, und

3) nachweist, daß er wenigstens drei Jahre auf Universitaten die Rechtswissenschaft studirt hat.

Digitized by Google

§. 3.

Wer zu der Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat deßhalb eine Vorstellung bei dem Senate einzureichen und derselben die nach §. 2 erforderlichen Nachweise, insbesondere das bei seinem Abgange zur Universität erhaltene Schulzeugniß, so wie für den Fall erlangter akademischer Würde die darauf sich beziehenden Urkunden und Druckschriften, beizulegen.

§. 4.

Der Bittsteller wird, so fern er den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes Genüge geleistet hat, an das Ober-Appellationsgericht zur Prüfung verwiesen.

An dieses hat er sich sodann mit einem schriftlichen Gesuche zu wenden, unter Beifügung

1) des auf seine Vorstellung an den Senat erhaltenen Beschlusses,

2) der in §. 3 gedachten Anlagen dieser Vorstellung, welche ihm zu dem Zwecke wieder verabfolgt werden,

3) eines kurzen Aufsatzes in lateinischer Sprache über einen von ihm gewählten rechtswissenschaftlichen Gegenstand. In Ansehung dieses Aufsatzes hat er in der zur mündlichen Prüfung bestimmten Sitzung die Versicherung auf Ehrenwort abzulegen, daß er denselben ohne alle Beihülfe selbst verfaßt habe.

§. 5.

Die Prüfung geschieht durch eine Commission des Ober-Appellationsgerichts, bei deren Zusammensetzung darauf zu sehen ist, daß kein Mitglied derselben mit dem zu Prüfenden in einem der im §. 5 der Ober-Appellations-Gerichtsordnung angegebenen Verhältnisse steht.

§. 6.

Das Ober-Appellationsgericht wird die Zeit zur Prüfung bestimmen.

Die Prüfung geschieht schriftlich und mündlich in deutscher Sprache.

Als schriftliche Probearbeit wird man die Verfertigung eines oder zweier juristischen Aufsätze verlangen.

Die mündliche Prüfung wird das gemeine Recht in allen seinen Hauptfächern, so fern dieselben für anwendbar in dem Wirkungskreise des hiesigen praktischen Rechts-Gelehrten zu halten sind, umfassen.

§. 7.

Nach beendigter Prüfung wird dem Geprüften ein Zeugniß über deren Erfolg mit Angabe der Gegenstände derselben zugestellt werden.

Dieses Zeugniß hat er bei dem Senate zu weiterer Entschließung einzureichen.

§. 8.

Hat nach diesem Zeugnisse der Candidat die Prüfung in genügender Weise bestanden, so ist derselbe zum Accesse bei einer hiesigen gerichtlichen Behörde zuzulassen, wo er während eines Zeitraums von zwei Jahren zu solchen juristischen Arbeiten und Geschäften, welche mindestens zum Wirkungskreise der Secretarien und Actuarien gehören, unentgeltlich verwendet wird.

Der Candidat kann sich jedoch, statt bei einer gerichtlichen Behörde, auch bei einer hiesigen Verwaltungsstelle verwenden oder bei einem hiesigen Advokaten als Gehülfe oder Concipient beschäftigen lassen.

Beides wird dem Accesse bei einer hiesigen gerichtlichen Behörde gleich geachtet.

§. 9.

Nach Ablauf des zweijährigen Accesses hat sich der Candidat einer zweiten, von einer hiesigen ständigen Prüfungsbehörde vorzunehmenden, vorzugsweise praktischen, auch das hiesige Partikularrecht umfassenden Prüfung zu unterwerfen. Besteht er diese zweite Prüfung in genügender Weise, so wird er unter die Zahl der hiesigen Advokaten aufgenommen.

§. 10.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden älteren gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 11.

Gegenwärtiges Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung, unbeschadet jedoch der Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 1. April 1856 über die Maturitäts-Zeugnisse, in Wirksamkeit.

Beschlossen in Unserer großen Raths-Versammlung den 15. April 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. April 1856.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz,

den

Abschluß von Kauf- und Lieferungsgeschäften über Früchte

und das

Verfahren in einem wegen solcher entstehenden Rechtsstreite betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. April 1856, wie folgt:

§. 1.

Der bei der hiesigen Fruchtbörse angestellte Commissär hat die ihm zur Anzeige kommenden, hier oder von hier aus abgeschlossenen Verträge über Kauf und Verkauf, resp. Lieferung und Bezug von Früchten, sowie solche Verabredungen, welche bezüglich eines zur Anzeige gebrachten Geschäftes später unter den handelnden Theilen oder mit dritten in das Vertragsverhältniß eintretenden Personen getroffen werden, in ein von ihm dieserhalb zu führendes Protokollbuch einzutragen.

§. 2.

Solche Einträge können sowohl beim Abschlusse des Vertrages, als auch nachträglich geschehen, jedoch nicht anders, als unter persönlicher Mitwirkung der Contrahenten oder auf Grund einer öffentlich beglaubigten schriftlichen Ermächtigung derselben, welche dem Protokolleintrage zu adregistriren ist.

§. 3.

Diese Einträge sollen die genaue Angabe sämmtlicher Vertragsbestimmungen enthalten, insbesondere auch die Bezeichnung der Qualität der verkauften, resp. zu liefernden Frucht, wobei, wenn nicht nach Muster gehandelt ist, zur Bezeichnung der Qualität eine der durch die Börsenordnung von dem Rechnei- und Rentenamte zu bestimmenden Qualitätsbezeichnungen gewählt werden muß.

Wenn bei Zeitverkäufen auf einen bestimmten Monat nicht andere Bedingungen protokollarisch niedergelegt worden sind, so soll es dem Verkäufer freistehen, an einem ihm beliebigen Werktage von Anfang bis Ende des Monats abzuliefern; er hat dagegen die Verpflichtung, seinen Käufer vier Tage zuvor von der vorhabenden Ablieferung zu benachrichtigen.

Unter Frühjahrtermin ist die Zeit vom 15. März bis 15. April verstanden, und wird es mit der Ablieferung, wie oben erwähnt, gehalten.

§. 4.

Bei diesen Einträgen haben dahier nicht wohnhafte Personen einen Vertreter in der Person eines hier Wohnhaften mit der Wirkung zu bestellen, daß diesem Vertreter

alle in den Protokolleinträgen vorgesehenen Anzeigen und Aufforderungen, wie alle in Folge eines aus dem protokollirten Vertrage entstandenen Rechtstreites erforderlich werdenden gerichtlichen Insinuationen, für die bestellende Person gültig gemacht werden können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der bestellte Vertreter solche Anzeigen, Aufforderungen und Insinuationen annimmt oder nicht.

§. 5.

Diese Protokolleinträge, von welchen den handelnden Theilen auf Verlangen jederzeit beglaubigte Abschriften ausgefertigt werden müssen, liefern über die Bedingungen des abgeschlossenen Vertrages, die hinsichtlich desselben weiter getroffenen Verabredungen und abgegebenen Erklärungen vollen Beweis.

§. 6.

Sowohl die über Fruchthändel in der Fruchtbörse aufzunehmenden Protokolle, als auch die von den Partheien verlangten Abschriften werden stempelfrei ausgefertigt.

§. 7.

Bei Fruchtverkäufen nach Muster haben die handelnden Theile diejenigen Muster, nach welchen gehandelt worden ist, bei dem bestellten Börsencommissär, mit oder ohne Beifügung ihres Siegels, unter amtliches Siegel zu legen und in das Protokollbuch einregistriren zu lassen.

§. 8.

Die unter Siegel gelegten Muster sind in amtlicher Verwahrung des Börsencommissärs zu behalten und auf Verlangen der handelnden Theile, oder auch eines derselben,

jedoch nicht anders als im Beisein beider, zur Einsicht jederzeit amtlich zu öffnen, müssen jedoch sofort wieder unter Siegel gelegt werden, wovon auch in dem Protokollbuch Vormerkung zu machen ist.

Diese Muster liefern vollen Beweis. Diejenigen Muster, welche nach Ablauf dreier Monate vom bedungenen Ablieferungstage nicht in Folge zwischen den handelnden Theilen entstandener Streitigkeiten auf gerichtliche Anordnung abgefordert worden (§. 20), sind der Fruchthalle verfallen.

§. 9.

Die Entscheidung darüber, ob die gelieferte, resp. angebotene Frucht die bedungene Qualität habe (§. 4), oder den hinterlegten Mustern entspreche (§. 7), und bei sich ergebender Abweichung die Feststellung des Preises der bedungenen Frucht am Tage der angebotenen Ablieferung oder an einem sonst in Betracht kommenden Tage erfolgt durch Sachverständige.

§. 10.

Zu dem Ende hat das Rechnei- und Rentenamt alljährlich eine Liste von Sachverständigen, die sich im Voraus zur Uebernahme bereit erklärt haben, in der erforderlichen Zahl aufzustellen und durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Für jeden einzelnen Fall werden drei dieser Sachverständigen durch das Loos bestimmt.

§. 11.

Von dem Ergebniß des Looses kann nur abgegangen und zu weiterer Bestimmung durch das Looß geschritten werden, wenn einer der betreffenden Sachverständigen verhindert, wenn er abgelehnt ist, wenn er in dem vorliegenden Falle ablehnt oder unfähig erscheint.

§. 12.

Unfähig ist nur der Sachverständige, welcher bei dem in Rede stehenden Geschäfte nach dem Protokolleintrag als handelnder Theil erscheint, oder Theilhaber am Geschäfte des handelnden Theils, oder mit dem handelnden Theil bis zum dritten Grade blutsverwandt, oder mit einer solchen Blutsverwandten des handelnden Theils verehelicht ist.

§. 13.

Die Sachverständigen entscheiden nach Stimmenmehrheit. Ist diese hinsichtlich des Tagespreises (§. 9) nicht vorhanden, so bestimmen sie solchen nach der Durchschnittsrechnung.

§. 14.

Die Entscheidung der Sachverständigen ist unabänderlich und unumstößlich; sie unterliegt keiner Anfechtung durch Rechtsmittel, durch Gegenbeweisführung, oder auf sonstige Weise.

§. 15.

Die Eintragung in das Protokollbuch (§. 1, 2, 3) begründet für alle aus den eingetragenen Geschäften entstehenden Streitigkeiten den Gerichtsstand dahier; bei denselben tritt, in so fern Lieferung und Bezug dahier zu geschehen hatte, das in den nachfolgenden §§. 16 — 21 vorgeschriebene abgekürzte Prozeßverfahren ein.

§. 16.

Der Kläger hat, so fern das abgekürzte Verfahren (§. 15) eingeleitet werden soll, mit seinem bei der Stadtgerichtscommission oder bei dem zuständigen Justizamte

schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu machenden Klagevortrage eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Protokolleinträge (§. 5), oder eine dieselben ihrem Inhalte nach vollständig ersetzende, öffentliche oder den Beklagten verpflichtende Privaturkunde und einen glaubhaften Ausweis über die seinerseits angebotene Vertragserfüllung, zu überreichen, und die provisorische Veranlassung einer Entscheidung von Sachverständigen (§. 14) zu beantragen.

§. 17.

Die Stadtgerichtscommission oder das zuständige Justizamt verfügt sofort die Erhebung hinterlegter Muster und die Vorladung der Partheien, resp. deren Vertreter, (§. 4), auf die nächste Sitzung. In dieser werden, nach vorgängiger Anerkennung der vom Kläger eingereichten Urkunden durch den Beklagten, für den betreffenden Fall drei Sachverständige durch das Loos bestimmt, von welchen jeder Streittheil einen, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen berechtigt ist. Abgelehnte, ablehnende oder unfähige Sachverständige (§. 11, 12) werden durch das Loos mit anderen ersetzt. Sodann werden vom Richter, unter Mitwirkung der Streittheile, die von den Sachverständigen zu entscheidenden Fragen festgestellt, und die Sachverständigen zu derselben oder auf die nächste Sitzung zur eidlichen Verpflichtung und Entgegennahme der Fragen und beziehungsweise Muster vorgeladen. Die Streittheile sind zu dieser Tagefahrt gleichfalls vorzuladen.

Das Nichterscheinen eines Streittheils, oder auch beider, in der einen oder andern Tagefahrt hindert den Fortgang der Verhandlungen nicht und hat bloß für den Ungehorsamen den Verlust der Betheiligung und Mitwirkung bei denselben zur Folge.

§. 18.

Die Sachverständigen haben nach ihrer geschehenen Verpflichtung die Untersuchung der streitigen Frucht, auch zu dem Ende die Entsiegelung ihnen zugestellter Muster vorzunehmen und spätestens in nächster Sitzung sich über die ihnen zur Entscheidung vorgelegten Fragen einfach, ohne Angabe von Gründen, nach bester Einsicht, schriftlich oder mündlich zu Protokoll auszusprechen (§. 9); den Streittheilen steht die Einsichtnahme dieses Ausspruchs frei, auch ist ihnen auf Verlangen glaubhafte Abschrift desselben zuzufertigen.

§. 19.

Der Verzug hat für den Säumigen die Folge, daß er sich nicht nachmals zur Erfüllung des Vertrags bereit erklären oder gar solche verlangen kann. Sobald der Ausspruch der Sachverständigen zu den Acten gekommen ist (§. 18), steht, wenn auf Abnahme der Frucht geklagt worden, dem Kläger die freie Verfügung über die streitige Frucht zu, und werden die Muster an die Fruchthalle abgegeben, welcher sie verfallen sind.

§. 20.

Die Verhandlung der Sache selbst findet demnächst auf Anrufen des einen oder andern Streittheiles bei der Stadtgerichtscommission nach Vorschrift des Art. 10 der Verordnung über das Gerichtsverfahren vom 8. Februar 1820 und des Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen vom 7. Nov. 1848, Abschnitt II, A, und bei den Justizämtern nach Abschnitt II, B dieses Gesetzes statt. Die Verhandlungen sind bei der Stadtgerichtscommission mit der Duplik zu schließen und die geschlossenen Acten zur Entscheidung an das Stadtgericht gelangen zu lassen.

§. 21.

Dem Urtheile ist der Ausspruch der Sachverständigen zu Grunde zu legen; eine Streitverkündigung ist unzulässig und unterbleibt ohne nachtheilige rechtliche Folgen; illiquide Einreden und eben solche Widerklagen werden in den Weg des ordentlichen Prozeßverfahrens verwiesen und halten die Verurtheilung nicht auf. Etwaige anderweite aus dem Nichtvollzuge des Geschäfts begründet werdende Schadensansprüche sind zur Geltendmachung auf dem Wege des ordentlichen Prozeßverfahrens vorzubehalten.

Es bleibt den Gerichten überlassen, wenn von denselben auf Zahlung erkannt ist, eingelegten Rechtsmitteln die aufschiebende Wirkung unbedingt oder nur gegen Hinterlegung des Betrags oder gegen anerbotene sonst geeignete Sicherheitsleistung, zu gestatten.

Wenn jedoch eine der Klage entgegengesetzte Einrede oder Widerklage verworfen und darauf hin der Beklagte zur Zahlung verurtheilt worden ist und hiergegen ein sonst zulässiges Rechtsmittel eingewendet wird, so darf der Beklagte nur zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrages oder zur Sicherheitsleistung durch Bürgen oder Pfand angehalten werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 22. April 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. April 1856.)

Publication

des

Nachtrags vom 3. September 1855 zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851.

Nachdem der unter dem 3. September 1855 vereinbarte Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 die allseitige Genehmigung erhalten hat, so wird derselbe hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß er mit dem 1. Mai l. J. zur Anwendung gelangen wird und zwar in der Weise, daß der Vertrag nebst Anlage auch bei dem Verkehr der Hansestädte und der Hohenzollern'schen Lande mit dem übrigen Fürstlich Thurn und Taxisschen Postgebiete Geltung hat und daß dessen Anlage „Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen" mit Ausnahme der §§. 15. und 27. auch auf den Verkehr zwischen Frankfurt und den übrigen Theilen des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postbezirks Anwendung findet.

Frankfurt a. M., den 22. April 1856.

In Auftrag Hohen Senats
Stadt-Kanzlei.

Nachtrag

zu dem

revidirten Postvereins-Vertrage

vom 5. December 1851.

Auf der zweiten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

Aeußere Beschaffenheit u. Behandlung der Postsendungen.

Artikel 1.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten für den internationalen Postverkehr die in der Anlage enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Münzwährung, respective Saldirung.

Artikel 2.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen (Artikel 9. des revidirten Vereinsvertrages) geschieht, soferne nicht anderweitige Ver-

ständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Transitgebühren.

Artikel 3.

Zu den Gegenständen, für welche Transitgebühren nicht anzusetzen sind (Artikel 15., b. des Vereinsvertrages) gehören auch die vom Porto befreiten Briefpost-Sendungen, ferner die Retourbriefe, die unrichtig instradirten Briefe, die Kreuz- und Streifband-Sendungen und die Waarenproben, welche im internen Verkehre zwischen zwei Gebietstheilen eines und desselben Vereinsstaates vorkommen und durch dazwischen liegendes Gebiet anderer Vereins-Postverwaltungen transitiren.

Beförderung mit der Briefpost.

Artikel 4.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth und ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber und bis zum Gewichte von 16 Loth nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27. des revidirten Vereinsvertrages bezeich-

neten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28. und 29. jenes Vertrages aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von einem Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden Sendungen ohne Unterschied des Gewichts, insoferne die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegenstehen, mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Artikel 5.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von einem Silbergroschen oder drei Kreuzern per Loth zur Portotaxe erhalten.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird dafür das Ergänzungs-Porto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden die Silbergroschen stets zu drei Kreuzern beiderlei Währung und umgekehrt, sowie die Kreuzer der einen Währung für Kreuzer der anderen Währung gerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungs-Porto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag mit einem Silbergroschen oder drei Kreuzern per Loth aber ist bei solchen ungenügend fran-

kirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Portotaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in andern Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuz- oder Streifband-Sendungen.

Artikel 6.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von einem Kreuzer (4 Silberpfennige) per Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und tarirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Artikel 7.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftgemäß verpackt sind, wird für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Derlei Sendungen sind bis zum Gewichte von 16 Loth als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Garantie.

Artikel 8.

Zur Ergänzung der Bestimmungen des Artikels 62. des revidirten Postvereins-Vertrages wird festgesetzt, daß für Beschädigung am Inhalte einer Sendung die Postverwaltungen nur dann zu haften haben, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen inneren Beschädigung steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung wegen des Inhaltes nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung, vollständig nachgewiesen wird.

Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht Statt. Dagegen haben bei dießfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel, (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Nachnahmen.

Artikel 9.

Die Bestimmung in dem Absatze 2. des Artikels 63. des revidirten Vereinsvertrages wird dahin modificirt, daß die Ausbezahlung des Nachnahmebetrages am Orte der Aufgabe im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftwidrig verzögerten Einsendung der Rückscheine nicht eher verlangt werden kann, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Artikel 10.

Der Absender ist befugt, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, als solche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden sind.

Aufhebung einzelner Artikel des revidirten Postvereins-Vertrages.

Artikel 11.

Die Artikel 19, 21, 22, 23, 33. und 71. des revidirten Postvereins-Vertrages treten außer Geltung.

Ratification und Dauer des Nachtrags.

Artikel 12.

Die Ratification der gegenwärtigen Vereinbarung, welche am 1. Jänner 1856 in's Leben treten, und von

gleicher Dauer sein soll, wie der revidirte Postvereins-Vertrag, werden bis 1. December 1855 erfolgen.

Wien, den 3. September 1855.

Für Oesterreich:	(L. S.) Max Löwenthal. (L. S.) August Vierthaler.
„ Preußen:	(L. S.) Carl Adolph Metzner.
„ Bayern:	(L. S.) Joseph Baumann.
„ Sachsen:	(L. S.) Anton von Zahn.
„ Hannover:	(L. S.) August Friesland.
„ Würtemberg:	(L. S.) Theodor Knapp.
„ Baden:	(L. S.) Hermann Zimmer.
„ Luxemburg:	(L. S.) Carl Adolph Metzner, vi substitutionis.
„ Braunschweig:	(L. S.) Fr. Carl Aug. Ribbentrop.
„ Mecklenburg-Schwerin:	(L. S.) Friedrich von Pritzbuer.
„ Mecklenburg-Strelitz:	(L. S.) Hermann Lingnau, vi substitutionis.
„ Oldenburg:	(L. S.) Johann Theodor Gieske.
„ Lübeck:	(L. S.) Hermann Lingnau.
„ Bremen:	(L. S.) August Friesland, in Vertretung.
„ Hamburg:	(L. S.) Carl Gustav Henke.
„ das Thurn und Taxis'sche Postgebiet:	(L. S.) Dr. Ludwig Bang.

Bestimmungen

über die

äußere Beschaffenheit u. die Behandlung

der Postsendungen.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1.

Die im Vereinsverkehre mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dieß gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in soferne nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtiget wird.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 4.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 5.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird,

die Werthsangabe, enthalten sein. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 6.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 7.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein.

Verpackung.

§. 8.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung

und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwere Fahrpost-Gegenstände, müssen, in soferne nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reife gehörig befestiget sein.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Digitized by Google

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendungen und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Verschluß.

§. 9.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 13 und 14).

Der Verschluß einer jeden Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, sowie der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen, siehe §. 10) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf Siegeln verschlossen sein.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen.

§. 10.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf Siegel gut verschlossen sein.

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb

des Briefes so befestiget sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von acht Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von 16 Loth nicht übersteigen.

Schwere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von drei Pfund, soferne der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwerem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen

angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 11.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber, Aether oder Naphta, Mineralsäuren. 2c.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

§. 12.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch

zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

Kreuzband-Sendungen.

§. 13.

Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preiscourante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, deßgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder broschirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter

Streif- oder Kreuzband ist unzulässig wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise, z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namensunterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Kreuzband-Sendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Waarenproben- und Mustersendungen.

§. 14.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

Recommandirte Briefe.

§. 15.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpost-Sendung die von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Ablieferungsschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein.

Wird ein Brief, welcher unzweifelhaft als recommandirter Brief zu erkennen ist, wie ein gewöhnlicher Brief zuspedirt, so ist derselbe von der empfangenden Postanstalt als recommandirter Brief zu behandeln, und ist dieß der zuspedirenden Postanstalt zurückzumelden.

Declaration.

§. 16.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Gränz-Postanstalt.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

§. 17.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen" enthalten.

Nachsendung der Postsendungen.

§. 18.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpost-Sendungen mit Einschluß der Vorschuß-Briefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 19.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach vorstehendem §. 18. nicht möglich oder nicht zulässig ist;

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit poste restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;

4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, soferne nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß

vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein, bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, soferne dieß möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Einziehung des Porto für Retourbriefe.

§. 20.

Die Aufgabe-Postanstalt erhebt bei Ausfolgung eines Retourbriefes an den Aufgeber ihr Porto in dem Betrage, wie es in ihrer eigenen Währung tarifmäßig bestimmt ist, nicht aber in einer Reduction aus der fremden Währung.

Porto-Erhebung für nachzusendende Retourbriefe.

§. 21.

Retourbriefe, die vom Aufgabeorte an einen anderen Wohnort des Aufgebers zu senden sind, müssen ohne An-

satz von Porto für die neue Beförderungsstrecke nachgesendet werden.

Baare Einzahlungen.

§. 22.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden (baare Einzahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werthdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Die Gebühr wird erhoben nach der Währung der Postanstalt des Ortes der Einzahlung.

Die Vergütung der Baarzahlung von einer Vereins-Postanstalt an die andere erfolgt in den Karten wie die Vergütung von Weiterfranco.

Vorschußsendungen.

§. 23.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Frankirungs-Vermerk.

§. 24.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

§. 25.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Francomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebiets zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unnütz verwendeten Marken.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

§. 26.

Wenn Briefe unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind

solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von dem Adressaten nicht angenommenen Briefe, hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

§. 27.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und als Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

Gebührenfreie Anrechnung von Postgefällen.

§. 28.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten voraus bezahlt werden müssen.

Lagergeld.

§. 29.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereins-Bezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere

Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpost-Sendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Wiegen der Postsendungen.

§. 30.

Es werden gewogen und mit dem Gewichte bezeichnet:

1. die portopflichtigen Briefe, Briefe mit Waarenproben oder Mustern und Sendungen unter Band, soferne das Gewicht dieser Gegenstände das einfache Briefgewicht übersteigt.
2. Briefe mit Geld oder declarirtem Werthe, und
3. Sonstige Fahrpoststücke jeder Art.

Das ermittelte Gewicht wird auf den Brief oder Begleitbrief oben links in der Ecke mit Tinte notirt; das Gewicht mehrerer Stücke zu einem Begleitbriefe wird neben oder unter einander in der vom Absender bei Aufzählung der einzelnen Stücke beobachteten Reihenfolge notirt. Pfundtheile werden in Lothen, Loththeile in förmlichen Brüchen ausgedrückt. In denjenigen Vereinsstaaten, in welchen das Zollgewicht nicht in Anwendung ist, wird das ermittelte Landesgewicht auf den Adressen (bei Geld- und Werthsendungen so genau wie möglich) in Zollgewicht reduzirt.

Stempeln der Briefe ꝛc.

§. 31.

Gestempelt werden:

1. die Briefe, Briefe mit Waarenproben, Sendungen unter Band, kleinere Fahrpost-Sendungen ohne Begleitbrief, und die Begleitbriefe

mit dem Aufgabestempel des Ortes und Datums der Einlieferung

auf der Adresse oben rechts;

2. die recommandirten Briefe, Briefe mit Waarenproben und Kreuzband-Sendungen mit dem Stempel „Recommandirt (Chargé, recomm.)“

in rother Farbe (deßgleichen auch beim Eingange dieser Sendungen vom Auslande);

3. dieselben Gegenstände, wie ad. 1. und 2. soweit als thunlich bei der Uebernahme vom Auslande oder von der Postanstalt eines anderen Vereinsstaates

mit dem Stempel des Ortes und Datums der übernehmenden Postanstalt

auf der Rückseite;

4. die Freimarken

mit dem Landesüblichen Entwerthungsstempel.

Es bleibt den einzelnen Vereinsstaaten unbenommen, außerdem bei frankirten Briefen einen Frankirungsstempel, und bei unfrankirten Briefen einen die Höhe des Porto anzeigenden Stempel (in blauer Farbe) anzuwenden.

Franco-Verzeichnung.

§. 32.

Wenn Postsendungen nicht mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so ist das baar erhobene Franco auf der Adresse der Briefe, Begleitbriefe oder Adreßpackete unten links in der Ecke in kleinen Zahlen roth zu vermerken, und nöthigenfalls an dieser Stelle das Francozeichen hinzuzufügen.

Das außer dem Franco erhobene Weiterfranco wird in so vielen Beträgen als Postverwaltungen an demselben Theil nehmen, in Bruchform unter das Franco gesetzt.

Bei Briefen nach dem Auslande, welche mit Marken frankirt sind, ist das fremde Franko unten links mit dem Beisatze: „Weiterfranco“ („W. F.“) anzusetzen.

Retour-Recepisse.

§. 33.

Den recommandirten Briefen wird nur in dem Falle, wenn der Absender den vollzogenen Ablieferungs-Schein (Retour-Recepisse) verlangt hat, das Formular dazu nach folgendem Muster gleich am Aufgabeorte beigefügt.

Formular.

(Vorderseite.)

Des Empfängers

Stand. **Name.** **Wohnung.**

Dieser Schein wird vom Empfänger unterschrieben.

Daß ich Endesunterschriebener von de Post-
hierselbst einen recommandirten Brief aus
von
richtig erhalten, bescheinige hiermit.

den 18

Vollzogen nach dem Aufgabeorte des Briefes zurückzusenden.

(Rückseite.)

Retour-Recepisse.

nach

Behandlung der Nachnahme-Sendungen.

§. 34.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme (ein Postvorschuß) haftet, sind am Aufgabeorte Rückscheine nach untenstehendem Formulare beizufügen, welche von dem von der Aufgabe-Postanstalt nach der Einlösung des Vorschusses ohne Verzug, oder im Falle der Nichteinlösung, spätestens nach vierzehn Tagen zugleich mit der nicht eingelösten Sendung nach dem Aufgabeorte mit dem Vermerke über die erfolgte oder nicht erfolgte Einlösung zurückzusenden sind.

Bei längerem Ausbleiben des Rückscheins hat die Postanstalt am Aufgabeorte ihrer vorgesetzten Postbehörde behufs der Abstellung der Unregelmäßigkeit Anzeige zu erstatten.

Formular.

(Vorderseite.)

Rückschein über Postvorschuß-Gegenstände.

D   Post   zu   wolle hierunten bemerken, ob d   mit der heutigen Post dahin abgehende   an   in   , worauf
Postvorschuß haften, eingelöst worden ist, oder nicht?
, den   ten   18

Post-

Die oben erwähnte Vorschuß-Sendung ist am   ten hier eingegangen und   eingelöst worden.
, den   ten   18

Post-

(Rückseite.)

Vorschuß-Rückschein.

nach

Bezeichnung der Fahrpost-Sendungen.

§. 35.

Alle mit einem Begleitbrief versehene Fahrpost-Sendungen sind bei der Aufgabe-Postanstalt mit dem Ortsnamen und mit einer Aufgabenummer deutlich zu bezeichnen.

Der Name des Aufgabeortes und die Aufgabenummer, sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe ihrer Beförderung einzutragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, angebracht werden.

Die Nummer ist auf den betreffenden Fahrpost-Sendungen und auch auf den dazu gehörigen Begleitbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Briefpost- und Fahrpost-Sendungen.

§. 36.

Die Expedition der Briefpost- und Fahrpost-Gegenstände erfolgt durchweg getrennt.

Zur Briefpost gehören:

1. Briefe von Allerhöchsten und Höchsten Mitgliedern der Regenten-Familien der Postvereins-Staaten und von des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Durchlaucht, sowie an dieselben;

2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth;

3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth,

deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;

4. recommandirte Briefe;

5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;

6. die portofreien (amtlichen) Dienst-Correspondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe über 4 Loth, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;

2. Briefe mit declarirtem Werthe;

3. Briefe, auf welche baare Einzahlungen stattgefunden haben.

4. Briefe mit Postvorschüsse (Nachnahme-Briefe);

5. Gelder und Päckereien aller Art.

Eintragung in die Karten.

§. 37.

Recommandirte Briefe werden namentlich in die Karten eingetragen.

Gleich den recommandirten Briefen werden in die Karten speciell eingetragen:

1. Die im §. 36 unter 1. erwähnten Briefe;

2. vollzogen zurückgehende Ablieferungsscheine (Retour-Recepisse) über recommandirte Briefe;

3. Rückscheine über eingelöste Postvorschuß-Sendungen;

4. Rückmeldungen über Berichtung der Ansätze in den Karten;

5. Laufzettel über fehlende oder beschädigte Gegenstände, und

6. Briefpackete, welche in andere aufgenommen werden.

Anfertigung und Abnahme der Briefkarten-Schlüsse.

§. 38.

Bei Anfertigung eines Briefkarten-Schlusses werden die den jenseitigen Postverwaltungen zuzurechnenden Porto- und Auslagen-Beträge mit blauer Tinte in großen Zahlen auf den Adressen der Briefe notirt, wozu auch Stempel in Anwendung kommen können.

Die Postanstalt, welche von einer anderen Vereins-Postanstalt einen Briefkarten-Schluß empfängt, hat die in der Karte vermerkten Portobeträge und sonstigen Eintragungen zu prüfen, und etwa bemerkte Unrichtigkeiten dergestalt in den Karten abzuändern, daß das Abgeänderte ersichtlich bleibt. Der Grund der geschehenen Abänderung ist in der Karte kurz zu erörtern, auch ist von der vorgenommenen Berichtigung der absendenden Postanstalt ungesäumt Kenntniß zu geben. Diese Rückmeldungen sind, mit dem Anerkenntnisse der Postanstalt, an welche sie gerichtet sind, versehen, an die Postanstalt, welche dieselben erlassen hat, unter Recommandation zum Belege für die betreffende Karte zurückzusenden.

Behandlung und Uebernahme der Fahrpost-Sendungen.

§. 39.

1. Bei Expedition der Fahrpost-Sendungen wird jedes Stück nach der Nummerfolge in die Frachtkarte einzeln eingetragen.

Begleitpapiere werden in der Regel unter der Nummer desselben Stückes vorgemerkt, zu welchem sie gehören.

Wo der Umfang des Verkehrs solches erfordert, werden die Briefe mit declarirtem Werthe, Briefe, worauf baare Einzahlungen stattgefunden haben, und Begleitbriefe, zu welchen Poststücke mit declarirtem Werthe gehören, in eine besondere Abtheilung der Karte (Geldkarte) eingetragen.

2. Die Ueberlieferung der Fahrpost-Stücke erfolgt zwischen den Vereins-Postanstalten, je nach den Verkehrsverhältnissen, entweder

a) in bloßgehenden Kartenschlüssen, oder

b) in geschlossenen Beuteln, oder

c) in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen.

3. Bei der Spedition in geschlossenen Beuteln werden in letztere aufgenommen:

a) alle Briefe und Packete mit baarem Gelde oder Papieren von Geldeswerth, so weit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange dazu eignen;

b) alle Sendungen von geringem Umfange mit oder ohne declarirtem Werthe bis zu dem Gewichte von 16 Loth, soferne dieselben nicht nach den Zollvorschriften einzeln überliefert werden müssen;

c) alle Begleitbriefe, Declarationen, Briefe mit Baareinzahlungen oder Nachnahmen u. s. w.

Die übrigen zur Spedition in Beuteln nicht geeigneten Sendungen eines Kartenschlusses werden in der Karte, soferne diese nicht eine besondere Rubrik für Wagenstücke schon enthält, mit W („Wagenstück") bezeichnet.

4. Befindet sich in einem Kartenschlusse nur **Ein** Geldbrief, so wird derselbe den sub Nr. 3, lit. c. angeführten Briefen beigefügt.

Sind dagegen zwei oder mehrere Briefe mit declarirtem Werthe vorhanden, so wird aus denselben ein besonderes Geldbrief-Packet formirt, und dieses dergestalt verschnürt und versiegelt, daß der Inhalt des Packetes dadurch nicht leidet, gleichwohl aber so gesichert ist, daß demselben ohne Verletzung der Verpackung oder Versiegelung nicht beigekommen werden kann.

Ist eine besondere Geldkarte angefertiget, so werden außer den Geldbriefen auch alle übrigen in der Geldkarte eingetragenen Begleitbriefe u. s. w., in das Geldbrief-Packet, der Reihenfolge nach, mit aufgenommen.

Das Geldbrief-Packet wird mit der Bezeichnung: „Geldbrief-Packet“ versehen, bis auf die einzelnen Loththeile genau gewogen, und das ermittelte Gewicht mit der Stückzahl der, im Packete enthaltenen Briefe sowohl auf dem Packete selbst oben links, als auch am Schlusse der Karte vorgemerkt.

Bei der Abfertigung wird das Geldbrief-Packet mit den übrigen, im Beutel zu versendenden Fahrpost-Stücken, sowie mit den, in ein eigenes Bund, ohne weitere Gewichtserhebung vereinigten übrigen Briefen und den Declarationen, soferne nicht die offene Versendung der letzteren durch die Zollbehandlung bedingt ist, in den Fahrpost-Beutel verpackt, dieser am Kropfe fest verschnürt, mindestens auf den beiden Enden der Schnur mit einem deutlichen Abdrucke des Dienstsiegels verschlossen und sodann gewogen.

Das ermittelte Gewicht wird gleich jenem des Geldbrief-Packetes mit der Stückzahl der im Beutel enthaltenen Sendungen am Schlusse der Karte vermerkt, und diese den

Courspapieren offen beigelegt. Es bleibt übrigens die Anwendung besonderer Frachtzettel, da, wo sie eingeführt sind, unbenommen.

5. Die in Verwendung kommenden Beutel müssen von starkem Leinen oder Zwilch, ohne Naht, oder von Leder sein, und die Bezeichnung: „Fahrpost" mit dem Namen des Absendungs- und Bestimmungsortes auf sich tragen.

6. Bei Uebernahme der Beutel am Bestimmungsorte wird vor Allem die Beschaffenheit des Beutels und dessen Verschluß untersucht, das Gewicht durch sorgfältiges Nachwiegen controlirt und der Beutel selbst in der Art geöffnet, daß lediglich die Schnur in der Nähe des Knotens durchschnitten, Knoten und Siegel aber selbst unverletzt erhalten wird.

Dasselbe wird bei Behandlung der Geldbrief-Packete beobachtet.

Alle beim Auspacken eines Beutels oder Geldbrief-Packetes abgenommenen Bindfäden, Papierumschläge und Siegel-Abdrücke werden bis auf den kleinsten Theil sorgfältig zusammengehalten, und erst dann, wenn die Revision des Inhaltes ohne Anstand vollzogen ist, bei Seite geschafft.

7. Ist bei der Uebernahme der Beutel oder das Geldbrief-Packet an seinem Verschlusse oder sonst beschädiget, oder ergibt sich bei Controle des Gewichtes eine Differenz mit den bezüglichen Vormerkungen in der Karte, so darf die Oeffnung und Revision des Beutels oder des Geldbrief-Packetes, soweit dieß ausführbar ist, nur unter Beiziehung des Conducteurs oder sonstigen Postbegleiters, welcher den Beutel überlieferte, sonst aber nur in Gegenwart von wo möglich mehreren, die Stelle desselben ver-

tretenden, unbetheiligten Zeugen und zwar erst dann vorgenommen werden, wenn sich diese von der stattgefundenen Beschädigung oder der bestehenden Gewichtsdifferenz überzeugt haben.

Wird ein Abgang an dem Inhalte erst bei der Revision entdeckt, so wird die letztere sofort sistirt, unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen der gesammte Inhalt des Beutels sammt allen damit angekommenen Umschlagbögen, Bindfäden 2c. 2c. wieder in den Beutel verpackt, durch nochmaliges Nachwiegen die Uebereinstimmung des wirklichen und des angegebenen Gewichtes, sowie die gute Beschaffenheit des Beutels und des Verschlusses, constatirt und erst dann in der Revision weiter vorgeschritten.

In diesem, wie in jedem anderen Falle, wo der Inhalt des Beutels nicht richtig befunden wird, wird von dem übernehmenden Beamten unter Beiziehung des Conducteurs oder der Zeugen

a) nicht bloß die Gewichtsangabe jedes einzelnen Beutelstückes durch Nachwiegen genau geprüft, sondern auch das Gewicht des leeren Beutels und sämmtlicher darin eingetroffenen Emballage sorgfältig ermittelt;

b) das Ergebniß mit Angabe der einzelnen, allenfalls ermittelten Differenzen, der Signatur des Beutels und der einzelnen Bestandtheile der Emballage genau verzeichnet;

c) über den ganzen Thatbestand sofort ein Protokoll aufgenommen und dieses mit obiger Verzeichnung und allen im Beutel vorgefundenen Einschlagbogen, Bindfaden und der zum Verschlusse des Beutels

verwendeten Schnur mit Siegel nebst dem Beutel an die vorgesetzte Behörde eingesendet;

d) der absendenden Postanstalt aber umgehend von dem ermittelten Abgange zu weiterer Nachforschung Kenntniß gegeben.

Gleiches Verfahren ist, soweit thunlich, bezüglich der bei einer Postanstalt lediglich zur Weiterspedition eingehenden Fahrpost-Beutel zu beobachten, welche bei ihrer Uebernahme eine Beschädigung erkennen lassen.

Gestatten die Umstände eine derartige Behandlung durchgehender Fahrpost-Beutel nicht, so ist der Thatbestand der Verletzung oder der Gewichtsdifferenz festzustellen, der Beutel uneröffnet in einen anderen Beutel verpackt und sorgfältig versiegelt, mit dem Protokolle weiter zu senden und die nöthige Rückmeldung zu machen.

Bei der Spedition in geschlossenen Körben, Kisten oder Felleisen finden auf diese die gleichen Bestimmungen, wie für Fahrpost-Beutel, Anwendung.

8. Gehen bloßgehende Wagenstücke beschädiget ein, oder wird an solchen eine Gewichtsdifferenz bemerkt, so ist der Thatbestand in Gegenwart des Begleiters oder von Zeugen festzustellen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und die nöthige Rückmeldung zu erlassen.

Haftung bei Uebernahme der Postladungen.

§. 40.

Wird bei der Uebernahme der Postladung von der übernehmenden Postanstalt keine Ausstellung gemacht, so gilt dieses bis zur Führung des vollständigen Gegenbe-

weises als Quittung über den richtigen Empfang der Ladung.

In Fällen, wo bei der Uebernahme das Gewicht nicht hat festgestellt werden können, z. B. bei Eisenbahn-Transporten, bleibt die übergebende Postanstalt, bei unverletzter äußerer Beschaffenheit der Sendungen, für die Richtigkeit des Gewichtes so lange verantwortlich, bis die Nachwiegung hat erfolgen können.

Gewichtsdifferenzen, welche sich bei solcher späteren Nachwiegung ergeben, müssen unter Beobachtung der im §. 39 enthaltenen bezüglichen Vorschriften festgestellt werden, wodurch jedoch die Führung des Gegenbeweises, daß die Sendung mit richtigem Gewichte ausgeliefert worden, nicht ausgeschlossen ist.

Verfahren bei Ueberlieferung mangelhaft verpackter Sendungen.

§. 41.

Mangelhaft verpackte Sendungen sollen bei der Ueberlieferung nicht zurückgewiesen werden.

Glaubt die übernehmende Postanstalt, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei, soweit als thunlich, die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

Der festgestellte Mangel, so wie die Beseitigung desselben, ist der zu spedirenden Postanstalt mit nächster Post zurück zu melden.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch (kostenfreie) Anrechnung von dem Adressaten, und soferne dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

§. 42.

Dem Aufgeber einer Fahrpost-Sendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

Einziehung des fehlenden Weiterfranco.

§. 43.

Wenn das Weiterfranco bei Fahrpost-Sendungen zu niedrig erhoben und berechnet ist, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben.

Verweigert der Letztere die Zahlung, so ist ihm die Sendung ohne Portozahlung auszufolgen, soferne er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse, oder eine Copie davon, zurückzunehmen gestattet.

Auf Grund des Couverts u. s. w. wird alsdann der fehlende Portobetrag der Aufgabe-Postanstalt zurückgerechnet. Für denselben hat niemals eine den Transit leistende Vereins-Postanstalt zu haften.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 44.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in soferne dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtiget bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto, wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Wien am 3. September 1855.

Gesetz,

den

Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1856

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Mai 1856, wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Einnahmen für das Jahr 1856 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

A. Gefälle von städtischem Grundeigenthum	fl.	120,500
B. Regierungs-, Polizei-, Jurisdictions-Gefälle, Strafen, Stempel, Concessionen, Admodiationen	„	200,000
C. Accise u. Consumtions-Abgaben .	„	219,700
	fl.	540,200

Uebertrag	fl. 540,200
D. Handelsabgaben, Meßabgaben, Lagergeld, Telegraphen ⁊c.	„ 473,800
E. Stadtbeleuchtungs- und Weggeld-Einnahme	„ 43,000
F. Dorfschaften	„ 10,000
G. Verschiedene Einnahmen	„ 10,500
	fl. 1,077,500

II. Dienst der Schulden-Tilgungs-Casse:	
A. Reinertrag der Eisenbahnen . .	fl. 250,000
B. Einkommen-, Wohn- und Miethsteuer, Additional-Accise, Extra-Kriegsauflage, Antheil am Permissionsstempel und Lotterie	„ 550,000
	fl. 800,000
III. Dienst der Pfandamts-Casse . .	fl. 8,800

Art. 2.

Das Rechneiamt wird, insofern demselben nicht im Laufe des Jahres hinlänglich weitere feste Einnahmen zugewiesen und die regelmäßigen Einnahmen der Rechneikasse und sonstige verfügbare in anderen städtischen Kassen jeweilig vorhandene Geldmittel nicht ausreichen werden, ermächtigt zur Ergänzung des Bedürfnisses für den laufenden Dienst die erforderlichen Gelder verzinslich aufzunehmen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 3. Juni 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856).

Gesetz,

den

Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1856

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 6. Mai 1856 wie folgt:

Art. 1.

Der Voranschlag der Ausgaben für das Jahr 1856 wird auf Grund der gemachten Vorlagen in folgenden Ansätzen genehmigt:

I. Dienst der Rechneikasse:

A. Obere Staatsbehörden . .	fl.	142,265.	54 kr.
B. Justiz-Behörden	„	65,197.	— „
C. Verwaltungs-Aemter . . .	„	356,365.	6 „
D. Militair und Polizei . .	„	440,630.	26 „
E. Kirchen-, Schul- und Studienwesen	„	92,956.	29 „
F. Armenwesen und Unterstützungen	„	63,133.	20 „
	fl.	1,160,548.	15 kr.

	Uebertrag	fl. 1,160,548. 15 kr.
G.	Verschiedene städtische Ausgaben	„ 47,071. — kr.
H.	Pensionen, Sustentionen u. ewige Rente	„ 106,636. 40 „
		fl. 1,314,255. 55 kr.
II.	Dienst der Schulden-Tilgungs-Kasse	fl. 558,958. 45 kr.
III.	Dienst der Pfand-Amts-Kasse	„ 8,534. 54 „

Art. 2.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind die Einnahmen des Jahres 1856 bestimmt und angewiesen.

Art. 3.

Es wird seiner Zeit bestimmt werden, in welchem Verhältniß die bei der Schulden-Tilgungs-Kasse nach Bestreitung der genehmigten Ausgaben am Schlusse des Jahres 1856 sich ergebenden, sonach ausschließlich zur Minderung der öffentlichen Schuld zu verwendenden Ueberschüsse zur Tilgung der einzelnen Anlehen, so wie zur Minderung der schwebenden Schuld zu verwenden sind.

Art. 4.

Die bei dem Pfandamt am Jahresschluß sich ergebenden Einnahme-Ueberschüsse sind dem Betriebsfond des Pfandamts zu überweisen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 3. Juni 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Juni 1856.)

Gesetz,

die

Erhebung des Laternengeldes pro 1856

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. Mai 1856 wie folgt:

Das Laternengeld für das Jahr 1856 ist nach der Verordnung vom 15. December 1761 und nach dem seitherigen vor Erlaß des Gesetzes vom 11. April 1854 bestandenen Ausschlage von den Hauseigenthümern zu erheben.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 10. Juni 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. Juni 1856).

Gesetz,

die Abänderung einer das Besorgungshaus betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftungsordnung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 26. Juni 1856.

Art. 1.

Die Bestimmung in Art. 1 unter 5 der allgemeinen Stiftungsordnung (Gesetzsamml. Bd. 5. S. 120) ist aufgehoben.

Art. 2.

Das Versorgungshaus ist zur Aufnahme geeigneter Personen in Kost und Wohnung bestimmt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 12. August 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. August 1856.)

Verordnung,

die Abänderung einiger Bestimmungen der Verwaltungsordnung für das Versorgungshaus

betreffend.

Nachdem durch Gesetz vom heutigen Tage die das Versorgungshaus betreffende Bestimmung des Art. 1 unter 5 der allgemeinen Stiftungsordnung abgeändert worden ist, so wird nunmehr die Verwaltungsordnung des Versorgungshauses (Gesetzsamml. Bd. 5. S. 151.) in folgenden Punkten ebenfalls abgeändert:

I. Die im Art. 2 unter 1 enthaltene Bestimmung ist aufgehoben.

II. Der Art. 7 ist aufgehoben und wird an dessen Stelle Folgendes bestimmt:

Zur Aufnahme als Pfründner dieser Anstalt eignen sich

a) im hiesigen Bürgerverbande stehende Personen,

b) Dienstboten, welche mindestens 35 Jahre in hiesiger Stadt anhaltend oder doch nur mit kurzer Unterbrechung gedient haben,

c) Permissionisten, welche mindestens 35 Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz in hiesiger Stadt hatten. Das Pflegamt ist berechtigt, die von denselben geleistete Caution zu erheben, welche dem Versorgungshaus anheimfällt und verbleibt.

III. Bei der Aufnahme sollen die Bedürftigsten gewählt, unter denen aber, welche für gleich bedürftig erkannt sind, hiesige Angehörige vorzugsweise berücksichtigt werden.

IV. Die im Art. 15 hinsichtlich der Mitwirkung von Mitvorsteherinnen enthaltene Bestimmung ist aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 12. August 1856.

Bürgermeister und Rath.

(Publizirt im Amtsblatt den 14. August 1856.)

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. December 1854 und löblicher Bürgerschaft vom 5. und 6. Februar 1855 nachstehende Bestimmungen

als organisches Gesetz.

Abschnitt I.

Von dem Senate.

§. 1.

Der Senat besteht mit Einschluß von vier Syndikern aus 21 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern.

Die Eintheilung des Senates in drei Ordnungen oder Bänke hört auf.

In dem Senate müssen wenigstens vier Mitglieder dem Handwerksstande angehören und mehrere Mitglieder von einer jeden der drei christlichen Confessionen wirklich sein.

§. 2.

Mit der Vornahme der Wahl eines Senats-Mitgliedes werden von dem Senate 6 und von der gesetzgebenden Versammlung 6 Wahlmänner beauftragt.

Diese Wahlmänner werden von den betreffenden Körperschaften unter Beobachtung der Vorschriften des organischen Gesetzes vom 12. September 1853, §§. 5 und 6, mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die also erwählten 12 Wahlmänner bilden den Wahlausschuß und wählen nach Ableistung des in Art. 20 der Constitutions-Ergänzungs-Akte vorgeschriebenen Eides mit absoluter Stimmenmehrheit drei in den Senat wählbare Bürger, unter denen die Kugelung entscheidet.

Wenn sich jedoch auf einen der zur Wahl Vorgeschlagenen die sämmtlichen 12 Wahlmänner in der Absicht einstimmig einigen, den betreffenden ohne Kugelung zu wählen, so ist derselbe gewählt und unterbleibt die Kugelung.

§. 3.

Die Mitglieder des Senats leisten bei ihrem Eintritt in den Senat in einer Sitzung des Senates in Gegenwart der Mitglieder des Wahlausschusses folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß, so wie ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, nur des Staates Wohlfahrt nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen und fördern, daß ich die Verfassung halten und wahren, die Gesetze gewissenhaft anwenden und vollziehen, die Rechte des Staates und der Gemeinden, der Behörden, Körperschaften und Bürger schützen und das mir übertragene obrigkeitliche Amt getreulich verwalten will, so wahr mir Gott helfe."

§. 4.

Alle Jahre wird wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten und kein Senatsmitglied darf zwei Jahre hintereinander das Amt eines Bürgermeisters führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen auf die Weise,

daß die beiden Bürgermeister aus den 21 Senatoren in zwei successiven Wahlhandlungen durch Scrutinium und Kugelung erwählt werden. Der dem Dienstalter nach älteste der Gewählten versieht das ältere, der dem Dienstalter nach jüngere, das jüngere Bürgermeister-Amt.

Abschnitt II.

Von den Gerichten.

§. 5.

Die Bestimmungen der Constitutions-Ergänzungs-Acte, wonach der Senat zur Justizverwaltung aus sich ein Appellations- und peinliches Gericht und ein Stadtgericht zu bilden hat, sind aufgehoben.

§. 6.

Mit der Vornahme der Wahl eines Mitgliedes des Stadtgerichtes oder des Appellationsgerichtes werden von dem Senate 6 und von der gesetzgebenden Versammlung 6 Wahlmänner beauftragt. Die Wahlmänner werden von den betreffenden Körperschaften unter Beobachtung der im §. 2. in Betreff der Senatswahlen festgesetzten Vorschriften mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Die also erwählten Wahlmänner bilden den Wahlausschuß und wählen nach Ableistung des im Art. 20. der Constitutions-Ergänzungs-Acte vorgeschriebenen Eides mit absoluter Stimmenmehrheit drei rechtsgelehrte Staatsbürger, unter denen die Kugelung entscheidet. Wenn sich jedoch auf einen der zur Wahl Vorgeschlagenen die sämmtlichen 12 Wahlmänner in der Absicht einstimmig einigen, den betreffenden ohne Kugelung zu wählen, so ist derselbe gewählt und unterbleibt die Kugelung.

§. 7.

Wählbar in diese Gerichte ist jeder nach §. 4. des organischen Gesetzes vom 12. September 1853 wählbare Staatsbürger nach zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre.

§. 8.

Der Präsident des Appellationsgerichts und der Direktor des Stadtgerichts werden von dem Senate aus den Mitgliedern des betreffenden Gerichtes auf je drei Jahre ernannt.

§. 9.

Gleichzeitig können nicht Mitglieder der Gerichte sein:

1) Verwandte in auf- und absteigender Linie;
2) Stiefvater und Stiefsohn;
3) Schwiegervater und Schwiegersohn;
4) Brüder;

Außerdem können nicht Mitglieder desselben Gerichtes sein:

5) Schwäger und Männer, deren Ehefrauen Schwestern sind;
6) Oheim und Neffe durch Blutsverwandtschaft.

Es macht in den Fällen unter 3 und 5 keinen Unterschied, ob die Ehe noch fortdauert oder nicht.

Wenn eines der unter 2, 3, 5 bezeichneten verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen zwei Mitgliedern der Gerichte entsteht, so ist keines dieser Mitglieder zum Austritt verpflichtet.

§. 10.

Die Mitglieder des Appellationsgerichts und des Stadtgerichts haben bei ihrem Amtsantritt folgenden Eid in einer Sitzung des Senats zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß, sowie ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß unparteiisch rechtsprechen, die Gesetze gewissenhaft anwenden und das mir anvertraute Richteramt getreulich verwalten will, so wahr mir Gott helfe."

§. 11.

Die Richter sind auf Lebenszeit gewählt und dürfen, außer durch Urtheil und Recht, weder von ihrem Amte entfernt, noch auch im Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne Beschluß des zuständigen Gerichts erfolgen.

§. 12.

Das Gesetz bestimmt das Nähere über die innere Organisation der gerichtlichen Behörden und über deren Zuständigkeiten.

Etwaige Competenz-Conflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden von einem zu bildenden Gerichtshofe für Competenz-Conflicte entschieden. Dieser Gerichtshof wird auf je drei Jahre aus drei von dem Senate aus sich und drei von dem Appellations- und von dem Stadtgerichte aus sich zu wählenden Mitgliedern und aus einem von diesen 6 Mitgliedern zu wählenden Obmanne gebildet, welcher weder dem Senate noch den Gerichten angehören darf.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§. 13.

Die Artikel 27—34 der Constitutions-Ergänzungs-Acte, in so weit sie durch die vorstehenden Bestimmungen

nicht schon aufgehoben sind, können auf dem Wege der Gesetzgebung verändert und aufgehoben werden, mit Vorbehalt jedoch des dem Senate zustehenden Rechts der Gnade.

§. 14.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

In schweren Strafsachen sollen Schwurgerichte urtheilen.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Abschnitt III.

Von der gesetzgebenden Versammlung.

§. 15.

Die gesetzgebende Versammlung besteht fortan:

1) aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt aus sich gewählten Mitgliedern;
2) aus 20 von der ständigen Bürger-Repräsentation aus sich gewählten Mitgliedern;
3) aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern.

Die Bestimmungen des organischen Gesetzes vom 12. September 1853 leiden hierdurch keine Abänderung.

§. 16.

Die Wahl der im §. 15. unter 1. erwähnten Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erfolgt nach Maßgabe der Artikel 10, 11. und 12. der Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahre 1816 und des organischen Gesetzes vom 12. September 1853.

§. 17.

Die Wahl der im §. 15. unter 3. erwähnten 11 Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung erfolgt nach Maßgabe der Gesetze vom 3. Juni 1823 und 24. Mai 1842.

§. 18.

Ist Jemand Bürger mehrerer Gemeinden, so hat er sein Stimmrecht in derjenigen Gemeinde auszuüben, in welcher er seinen Wohnsitz hat.

§. 19.

Mitglieder des Senates können nicht in die gesetzgebende Versammlung gewählt werden.

§. 20.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlung leisten bei ihrem Eintritt in dieselbe folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß, sowie ohne Rücksicht auf irgend ein persönliches Verhältniß, nur des Staates Wohlfahrt nach meinem besten Wissen und Gewissen rathen und fördern, daß ich die Verfassung halten und die Rechte des Staates und der Gemeinden, der Körperschaften und Bürger wahren will, so wahr mir Gott helfe."

§. 21.

Wenn in Betreff der nach Art. 17, 1—3 und Art. 50b der Constitutions-Ergänzungs-Acte zum Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung gehörigen Gegen-

stände der Senat und die gesetzgebende Versammlung verschiedener Ansicht sind, so ist eine definitive Entscheidung auf dem Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen.

Zu dem Ende hat jeder Theil das Recht, die Niedersetzung eines Vermittlungs-Ausschusses zu begehren, welcher über Vermittlungs-Vorschläge zu berathen und darüber zu berichten hat.

§. 22.

Ein solcher Vermittlungs-Ausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, welche die gesetzgebende Versammlung auf Antrag des Senates aus sich, und aus 5 Mitgliedern, welche demnächst der Senat aus sich erwählt.

Diese Wahlen geschehen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Das dienstälteste Mitglied des Senats führt den Vorsitz.

§. 23.

Dieser Vermittlungs-Ausschuß hat das Ergebniß seiner Berathungen dem Senate und der gesetzgebenden Versammlung längstens binnen 3 Monaten mitzutheilen.

§. 24.

Wenn die im §. 21. erwähnte Verschiedenheit der Ansichten auf Verschiedenheit der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen beruht, so steht sowohl dem gesetzgebenden Körper wie dem Senate frei, darüber, ob die von ihm aufgestellte Auslegung richtig sei, die Entscheidung des Ober-Appellationsgerichtes zu Lübeck in Anspruch zu nehmen, welche sofort als Gesetz zu veröffentlichen ist und die Kraft authentischer Interpretation hat. Derjenige Theil

welcher solche Entscheidung in Anspruch nimmt, hat die für seine Ansicht sprechenden Gründe vom Ober-Appellationsgerichte vorzutragen und dem andern Theil bleibt vorbehalten, binnen der vom Appellationsgericht zu bestimmenden Frist seine Erklärung darüber an das Ober-Appellationsgericht gelangen zu lassen.

Es muß, bevor solche Entscheidung in Anspruch genommen werden kann, das in den §§. 21. bis 23. bezeichnete Vermittlungs-Verfahren vorangegangen sein.

Abschnitt IV.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 25.

Die Bestimmungen dieses organischen Gesetzes treten nur nach Maßgabe dessen in Wirksamkeit, was in diesem Abschnitte transitorisch angeordnet ist.

§. 26.

Die Bestimmungen der seitherigen Verfassung, insoweit sie mit diesem organischen Gesetze in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§. 27.

Es wird der freien Wahl der dermaligen rechtsgelehrten Mitglieder des Senates anheimgestellt, ob sie vorziehen, fortan dem Senate oder den Gerichten anzugehören.

Den Mitgliedern dritter Rathsordnung wird, da künftig Rathsordnungen nicht mehr bestehen sollen, insofern sie nicht zu Senatoren gewählt werden, anheimgestellt, ob sie im Senat bleiben wollen, oder ob sie vorziehen, so-

fort und zu jeder Zeit mit Beibehaltung ihres Ranges und seitherigen Gehaltes in den Ruhestand zu treten. So lange sie im Senat verbleiben, sind sie sämmtlich zu allen Senatssitzungen zuzuziehen und kommen bei der Anwendung des dritten Absatzes des §. 1. dieses organischen Gesetzes mit in Berechnung.

Eine Neuwahl für diese Ordnung findet nicht mehr Statt.

§. 28.

Sobald die Zahl der dermaligen Schöffen und Senatoren nicht mehr 21 beträgt, veranlaßt der Senat so viele Wahlen in Gemäßheit §. 2. dieses organischen Gesetzes, als erforderlich sind, um die Senatoren bis zu der Zahl 21 zu ergänzen.

§. 29.

Die Bestimmung der Gehalte der Mitglieder des Senats und der Gehalte der Vorsitzer und der Mitglieder des Appellations- und des Stadtgerichts, sowie auch die Bestimmungen, in welchen Fällen ein Anspruch auf Ruhegehalte stattfindet, wird durch ein vor Anordnung neuer Wahlen zu erlassendes Gesetz erfolgen.

§. 30.

Demnächst wird der Senat die Wahlen derjenigen Richter nach Maßgabe §. 6. dieses organischen Gesetzes einleiten, welche zur vollständigen Besetzung des Appellationsgerichtes und des Stadtgerichtes, außer den in diesem verbleibenden oder in dieselben eintretenden Rathsgliedern, zu ernennen sind.

§. 31.

Die in Folge des ihnen nach §. 27. zustehenden Wahlrechts nicht in dem Senat bleibenden rechtsgelehrten Mitglieder verbleiben lebenslänglich in den Gerichten, oder werden auf Lebenszeit in die Gerichte versetzt, wenn sie bisher ein Verwaltungs-Amt bekleidet haben.

Diese Ernennung zu den Gerichten und die Verpflichtung der Richter mittelst des im §. 10. dieses organischen Gesetzes vorgeschriebenen Eides erfolgt durch den Senat.

Die in dem Stadtgericht verbleibenden oder neu in dasselbe eintretenden Mitglieder des Senats sind befugt, bei künftigen Erledigungen, welche bei dem Appellationsgerichte vorkommen, in dieses nach dem Dienstalter einzutreten.

Diejenigen Rathsglieder, welche eine Stelle in dem Senat oder in den Gerichten ferner bekleiden werden, beziehen ihren seitherigen Gehalt als Dienstgehalt und haben sich jenen in diesen einrechnen zu lassen, wenn der Dienstgehalt höher ist, als ihr gegenwärtiger Gehalt war.

Sämmtlichen bisherigen Mitgliedern des Senates wird für die Zukunft freigestellt, bei erreichtem 70. Lebensjahre, sowie nach Ablauf von 40 Jahren seit ihrem Eintritte in den Staatsdienst oder in dem Falle, wenn sie von geistiger oder körperlicher Schwäche befallen werden, mit Beibehaltung ihres Ranges und Gehaltes, in den Ruhestand zu treten.

Das zu erlassende Gesetz über Ruhegehalte kann nur mit ihrer Zustimmung auf sie Anwendung finden.

§. 32.

Das zur Ausführung des gegenwärtigen organischen

Gesetzes weiter Erforderliche wird im Wege der Gesetzgebung und Verordnung festgestellt werden.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, am 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz,

die

Ausführung des organischen Gesetzes

vom 16. September 1856

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 8. September 1856:

Art. 1.

Das organische Gesetz vom heutigen Tage tritt seinem ganzen Umfange nach mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Art. 2.

Die gesetzgebende Versammlung des Jahres 1856 wird jedoch schon nach Vorschrift des Abschnittes III. des gedachten Gesetzes gebildet.

Ihre Mitglieder leisten den in §. 20 daselbst vorgeschriebenen Eid.

Art. 3.

Nachdem sich die gesetzgebende Versammlung constituirt hat, gibt ihr der Senat Kenntniß von den nach §. 27 des organischen Gesetzes einzuholenden Entschließungen seiner rechtsgelehrten Mitglieder und veranlaßt die nach §. 1 und 28 desselben Gesetzes erforderlichen Senatswahlen.

Diese Wahlen erfolgen gemäß §. 2 des organischen Gesetzes.

Die gewählten Senatoren treten sofort in den Senat ein und leisten den in §. 3 des organischen Gesetzes vorgeschriebenen Eid.

Art. 4.

Hierauf ordnet der Senat die Wahlen derjenigen Richter an, welche erforderlich sind, damit das Appellations- und das Stadtgericht am 1. Januar 1857 vollständig besetzt erscheinen.

Diese Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen der §§. 6., 7. und 9. des organischen Gesetzes.

Die Richter treten ihr Amt am 1. Januar 1857 an und leisten den in §. 10. des organischen Gesetzes vorgeschriebenen Eid.

Art. 5.

Nach Beendigung der Richterwahlen ernennt der Senat den Präsidenten des Appellationsgerichts und den Direktor des Stadtgerichts nach §. 8. des organischen Gesetzes.

Art. 6.

Am 1. Januar 1857 erfolgt der Austritt der zufolge §. 27. des organischen Gesetzes nicht in dem Senate verbleibenden Mitglieder.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz,

die

Entscheidung über Competenzconflicte

zwischen

Verwaltungsbehörden und Gerichten

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. October 1855 in Ausführung des §. 12. des organischen Gesetzes vom heutigen Tage wie folgt:

§. 1.

Zur Entscheidung über Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten ist eine Behörde berufen, welche den Namen:

„Gerichtshof für Competenzconflicte"

führt.

§. 2.

Dieser Gerichtshof besteht aus sieben Mitgliedern.

Für Fälle der Verhinderung sind sieben Stellvertreter berufen.

§. 3.

Von den Mitgliedern wählt der Senat drei aus seiner Mitte und ebenso das Appellations- und das Stadtgericht drei aus ihrer Mitte.

Diese sechs Mitglieder wählen das siebente Mitglied nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so wird eine andere Abstimmung vorgenommen und das siebente Mitglied nach relativer Stimmenmehrheit erwählt. Wenn auch diese Abstimmung keine Stimmenmehrheit ergibt, so entscheidet unter den Meistbestimmten das Loos.

Dieses Mitglied muß die im §. 7. des organischen Gesetzes vom 16. September 1856 zur Wählbarkeit in den Senat, das Appellations- oder Stadtgericht erforderlichen Eigenschaften besitzen, darf aber weder dem Senat noch den genannten Gerichten angehören.

§. 4.

Die für die Wahl der Mitglieder geltenden Vorschriften finden auch rücksichtlich der Stellvertreter Anwendung.

§. 5.

Die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht auf je drei Jahre.

Nach Ablauf der drei Jahre sind sie wieder wählbar.

§. 6.

Nach vollzogener Wahl sämmtlicher Mitglieder und Stellvertreter werden dieselben von dem Senate zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes eidlich verpflichtet.

§. 7.

Der Vorsitz und die Leitung der Berathungen und der Geschäfte steht dem Dienstältesten der dem Senate angehörenden Mitglieder des Gerichtshofs zu.

§. 8.

Die Einberufung eines Stellvertreters erfolgt im Falle der Verhinderung eines Mitglieds durch den Vorsitzer des Gerichtshofs, und zwar in der Art, daß für die dem Senate angehörenden Mitglieder die vom Senat gewählten, und für die dem Appellations- und Stadtgericht angehörenden Mitglieder die von diesen gewählten Stellvertreter nach der aus der Ordnung der Wahl sich ergebenden Reihenfolge einberufen werden, und für das von den übrigen sechs Mitgliedern gewählte Mitglied von dem Stellvertreter desselben das Amt wahrgenommen wird.

Wenn ein Mitglied der Verwaltungsbehörde, welche bei einem Competenzconflicte betheiligt ist, zugleich Mitglied des Gerichtshofes für Competenzconflicte ist, so scheidet dieses Mitgled für den betreffenden Fall aus jenem Gerichtshofe aus und es wird ein Stellvertreter berufen.

§. 9.

Ein Competenzconflict ist vorhanden, wenn entweder

1) ein Gericht sich mit einer Sache befaßt, wofür eine Verwaltungsbehörde sich zuständig erachtet, oder wenn
2) in einer Sache sowohl eine Verwaltungsbehörde als auch eine Gerichtsbehörde sich selbst für unzuständig, dagegen die andere für zuständig erklärt hat.

§. 10.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Competenzconflict nicht mehr erhoben werden; eben so wenig findet derselbe noch statt, wenn in einem Rechtsstreite, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Parthei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

§. 11.

Alle Anträge auf Erhebung des Conflictverfahrens müssen bei dem Senate angebracht werden.

Der Senat, wenn er es für angemessen erachtet, beschließt sodann in jenen, in §. 9. unter 1 bezeichneten Fällen die Verweisung der Sache an den Gerichtshof für Competenzconflicte. In jenen in §. 9. unter 2 bezeichneten Fällen gibt der Senat entweder einer Verwaltungsbehörde auf, sich mit der betreffenden Sache zu befassen, oder er beschließt die Verweisung der Sache an den Gerichtshof für Competenzconflicte.

§. 12.

Der Beschluß des Senats, wodurch die Verweisung der Sache an den Gerichtshof für Competenzconflicte ausgesprochen wird, muß die hierzu veranlassenden Umstände angeben und die Bezeichnung der bei dem Conflict betheiligten Verwaltungsbehörde enthalten; diese hat sodann bei dem Verfahren das Erforderliche wahrzunehmen. Dieser Senatsbeschluß wird auf Verfügung des Senats dem Gerichtshofe, wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte, welche bei der Sache betheiligt sind, zugefertigt.

§. 13.

Gleich nach Empfang dieses Beschlusses muß von dem Gericht das weitere Verfahren eingestellt und den Parteien von dem eingetretenen Conflictverfahren, durch Mittheilung einer Abschrift des ergangenen Senatsbeschlusses, Nachricht gegeben werden.

Zugleich ist dadurch der Lauf aller Fristen bis dahin, daß der Competenzconflict erledigt und dieses den Betheiligten zur Kunde gebracht ist, gehemmt.

Durch diese Bestimmung wird indeß die Erlassung einstweiliger dringender Maßregeln, sofern diese nicht in die Sache selbst eingreifen, nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Die Gerichtsacten sind dem Gerichtshofe einzusenden. Die Einsicht derselben steht der Verwaltungsbehörde frei.

§. 15.

Binnen Monatsfrist nach Empfang des erwähnten Beschlusses kann von der Verwaltungsbehörde, sowie von

der Gerichtsbehörde und von jeder der Parteien, eine Denkschrift zur Begründung ihrer Ansicht dem Gerichtshofe eingereicht werden.

§. 16.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Gerichtshof den Conflict auf die schriftlichen Vorträge eines Referenten und eines Correferenten in nicht öffentlicher Sitzung.

Vorab kann indeß der Gerichtshof, falls er noch die Aufklärung einzelner Punkte nöthig hält, die dazu erforderlichen Verfügungen erlassen.

§. 17.

An den Entscheidungen des Gerichtshofes über den Conflict müssen sämmtliche sieben Mitglieder persönlich, nöthigenfalls aber durch ihre Stellvertreter, Theil nehmen.

§. 18.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der aus den Gerichten erwählten drei Mitglieder, dann von dem jüngsten der aus dem Senat erwählten drei Mitglieder gestimmt und in dieser Art abwechselnd fortgefahren, von dem Obmanne aber zuletzt die Stimme abgegeben.

§. 19.

Trägt (abgesehen von dem in §. 8. erwähnten Fall) ein Mitglied wegen besonderer Beziehungen zu der Sache oder den betheiligten Behörden Bedenken, bei der Entscheidung mitzuwirken, so wird auf seinen Vortrag von dem Gerichtshofe über seine Mitwirkung erkannt.

Dritten steht wegen der Mitwirkung desselben kein Antrag oder Einwurf zu.

§. 20.

Das Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen zu versehen und in dessen Eingang sind sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofes, welche an dessen Berathung Theil genommen haben, zu benennen.

Eine Ausfertigung des Erkenntnisses wird von dem Gerichtshofe dem Senate wie auch der Verwaltungsbehörde und dem Gerichte mitgetheilt.

Das erlassene Urtheil wird nebst Entscheidungsgründen in dem Amtsblatte zur Oeffentlichkeit gebracht.

§. 21.

Das Gericht hat das Erkenntniß den dabei betheiligten Parteien zur Kunde zu bringen.

Ist die Verwaltung als zuständig erkannt worden, so wird von dem Gericht das bis daher stattgefundene Verfahren aufgehoben und nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflictes stattgehabten Streites erkannt.

§. 22.

Gegen die Verfügungen und Entscheidungen des Gerichtshofes findet kein Rechtsmittel und keine Beschwerde Statt.

§. 23.

Die Verhandlung und Entscheidung über den Competenzconflict erfolgt stempel- und gebührenfrei.

§. 24.

Die Protokolle und Akten des Gerichtshofes werden von demselben an das Archiv abgeliefert.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Januar 1857 in Wirksamkeit.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung,
den 16. September 1856.
(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz
über die Gerichtsverfassung
der
freien Stadt Frankfurt.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. October 1855 in Ausführung des organischen Gesetzes vom heutigen Tage wie folgt:

Oberaufsicht.

§. 1.

Der Senat sorgt für die verfassungs- und gesetzmäßige Einrichtung des Gerichtswesens und beaufsichtigt den gesetzlichen Gang der Rechtspflege.

§. 2.

Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz sind bei dem Senate anzubringen, wenn denselben nicht durch die Obergerichte abgeholfen wird. Doch bleibt es der Wahl der Parteien überlassen, ob sie sich eintretenden Falles an das Oberappellations-Gericht oder statt dessen sogleich unmittelbar an den Senat wenden wollen.

§. 3.

Visitationen der Gerichte ordnet der Senat an, so oft er es für nöthig findet.

Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege.

§. 4.

Es sollen außer dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck und dem Gerichtshof für Competenz-Conflicte folgende Behörden für die Verwaltung der Rechtspflege bestehen:

1) ein Appellationsgericht,
2) ein Stadtgericht,
3) ein Stadtamt,
4) ein Land-Justizamt,
5) ein Rügegericht oder je nach Bedürfniß mehrere Rügegerichte,
6) die Untersuchungsrichter,
7) die Staatsanwaltschaft,
8) das Fiscalat,
9) die Standesbuchführung,
10) die Transscriptions- und Hypothekenbuchführung.

Appellationsgericht.

§. 5.

Das Appellationsgericht besteht aus sieben Räthen. Es werden demselben ein Secretär und die nöthigen Gerichtsboten beigegeben.

§. 6.

Aus den Räthen wird von dem Senate der Präsident auf je drei Jahre ernannt (§. 8. des organischen Gesetzes vom 16. September 1856).

§. 7.

Der Präsident und bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung der älteste Rath hat die Leitung des gesammten Geschäftsgangs. Er hat namentlich auf die getreue Erfüllung der Amtspflichten von Seiten der Räthe, der Secretäre, der Kanzlisten und Gerichtsboten zu achten, und bei allen Mißbräuchen, in so fern er nicht deren Abhülfe sofort bewirken kann, einen Beschluß des Gerichts zur Abstellung derselben in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften oder zu einem Berichte an den Senat zu veranlassen.

Von ihm werden die eingehenden Briefe erbrochen, mit dem Tage des Empfangs bezeichnet und einem der Räthe zum Vortrage zugestellt oder von ihm selbst in der nächsten Sitzung zur Beschlußnahme vorgelegt. Er vertheilt die Acten, und zwar nach möglichster Gleichheit, unter die Referenten.

§. 8.

Der Präsident hat über alle bei dem Appellationsgericht angebrachten Rechtssachen Verzeichnisse zu führen.

Ueber alle Eingaben und eingekommenen Briefe, so wie über alle ausgefertigten Verfügungen und Schreiben wird er von der Kanzlei Register führen lassen.

§. 9.

In den Sitzungen müssen der Regel nach sämmtliche Mitglieder und Ein Secretär gegenwärtig sein, die Fehlenden sind jedesmal im Protokoll zu bemerken.

Weniger als 3 Richter dürfen keinen Bescheid fassen.

§. 10.

Die Abstimmung geschieht nach einer wechselnden Folge, und zwar so, daß zuerst vom Referenten, hierauf von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach diesen aber von dem Präsidenten und von den auf ihn folgenden Räthen bis zum Referenten zurückgestimmt wird.

Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 11.

In Civilsachen bildet das Appellationsgericht die zweite Instanz, wenn die Sache in erster Instanz bei dem Stadtgericht, die dritte und letzte Instanz aber, wenn dieselbe in erster Instanz bei dem Stadtamt oder bei dem Land-Justizamt angebracht war.

§. 12.

Der Antheil, welchen das Appellationsgericht an der Strafrechtspflege nimmt und die Art, in welcher dieses geschieht, werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

Stadtgericht.

§. 13.

Das Stadtgericht besteht aus neun Räthen.

Aus diesen wird von dem Senate der Director auf je drei Jahre ernannt (§. 8. des organischen Gesetzes vom 16. September 1856).

§. 14.

Für die bürgerliche Rechtspflege hat das Stadtgericht zwei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung (Stadtgericht I) besteht aus dem Director und vier Räthen und besorgt die Geschäfte der streitigen Rechtspflege.

Die zweite Abtheilung (Stadtgericht II) besteht aus drei Räthen, deren ältester den Vorsitz führt, und besorgt die Rechtspflege in nicht streitigen Sachen.

§. 15.

Jeder dieser zwei Abtheilungen werden zwei Secretäre und die erforderlichen Kanzelisten und Gerichtsboten beigegeben.

§. 16.

Die §§. 7—10. sind auch für die beiden Abtheilungen des Stadtgerichts anwendbar.

§. 17.

Das Stadtgericht bildet die erste Instanz für alle, dem Stadtamt und dem Land-Justizamt nicht zugewiesenen Civil-Rechtssachen und die zweite für diejenigen, in welchen jene Aemter in erster Instanz entscheiden.

§. 18.

Die Berufung von Erkenntnissen des Stadtgerichts geht an das Appellationsgericht.

§. 19.

Der Antheil, welchen das Stadtgericht an der Strafrechtspflege nimmt, und die Art, in welcher dieß geschieht, werden durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

Stadtamt- und Land-Justizamt.

§. 20.

Das Stadtamt zerfällt in zwei Abtheilungen, jede mit einem Richter besetzt; das Land-Justizamt ist mit einem Richter besetzt.

§. 21.

Jedem dieser Richter wird ein Actuar und ein Pedell beigegeben.

§. 22.

Dem Land-Justizamt wird für die Führung der Transscriptions- und Hypothekenbücher ein Landamtsschreiber beigegeben.

§. 23.

Die Competenz der Justizämter ist durch besondere Gesetze geordnet.

Rügegericht.

§. 24.

Das Rügegericht besteht aus einem Richter.

Je nach dem Bedürfnisse können mehrere Rügegerichte gebildet werden.

§. 25.

Jedem Rügegericht wird ein Actuar und ein Pedell beigegeben.

§. 26.

Die Competenz des Rügegerichts ist durch das Gesetz über das Strafverfahren bestimmt.

Untersuchungsrichter.

§. 27.

Für alle Untersuchungen ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Gerichts besteht ein Untersuchungsrichter.

Derselbe und sein Actuar werden von dem Senat ernannt, von welchem auch die Hülfsinquirenten und deren Actuare bestellt werden.

Der Untersuchungsrichter ist zunächst dem Appellationsgericht untergeordnet.

§. 28.

Dem Untersuchungsrichter werden die erforderlichen Actuarien und Pedellen beigegeben.

Staats-Anwaltschaft.

§. 29.

Die Staatsanwaltschaft besteht aus dem Oberstaatsanwalt, dem Staatsanwalt und den etwa erforderlichen Substituten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bilden eine einzige Behörde, deren Verrichtungen und Geschäfte sich nach gesetzlicher Bestimmung vertheilen.

Dem Oberstaatsanwalt und in dessen Verhinderung dem Staatsanwalt steht die Leitung und Entscheidung überall, wo es auf eine solche ankommt, ausschließlich zu.

§. 30.

Die Staatsanwaltschaft steht unmittelbar unter dem Senat.

§. 31.

Der Staatsanwaltschaft wird das erforderliche Kanzleipersonal beigegeben.

Fiscalat.

§. 32.

Das Fiscalat wird von einem Beamten, dem Fiscal, versehen, welchem ein Pedell und die erforderliche Zahl Aushülfepedellen beigegeben ist.

Standesbuchführung.

§. 33.

Die Einrichtung der Standesbuchführung ist durch das Gesetz vom 14. November 1849 geordnet.

Transscriptions- und Hypothekenbuchführung.

§. 34.

Die Einrichtung der Transscriptions- und Hypotheken-Behörde ist durch das Gesetz vom 16. März 1820 und durch das Gesetz vom 7. November 1848, §§. 6. und 7., bestimmt.

Allgemeine und Uebergangsbestimmungen.

§. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit.

§. 36.

Von dem genannten Tage an sind alle die Bestimmungen der Art. 27. bis 34. der Constitutions-Ergänzungacte, sowie alle diejenigen älteren gesetzlichen Bestimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruch stehen, aufgehoben.

§. 37.

Die Einrichtung der Militärgerichte, sowie die bestehenden Bestimmungen über Untersuchung in Zollstraf-Sachen, werden durch das Gesetz nicht berührt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856).

Digitized by Google

Gesetz,

zum

Vollzug des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854,

zur

Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 15. Mai 1856 wie folgt:

Abschnitt I.

Von den Preßvergehen.

Art. 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift tritt ein, sobald dieselbe ausgegeben, ausgestellt, in Umlauf gesetzt oder in anderer Weise veröffentlicht ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung einer strafbaren Druckschrift oder zu deren Veröffentlichung in einer oder der anderen oben genannten Weise vorsätzlich mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Für den Inhalt eines Erzeugnisses der periodischen Presse ist jederzeit auch der Redakteur (Art. 20.) verant-

wortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises seiner Mitschuld bedarf.

Art. 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung und Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift oder des für strafbar erklärten Theils derselben verfügt werden.

Auch dann, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, können die Gerichte wegen des strafbaren Inhalts einer Druckschrift auf Unterdrückung oder Vernichtung derselben erkennen.

Die Unterdrückung und Vernichtung bezieht sich auf alle noch im Besitze des Verfassers, Redakteurs, Verlegers, Buchhändlers und Druckers befindlichen oder an öffentlichen Orten aufgelegte Exemplare.

Die Gerichte können verfügen, daß die Platten oder Formen, welche zur Vervielfältigung strafbarer Schriften gedient haben, für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind.

Art. 3.

Das Polizeiamt und das zuständige Strafgericht ist befugt, zum Behufe des hierauf alsbald anzuregenden Strafverfahrens Druckschriften und die zu ihrer Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen mit Beschlag zu belegen.

Druckschriften, welche wegen strafbaren Inhalts oder wegen Uebertretung der Art. 17. bis 21. mit Beschlag belegt wurden, dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden, in so fern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bestraft.

Art. 4.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Frankfurtischen Staats erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den diesseitigen Staat oder dessen Angehörige enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein Frankfurtisches Gericht gezogen werden, in so fern sich dieselben in dem Frankfurter Gebiete betreten lassen.

Art. 5.

Wer in einer Druckschrift zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, wird, wenn dadurch Andere bestimmt werden, das Verbrechen oder Vergehen zu verüben oder einen strafbaren Versuch desselben zu machen, als Miturheber bestraft.

Art. 6.

Solche Aufforderungen sind auch dann strafbar, wenn sie ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Handlung stehen und ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 7.

Ist die Aufforderung von keinem oder nicht von dem in Art. 5. erwähnten Erfolge gewesen und ist in dem gegenwärtigen Gesetze für den einzelnen Fall keine besondere Strafe gedroht, so ist Der, welcher die Aufforderung erließ,

1) wenn sie auf ein mit Correctionshaus oder einer höheren Strafart bedrohtes Verbrechen gerichtet war, mit einer Geldbuße von 25 fl. bis 500 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;
2) wenn sie auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet war, mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 250 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

Art. 8.

Insbesondere soll die Aufforderung, Anreizung oder Verleitung

1) zum Hochverrath nach Art. 131. des Strafgesetzbuchs;
2) zum Landesverrath mit Correctionshaus bis zu vier Jahren;
3) zum Aufruhr nach Art. 162. des Strafgesetzbuchs;
4) der Militärpersonen oder Beamten zum Treubruch oder Ungehorsam, in so fern die Handlung nicht als ein schwereres Verbrechen einer höheren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 250 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;
5) zur Widersetzung oder zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit oder zum Ungehorsam gegen deren auf dem Gesetz beruhenden Anordnungen, insbesondere auch zur Verweigerung der Zahlung von Steuern nach Art. 181. des Strafgesetzbuchs;

6) zu strafbaren Gewaltthätigkeiten zu gesetzwidrigen Angriffen auf das Eigenthum oder die persönliche Sicherheit, zu ungesetzlichen Versammlungen, Zusammenrottungen und Bewaffnungen, insofern nicht in dem Strafgesetzbuch oder sonstigen Gesetzen strengere Strafen begründet sind, mit einer Geldstrafe von 50 fl. bis 300 fl. und Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre;

7) zu einer Sammlung von Geldbeiträgen, um eine von einer Staatsbehörde ausgesprochene Geldstrafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Art. 9.

Angriffe auf die Religion oder Sittenlehre überhaupt oder auf die Lehren, Gebräuche, Einrichtungen und Gegenstände der Verehrung einer anerkannten Religions-Gesellschaft werden nach Art. 195 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Art. 10.

Angriffe auf die Grundlagen des Staates und der Staatseinrichtungen, auf die letzteren selbst, auf die Anordnungen der Obrigkeit werden mit einer Geldstrafe von 10 fl. bis 100 fl. und mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 11.

Als strafbarer Angriff ist nur der anzusehen, welcher durch Kundgebung erdichteter oder vorsätzlich entstellter Thatsachen oder durch die Form der Darstellung geeignet ist, den Gegenstand des Angriffs dem Hasse oder der Mißachtung auszusetzen.

Art. 12.

Angriffe auf die Ehre werden nach Tit. XX. und XXXVII. des Strafgesetzbuchs bestraft.

Beleidigungen des Oberhauptes eines auswärtigen Staates sollen nach Maßgabe des Art. 145 des Strafgesetzbuchs bestraft werden, in so weit der auswärtige Staat den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat.

Beleidigungen gegen Bundestagsgesandte, bei hiesiger freien Stadt oder bei der deutschen Bundesversammlung accreditirte diplomatische Agenten sollen nach Maßgabe des Art. 146 des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

Art. 13.

Wer einen Anklageact oder ein anderes einer Untersuchungssache angehörendes Actenstück, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat, in einer Druckschrift aufnimmt, hat eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. verwirkt.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in einer Druckschrift die Namen der Geschwornen bei anderer Gelegenheit, als bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts, nennt.

Art. 14.

In den in Art. 3, 7, 8, 9, 10 und 12 erwähnten

Fällen steht es dem Gerichte frei, bei leichteren Vergehen nur auf Geldstrafe oder statt auf Gefängniß auf eine Geldstrafe zu erkennen.

Art. 15.

In den Fällen des Art. 5. gehört die Aburtheilung der begangenen Vergehen, zur Competenz desjenigen Gerichts, welches über die Verbrechen oder Vergehen, zu deren Verübung aufgefordert worden, zu erkennen hat.

Die in den übrigen Artikeln des Abschnitts I. mit Strafe bedrohten Handlungen werden von dem Zucht-Polizeigericht abgeurtheilt, in so fern nicht nach dem Gesetz über das Strafverfahren die Zuständigkeit des Assisengerichts begründet ist.

Art. 16.

Die Strafbarkeit eines Preßvergehens erlischt, wenn von dem Tage seiner Verübung an (Art. 1). sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß eine Unterbrechung der Verjährung statt hatte.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen des Preßvergehens gegen den Angeschuldigten oder gegen die Druckschrift gerichtet wurde.

Die Verjährungszeit läuft von Neuem von der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war; die Strafbarkeit erlischt aber nur dann, wenn ohne seine Schuld oder Veranlassung während dieses Zeitraums kein Urtheil erfolgt ist.

Abschnitt II.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 17.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und außerdem, wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort Desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- und Commissionsartikel erscheint, oder bei dem Selbstbetriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Ist die Beisetzung der bezeichneten Namen unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den wissentlichen Verbreiter der Druckschrift ohne Namen und Wohnort des Druckers eine Geldstrafe von 10 bis 200 fl.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation einer solchen Schrift aussprechen.

Art. 18.

Wenn einer Druckschrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers, beziehungsweise des Verlegers beigesetzt ist, so trifft den Inhaber der Druckerei, aus welcher sie hervorgegangen ist, sowie den wissentlichen Verbreiter der Schrift die im Art. 17 angedrohte Strafe.

Art. 19.

Enthält die Druckschrift fälschlicher Weise den Namen eines anderen Druckers oder beziehungsweise Verlegers, so hat der Inhaber der Druckerei, aus welcher die Schrift wirklich hervorgegangen ist, sowie der wissentliche Ver-

breiter der Schrift neben der im Art. 17. genannten Geldbuße noch eine Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Art. 20.

Für jede in dem Gebiete von Frankfurt herauskommende Zeitung oder Zeitschrift soll ununterbrochen ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestehen, welcher außer dem Namen des Druckers auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder Zeitschrift genannt sein muß.

Der Redacteur muß großjährig und dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden, und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in hiesigem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaction an Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann ausnahmeweise auch Personen gestattet werden, welche die eine oder die andere dieser Eigenschaften nicht besitzen.

Diejenigen, welche zur Zuchthausstrafe oder wegen Meineids, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung oder Betrugs rechtskräftig verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaction einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen. Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während deren Dauer die Führung der verantwortlichen Redaction untersagt werden.

Wer wegen eines Preßvergehens in Jahresfrist zweimal zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, kann von dem Gericht auf ein Jahr von Uebernahme einer verantwortlichen Redaction ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redacteurs nach

dem ersten Absatz dieses Artikels unterlassen worden oder ein Redacteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaction nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redacteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer anderen Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe von 10 bis 100 fl.

Art. 21.

Für jede dahier erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß vor deren Herausgabe eine Caution, und zwar wenn die Zeitung oder Zeitschrift nicht mehr als drei Mal in der Woche erscheint, von 800 fl., wenn sie mehr als drei Mal in der Woche erscheint, von 1600 fl. gestellt werden.

Art. 22.

Periodische Blätter, welche lediglich:

a) für amtliche Bekanntmachungen oder amtliche Berichte über Verhandlungen öffentlicher Behörden,
b) unter Ausschließung aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, artistische oder technische Gegenstände, Familiennachrichten, Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über verlorene, gestohlene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und ähnliche Nachrichten für den Verkehr bestimmt sind,

bleiben von der Cautionsstellung befreit.

Ist jedoch wegen des Inhalts eines unter b bezeichneten Blattes eine Strafe erkannt worden, so kann von dem Senat die Stellung einer Caution, deren Betrag sich

nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels richtet, innerhalb einer zu bestimmenden Frist verlangt werden.

Art. 23.

Die Caution muß in Frankfurter Obligationen oder in baarem Geld bei dem Rechneiamte gestellt werden. In letzterem Falle wird dieselbe mit drei und ein halb vom Hundert verzinnst.

Die Zurückgabe darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nur gegen Bescheinigung der zuständigen Strafgerichte, daß eine Verfolgung wegen des Inhalts der Zeitung oder Zeitschrift nicht im Gange ist.

Art. 24.

Der Verpflichtung zur Cautionsstellung unterliegen auch die dermalen erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften. Es wird jedoch zur Stellung der Caution eine Frist von vier Wochen vom Tage des Erscheinens gegenwärtigen Gesetzes im Amtsblatt an gerechnet, gewährt.

Art. 25.

Ist wegen des Inhalts einer cautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift, oder wegen einer preßpolizeilichen Uebertretung auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vorzugsweise vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten, sodann für die verwirkten Geldstrafen und nächstdem für Schadenersatz, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Strafen und Kosten werden, wenn der Nachweis ihrer Zahlung nicht inner-

halb acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils geführt wird, aus der Caution entnommen, deren Ergänzung sodann innerhalb vier Wochen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses erfolgen muß.

Art. 26.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift herausgibt, verlegt oder druckt, bevor die gesetzlich erforderliche Caution (21) gestellt ist, wird mit Geldstrafe von 50 bis 200 fl. oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Wochen bestraft. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher in dem Falle des Art. 24 nach Ablauf der von dem Senat bestimmten Frist und im Fall des Art. 25 nach Ablauf der gesetzlich festgesetzten Frist die Herausgabe, den Verlag oder Druck einer Zeitung oder Zeitschrift fortsetzt, ohne vorher die erforderliche Caution gestellt, beziehungsweise ergänzt zu haben.

Art. 27.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche hier herauskommt, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei cautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, bei dem Polizeiamt hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift unter 20 Bogen ist der Drucker, oder wenn von

ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Commissionär verpflichtet, ein Exemplar, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, dem Polizeiamt gegen Empfangsbescheinigung und unter beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. bestraft.

Art. 28.

Von der Erfüllung der in den Art. 17 und 27 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche, diesen gleich zu achtende Preßerzeugnisse auszunehmen.

Art. 29.

Der Drucker, Verleger oder Commissionär im engeren Sinne, d. h. Derjenige, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als die Person benannt ist, durch welche der Betrieb besorgt wird, einer strafbaren nicht periodischen Druckschrift sind, insofern sie nicht als Urheber oder Theilnehmer ohnedieß zur Strafe gezogen werden können, mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen oder Geldbuße bis zu 100 fl. auch in den Fällen zu bestrafen, wenn der Verfasser nicht genannt, oder nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit eines deutschen Bundesstaates ist.

Dieselben sind von der deßfallsigen Haftung nur dann befreit, wenn sie bei der ersten verantwortlichen Ver-

nehmung den Autor benennen und dieser sich im Bundesgebiet befindet.

Art. 30.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen. Zuwiderhandlungen werden mit 5 fl. bis 50 fl. bestraft.

Art. 31.

Der Redacteur oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Druckschrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen, sowie in Bezug auf Angriffe gegen Personen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, sowie jede andere, Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern und in der Abtheilung des Blattes, welche für den zu berichtigenden Artikel benutzt worden sind, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Die Aufnahme der Berichtigung in das Blatt muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Berichtigung das Doppelte der Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Der zuwiderhandelnde Redacteur oder Verleger ist in eine Geldstrafe von 5 fl. bis 50 fl. zu verurtheilen.

Art. 32.

Wenn gegen den Redacteur oder Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung oder wenn nach Maßgabe des Art. 38. eine Verwarnung erfolgt, so muß diese Verfügung auf Anordnung der zuständigen Behörde unentgeltlich und ohne Zusätze und Bemerkungen in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft aufgenommen werden. Unterläßt der Redacteur oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen zu verurtheilen.

Art. 33.

Anschlagzettel und Placate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Sammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorne oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Stadt und Ortschaften dürfen Anschlagzettel und Placate, auch wenn sie nach ihrem Inhalt erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet durch das Polizeiamt bezeichnet worden sind.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 10 fl. bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nie anwendbar.

Art. 34.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anschlagen oder in sonstiger Weise öffentlich ausstellen, ohne daß er dazu die Erlaubniß des Polizeiamts erlangt hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden. Zuwiderhandlungen und Ueberschreitungen der Gränzen der ertheilten Erlaubniß werden mit Geldbuße von 10 fl. bis 50 fl. oder Gefängniß bis zu vier Wochen bestraft.

Art. 35.

Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen; von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des deutschen Bundes oder deutscher Staaten in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen, können vom Senate aus Rücksichten für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen verboten oder beschränkt werden.

Zuwiderhandlungen gegen eine solche polizeiamtliche Verfügung werden mit einer Geldstrafe von 20 fl. bis 200 fl. bestraft.

Art. 36.

Zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Inhabers

einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets und Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen ist die Erlangung einer besonderen persönlichen Erlaubniß des Senats erforderlich, und nur Denjenigen, welche eine solche Erlaubniß erlangt haben, ist die Erzeugung von Druckschriften und der gewerbsmäßige Verkehr mit denselben nach Maßgabe der obrigkeitlichen Bewilligung gestattet.

Diese Erlaubniß soll Demjenigen, welcher sich über seine Befähigung zum Betrieb des Gewerbes ausgewiesen hat und unbescholten ist, nicht versagt werden.

Zuwiderhandlungen gegen den ersten Absatz dieses Artikels werden mit Geldstrafen von 50 fl. bis 200 fl. oder Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft.

Die Inhaber der in diesem Artikel benannten hier bereits bestehenden Geschäfte werden als mit der erforderlichen Erlaubniß bereits versehen betrachtet.

Art. 37.

Nach dem Tode des Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen Geschäftsführer betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder einer von dem Gewerbtreibenden zu verbüßenden Haft.

Art. 38.

Die Einziehung der Erlaubniß im Fall des Mißbrauchs des Gewerbsbetriebs kann durch den Senat auf administrativem Wege erfolgen, jedoch nur dann, wenn nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwar-

nung des Polizeiamts die vorerwähnten Gewerbtreibenden ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren, insbesondere staatsgefährlichen, Druckschriften mißbrauchen, und höchstens auf die Dauer eines Jahres.

Polizeiliche Verwarnungen der hier gedachten Art dürfen nur ertheilt werden, wenn aus einem Verlag oder einer Druckerei binnen einem Jahr wenigstens zwei Druckschriften hervorgegangen sind, welche eine rechtskräftige Verurtheilung zu einer Gefängnißstrafe wegen amtlich zu verfolgender Preßvergehen nach sich gezogen haben und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Druckschrift erscheint, die ein solches Preßvergehen enthält, jedoch nur während dreier Monate von dem rechtskräftigen Urtheile über dieses neue Vergehen an.

War die Entziehung dieser Erlaubniß gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verfügt worden, und tritt gegen ihn, nachdem er die Fortsetzung des Geschäfts wieder begonnen hat, binnen Jahresfrist nach dem Aufhören der ausgesprochenen zeitlichen Einziehung der Erlaubniß eine nochmalige Bestrafung mit Gefängniß wegen eines amtlich zu verfolgenden Preßvergehens ein, so kann ihm von dem Senate, jedoch nur binnen dreier Monate vom Beginne der Strafverbüßung an, die Erlaubniß für immer entzogen werden.

Diese Entziehung tritt erst nach drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie verfügt worden ist, in Wirksamkeit.

Art. 39.

Die Strafen wegen Uebertretung preßpolizeilicher Vor-

schriften oder der von den zuständigen Behörden erlassenen besonderen Verbote sind, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

Art. 40.

Die Aburtheilungen der Preß-Polizeiübertretungen gehören zur Competenz des Zuchtpolizeigerichts.

Art. 41.

Was im Art. 16. dieses Gesetzes über die Verjährung der Preßvergehen vorgeschrieben ist, findet auch auf diejenige der Preßpolizeiübertretungen Anwendung, nur wird hinsichtlich letzterer die Verjährungszeit auf drei Monate bestimmt.

Hat sich aus einer Polizeiübertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 42.

Die auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen, welche sich als uneinbringlich darstellen, werden in Gefängniß, und zwar mit 24 Stunden für jeden Gulden, verbüßt.

Art. 43.

Den Druckschriften im Sinne gegenwärtigen Gesetzes werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege

irgend einer Art vorgenommene Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

Art. 44.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 16. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 20. September 1856.)

Gesetz,

Abänderungen des Recrutirungsgesetzes

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 20. Juni 1856 wie folgt:

Die §§. 9, 12, 13, 18 und 24 des Recrutirungsgesetzes vom 17. September 1822 werden aufgehoben und treten an die Stelle der §§. 9, 12 und 13 die nachfolgenden Bestimmungen:

§. 9.

Auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung setzt der Senat die Anzahl der einzuberufenden Mannschaft fest und vertheilt dieselbe unter die Angehörigen der Stadtgemeinde eines Theils und der Landgemeinden andern Theils nach Maßgabe des Zahlenverhältnisses der dienstpflichtigen Mannschaft.

§. 12.

In angemessenem Zeitraum vor der Ziehung macht das Kriegs-Zeug-Amt öffentlich bekannt, daß zur Ziehung geschritten werde und fordert alle Kriegsdienstpflichtigen auf, an einem bestimmten Tage entweder selbst oder durch Bevollmächtigte vor der Aushebungs-Commission zu erscheinen, um die Loose zu ziehen. Für die dieser Aufforderung nicht Nachkommenden werden, nachdem die erschienenen Conscriptionspflichtigen ihre Loose gezogen haben, von dem Vorsitzenden der Aushebungs-Commission die Loose gezogen.

§. 13.

Wer zum Eintritt in den Kriegsdienst berufen ist und sich dazu vorsätzlich oder schuldhaft nicht einstellt, wird nach Beschaffenheit der Umstände entweder

1) durch persönliche doppelte Aushaltung derjenigen

Dienstpflicht, welche ihn zur Zeit seiner Einberufung betroffen hätte, oder

2) in der Art bestraft, daß mittelst Beschlags auf den erforderlichen Antheil seines Vermögens die Einstellung von zwei Ersatzmännern auf die Dauer der einfachen Dienstzeit für ihn bestritten wird.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 30. September 1856.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. October 1856.)

Alphabetisches Sachregister.

Absicht, bei der Stempeldefraudation präsumirt 21.
Accefs, bei einer hiesigen gerichtlichen Behörde 162.
Accisgesetz, dessen Prolongation 60. 120; Zusatz 94.
Administration s. Verwaltung.
Advokaten, Aufnahme in die Zahl derselben 159.
Anklageprozeß, in Strafsachen 226.
Antiquariat, Concession zu solchem 38. 265.
Appellationsgericht 243 ff.; Wahl der Mitglieder desselben 223; Ernennung des Präsidenten 224. 243; Eid der Mitglieder 224 ff.; Gehalte der Mitglieder 230.
Arbeitervereine, deren Aufhebung 52.
Artistische Erzeugnisse, Eigenthumsrecht an solchen 74 ff.; Schutz gegen deren unbefugte Vervielfältigung 74 ff. 79 ff.
Ausgaben, deren Voranschlag; für 1854 30; für 1855 97; für 1856 215 ff.
Auslieferung gemeiner Verbrecher, auf dem deutschen Bundesgebiete 7 ff.
Auslieferungsvertrag, gemeine Verbrecher betr. 7 ff.
Ausschlag der Staatssteuern in den Landgemeinden 3.
Auszuweisende, deren Uebernahme 12. 81.
Baare Einzahlungen 194.
Backsteinbrennereien 94. 120.

Baden, Großherzogthum, dessen Beitritt zum Vertrag vom 15. Juli 1851 12; desgl. zu der Uebereinkunft vom 12. Juli 1853. 25.
Bänke, die drei des Senates aufgehoben 221.
Bedürfnißstand, s. Ausgaben.
Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Staaten 25.
Beförderung, mit der Briefpost 175.
Begleitadresse, s. Begleitbrief.
Begleitbrief, bei Fahrpostsendungen 182; dessen Erfordernisse 182.
Beschlagnahme, des Soldes, der Werb- und Handgelder hiesiger Liniensoldaten 138.
Beschwerden, über verweigerte oder verzögerte Justiz 242.
Bildliche Darstellung, mißbräuchliche Vervielfältigung 38 ff. 269.
Briefe, unfrankirte und ungenügend frankirte 176; — Außenseite derselben 182; — recommandirte 190; — Stempeln derselben 197.
Briefkartenschlüsse, Anfertigung und Abnahme solcher 203.
Briefpost, Beförderung mit derselben 175.
Briefpostsendungen, s. Postsendungen.
Buchdruckerpresse, deren Erzeugnisse, s. Druckschriften.
Bürgermeister, deren Wahl 222.
Candidat, zur Advokatur, Zulassung eines solchen zum Accesse bei einer gerichtlichen Behörde 162; — Verwendung bei einer Verwaltungsstelle 162; — bei einem Advokaten als Gehülfe oder Concipient 162.
Caution, für periodische Druckschriften 41. 259 ff.
Commissionair, dessen Verantwortlichkeit 45. 262.
Competenzconflicte, zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten 225. 234 ff.; — Gerichtshof für dieselben 225. 235 ff.; — Verfahren bei denselben 237 ff.

Concession, zur Ausübung des Gewerbes eines Buch- und Steindruckers 2c. 38. 265.
Declaration, des Werthes einer Postsendung 190.
Drucker, dessen Verantwortlichkeit 45. 257 ff.
Druckschriften 38 ff.; — Caution für periodische 41.
Durchlieferung, gemeiner Verbrecher 10.
Einnahmen, deren Voranschlag, für 1854 27; für 1855 101; für 1856 213 ff.
Einstandsgeld, Beschlagnahme auf dasselbe 138.
Erzeugnisse, der Buchdruckerpresse, s. Druckschriften.
Expressen, durch solche zu bestellende Briefe 191.
Fahrpostsendungen 201; — Begleitbrief bei solchen 182; — Verschluß 183; — Bezeichnung 201; — Behandlung und Uebernahme 203; — Speditionswege für solche 210; s. auch Postsendungen.
Feldfrevel 15.
Feuerwehr 57; — Disciplinargericht derselben 134 ff.
Feuerwehrdisciplinargericht 134 ff.
Fiscalat 248.
Fischereifrevel 15.
Forstfrevel 15.
Frankirungsvermerk 195.
Frankomarken, s. Freimarken.
Frankoverzeichnung 198.
Freimarken 195.
Fruchthändel 165 ff.
Fruchtverkäufe, s. Fruchthändel.
Garantie, der Postverwaltung bei Postsendungen 178.
Gebietstheile, Folgen der Abtretung solcher 64.
Geldsendungen, Verpackung und Verschluß 185.
Gerichte, Wahl der Mitglieder 223 ff.; — Visitationen 242; — deren Zahl 241.

Gerichtsordnung des Oberappellationsgerichts, Abänderung 104.
Gerichtsverfahren, öffentliches und mündliches 226.
Gerichtsverfassung, Oberaufsicht über dieselbe 241.
Gesetzgebende Versammlung, Zusammensetzung 226; — Wahl der Mitglieder 226 ff.; Eid der Mitglieder 227; — Vermittlung bei verschiedener Ansicht des Senates und der gesetzg. Vers. 228 ff.
Gewerbekammer 127 ff.
Gewerbs- und Handwerksdeputation 129.
Giro-Anweisungen, auf die Frankfurter Bank 55.
Grundgefälle, deren Ablösung 111 ff.
Grundrente, deren Ablösung 111.
Handgeld, Beschlagnahme auf dasselbe 138.
Heimathlose 63; — Ertheilung des Bürgerrechts an solche 123.
Hessen, Kurfürstenthum, Uebereinkunft mit demselben zur Verhütung und Bestrafung der Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel 15 ff.
Jagdfrevel 15.
Justiz, s. Rechtspflege.
Kalkbrennereien 94. 120.
Karten, Eintrag in dieselben 202.
Kartoffeln, das Verbot des Ankaufs derselben zum Brantweinbrennen &c., aufgehoben 33. 141; erneuert 139.
Kauf- und Lieferungsgeschäfte, deren Abschluß 153 ff.; — Entscheidung durch Sachverständige 168 ff.; — summarisches Prozeßverfahren 169 ff.
Kreuzbandsendungen 177. 188.
Kunstwerke, s. Werke der Kunst.
Lagergeld 196.
Landjustizamt 246.
Laterneugeld 22. 117. 217.

Leihbibliothek, Concession zu deren Innehabung 38. 266.
Lesecabinet, Concession zu dessen Innehabung 38. 266.
Limburg, Herzogthum, der Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854 findet auf dessen Gebiet keine Anwendung 11.
Literarische Erzeugnisse, Eigenthumsrecht an solchen 74 ff.; — Schutz gegen Nachdruck 74 ff. 79 ff.
Luxemburg, Großherzogthum, dessen Beitritt zu dem Vertrag vom 15. Juli 1851 81.
Maturitätsprüfung 156.
Maturitätszeugniß, s. Zeugniß der Reife.
Musikalien 269; s. auch musikalische Werke.
Musikalische und dramatische Werke, Eigenthumsrecht an solchen 77; — Schutz gegen deren unbefugte Aufführung 77.
Muster, bei Fruchthändeln 167; durch die Post versandte 177. 189.
Nachdruck 74 ff. 79 ff.; — Strafe desselben 75. 80.
Nachnahmen 179.
Nachnahmesendungen 200.
Oberappellationsgericht, Abänderung der Gerichtsordnung 104.
Ordnungen, die drei des Senates, aufgehoben 221.
Organisches Gesetz, vom 16. September 1856 221 ff.; — dessen Ausführung 232 ff.
Porto, Einziehung desselben für Retourbriefe 193; Erhebung für nachzusendende Retourbriefe 193.
Postbeförderung, von derselben ausgeschlossene Gegenstände 187; — zu derselben bedingt zugelassene Gegenstände 187.
Postgefälle, gebührenfreie Anrechnung solcher 196.
Postladung, Haftung bei Uebernahme solcher 208.
Postsendungen 201; — deren äußere Beschaffenheit und Behandlung 174. 181 ff.; — Haftpflicht der Post-

verwaltung bei solchen 178; — deren Zurückforderung durch den Aufgeber 179; — deren Adresse 181; — Signatur 183; — Verpackung 183; — Verschluß 185; — Declaration des Werthes einer solchen 190; — Nachsendung solcher 190; — unbestellbare 192; — Wägen (Wiegen) derselben 197; — Stempeln derselben 197; — mangelhaft verpackte 209; — Zurücknahme aufgegebener 211.

Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851, Nachtrag zu demselben 173 ff.; Aufhebung einzelner Artikel desselben 179.

Postverwaltung, deren Haftpflicht bei Postsendungen 178.

Postvorschüsse 194.

Preßfreiheit, Verhinderung des Mißbrauchs derselben 38 ff. 250 ff.

Preßpolizeiliche Bestimmungen 257 ff.

Preßpolizeiübertretungen 257 ff.; — gehören zur Competenz des Zuchtpolizeigerichts 268; — Verjährung derselben 256. 268.

Preßvergehen 250 ff.; — Verjährung derselben 256.

Prüfung, zur Erlangung der Advokatur 160.

Prüfungsbehörde, für die Candidaten der Advokatur 162.

Rathsordnungen, aufgehoben 221; — die Mitglieder der bisherigen dritten Rathsordnung 229.

Rechneischeine, deren Prolongation 58.

Rechtspflege von der Verwaltung getrennt 223.

Rekrutirungsgesetz, Abänderungen desselben 269 ff.

Redakteur, verantwortlicher, für periodische Druckschriften 40. 45. 250. 257 ff.

Retourbriefe 193.

Retourrecepisse 199.

Richter, deren Entfernung vom Amte 225; deren Suspension 225.

Rügegericht 246.
Saldirung, der Abrechnungen bei den Vereinspostverwaltungen 174.
Schwerspath 125.
Schwurgerichte, in schweren Strafsachen 226.
Senat, dessen Zusammensetzung 221; — die Eintheilung in drei Ordnungen hört auf 221; — Wahl der Mitglieder 221 ff.; — Eid der Mitglieder 222; — Vermittlung bei verschiedener Ansicht des Senates und der gesetzgebenden Versammlung 228 ff.; — Gehalte der Mitglieder 230.
Signatur, der Postsendungen 183.
Sold, Beschlagnahme auf denselben 138.
Staatsanwaltschaft 247.
Staatssteuern, deren Ausschlag in den Landgemeinden 3.
Stadtamt 246.
Stadtgericht 245 ff.; — Wahl der Mitglieder desselben 223; — Ernennung des Directors 224. 245; — Eid der Mitglieder 224 ff.; — Gehalte der Mitglieder 225.
Stadtwehr-Disciplinargericht 134 ff.
Standesbuchführung 248.
Stempeln von Briefen rc. 197.
Stempeldefraudation 21.
Stempelgesetz vom 26. October 1852, Zusatz zu demselben 21.
Stiftungsordnung, das Versorgungshaus betreffend, Abänderung 218.
Streifbandsendungen 177.
Transitgebühren 175.
Transport auszuliefernder Verbrecher 10.
Transscriptions- und Hypothekenbuchführung 248.
Universität, Erforderniß zum Bezuge derselben 155.
Untersuchungsrichter 247.

Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift 45. 250.
Verbrecher, gemeine, deren gegenseitige Auslieferung auf dem deutschen Bundesgebiete 7 ff.
Verbrüderungen mit politischen, socialistischen oder communistischen Zwecken 52.
Vereine 50. 69 ff.; — politische 50. 70 ff.; — der bewaffneten Macht 51.
Verkaufen von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, Concession hierzu 38. 266.
Verleger, dessen Verantwortlichkeit 45. 257 ff.
Verpackung der Postsendungen 183.
Verpflegung erkrankter Angehöriger anderer Staaten 25.
Versammlungen, öffentliche 71. s. auch Vereine.
Verschluß der Postsendungen 185.
Versorgungshaus, Abänderung einer dasselbe betreffenden Bestimmung der allgemeinen Stiftsordnung 218; — desgleichen einer Bestimmung der Verwaltungsordnung 219 ff.
Verträge, s. Baden, Hessen, Limburg, Luxemburg, Postverein.
Vervielfältigung von Schriften 2c. auf mechanischem Wege, mißbräuchliche 38 ff. 74 ff. 79 ff. 269; — Strafe für solche 75. 80.
Verwaltung von der Rechtspflege getrennt 223.
Vieh, gefallenes 83.
Voranschlag der Einnahmen für 1854 27; — für 1855 101; — für 1856 213 ff.; — der Ausgaben für 1854 30; — für 1855 97; — für 1856 215 ff.
Vorschußsendungen 194.
Waarenbezeichnung, Fälschung 91.
Waarenproben, durch die Post versandte 178. 189.
Wasenmeisterei 83.

Wassergüterbestätterei, Expeditionsgebühr bei derselben 86.
Weideberechtigung auf landwirthschaftlichem Boden, deren Ablösung 143 ff.; — Ablösungsverfahren 144 ff.
Weiterfranco 196. 198; — Erzielung des fehlenden 210.
Werftgeld 88.
Werke der Kunst, Eigenthumsrecht an solchen 74 ff.; — Schutz gegen deren unbefugte Vervielfältigung 74 ff. 79 ff.
Zeitschrift, s. Druckschriften.
Zeitung, s. Druckschriften.
Zeugniß der Reife, dessen Erforderniß zum Bezuge der Universität 155 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google